

Nr.

Dok. Bd. I

1939 - 41

angefangen: \_\_\_\_\_  
beendigt: \_\_\_\_\_  
19 \_\_\_\_\_

Landesarchiv Berlin  
B Rep. 057-01

Nr.: **4101**



Stolzenberg  
Bestell-Nr. 1

Bei Behördenheftung  
ist dies die Titelseite

1939 - 1941

=====

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

- D I -12- CdS vom 3. September 1939 - PP II-Nr. 223/39 g. -  
18 Bl. Betr.: Grundsätze der inneren Staatssicherung  
während des Krieges.
- D I -14- Besprechungsvermerk vom 26. September 1939 des  
2 Bl. Referatsleiters II A - gez. H e l l e r - im  
Gestapa über die Bearbeitung von Sonderbehandlungs-  
fällen u.a.
- C I -261- Aktenvermerk H. H i m m l e r's (Unterschrift)  
1 Bl. vom 20. 11. 1939 über die Frage der Behandlung  
von Kriegsgefangene und deutschen Frauen bei GV-  
Fällen.
- C I -132- CdS vom 8.Januar 1940 - B. Br. IV 98/40 geheim -  
2 Bl. Betr.: Überstellung von polnischen Kriegsgefangenen
- C I -133- OKW vom 10. Januar 1940 -Az. 2 f 24 11a AWA/Kriegs-  
gef. I c - ,  
Betr.: Verkehr Kriegsgefangener mit deutschen Frauen
- C I -203- Stapoleitstelle Düsseldorf vom 27.1.1940  
2 Bl. - II D/40 -g- -,  
Betr.: Überstellung von polnischen Kriegsgefangenen  
an die Gestapo., gez. F i n n b e r g,  
RFSS vom 31.1.1940 - S N 1 Nr. 861 E/39-176-2 - SdZ. SFT/13  
Btr: Umgang mit Kgf.
- C I -198- C I -201- CdS vom 12. Februar 1940 B.Nr. 98/40 -g-IV - ,  
2 Bl. Betr.: Überstellung von polnischen Kriegsgefangenen  
gez. H e y d r i c h, beglaubigt Wolfert.
- C II -55- Görинг vom 8.März 1940 - V. P. 4984/2 - ,  
6 Bl. Betr.: Behandlung von Zivilarbeitern und -arbei-  
terinnen polnischen Volkstums im Reich,  
gez. G ö r i n g, beglaubigt K e r l, K.-Ang.
- C II -56- RFSS vom 8. März 1940 -IV D 2 - 382/40 -  
3 Bl. Betr.: Arbeitseinsatz von Zivilarbeitern und -  
arbeiterinnen polnischen Volkstums im Reich.

- C II -57- RFSS vom 8. März 1940 - IV D 2 - 382/40 -  
4 Bl. Betr.: Behandlung der im Reich eingesetzten  
Zivilarbeiter und -arbeiterinnen  
polnischen Volkstums. (gez. Himmler,  
beglaubigt K e r l, K.-Ang.)
- C II -58- RFSS vom 8. März 1940 - IV D 2 - 382/40 -  
3 Bl. Betr.: Seelsorgerische Betreuung der im Reich  
eingesetzten Zivilarbeiter und -arbeiterinnen  
poln. Volkstums. (gez. Himmler, beglaubigt  
K e r l, K.-Ang.)
- C II -10- RFSS vom 8. März 1940 - IV D 2 - 382/40 -  
10 Bl. Betr.: Behandlung der im Reich eingesetzten  
poln. Zivilarbeiter und -arbeiterinnen  
(gez. Himmler, beglaubigt K e r l, K.-Ang.)
- C I -204- Stapo Düsseldorf vom 11. März 1940 - II C - Nr. 608/  
1 Bl. 40 g -, Betr.: Entlassung von poln. Kgf. aus der  
Kriegsgefängenschaft.  
(Gez. Bührmann, begl. Hoffmann G.-Ang.)
- C II -228- Abschrift - FS-Erlaß Berlin Nue, 57 189 vom 5.4.40 -  
1 Bl. Betr.: Polizeiverordnung über die Kenntlichmachung  
im Reich eingesetzter Zivilarbeiter und -  
arbeiterinnen polnischen Volkstums vom 8.3.40 -  
Der Reichsminister des Innern -Pol. S IV D 2 -  
382/40 - , I.A. gez. B a a t z.
- C II -229- Abschrift - FS-Erlaß Berlin Nue 63 544 vom 16.4.40 -  
2 Bl. 15.00 Uhr -  
Betr.: Polizeiverordnung über die Kenntlichmachung  
der im Reich eingesetzten poln. Zivilarbeiter  
und -arbeiterinnen.  
Der Reichsf. SS u. ChdDtPol. i. RMdI -  
S IV D 2 Nr. 382/40 , I.A. gez. RR B a a t z.
- C I -247- RSHA - IV E 5 - 19766 g. - vom 30. April 1940,  
3 Bl. Betr.: Staatspolizeiliche Vernehmungen von Kriegs-  
gefangenen ,  
(In Vertretung gez. Dr. B e s t, begl.  
K a l k o f f, K.-Ang.)

nicht vorhandene Erlasse:

- 1) Erlass RFSS vom 3. IX. 1940 - S-IE 886/40 gRs -  
(Vorführungsbestimmungen für Exekutionen)
- 2) Erlass RFSS vom 17. X. 1940 - S-IE 4308/40 g -  
(Vorführungsbestimmungen für Exekutionen)
- 3) Erlass RFSS vom 10. XII. 1940 - S-IE 3382/40 -  
betr. die Sonderbehandlung der im Reichsgebiet eingesetzten poln. ZA u. kgf.

Angeworben wurde u.a., dass in St-B-Fällen die Festnahmen ohne den zust. HSS Pf eingeholt u. dass St-B-Vorfalllagen beigefügt werden müsste, ferner, dass bei der standesamtlichen Beurkundung von Todesfällen durch Exekution die Todesursache nicht angegeben ist.

Zuscheinend weilt der Erlass auch Ergänzungen zu den Vorführungsbest. für EX. vom 17.X.40, z.B. über Lichtbilder von EX.

- C I -134- RFSS vom 7. Mai 1940 - S I A 1 Nr. 97 II/40 -  
2 Bl. 176 - 7 - . , Betr.: Umgang mit Kriegsgefangenen
- C II -35- RFSS vom 21. Mai 1940 - S - IV D 2 - 382/40 -  
1 Bl. Betr.: Rassische Beurteilung bei Sb-Anträgen  
für poln. Zivilarbeiter und - arbeiterinnen
- C I -205- Stapo Düsseldorf vom 23. Mai 1940 - II C - 375/40 -  
2 Bl. g - , Betr.: Umgang von Deutschen mit Kgf.  
(I. A. gez. Bührmann, bgl. K.-Ang.)
- C II -68- RFSS vom 28. Mai 1940 -S- IV D 2 - 3383/40 -  
8 Bl. Betr.: Behandlung der im Reich eingesetzten  
Zivilarbeiter und - arbeiterinnen poln.  
Volkstums - Fahndung und Festnahme -  
(gez. Müller, begl. Dietrich, K.-Ang.)
- C II -22- RFSS vom 14. Juni 1940 - S I A 1 Nr. 193 III/40 -  
3 Bl. 176 - Betr.: Maßnahmen zum Schutze des deutschen  
Blutes und der deutschen Ehre.  
(gez. Heydrich, begl. Frahm, K.-Ang.)  
*RSFA vom 1. VI. 1940 - I 43. Nr. 457/40 -  
Betr.: Form der Verpfändungs- u. Erlaßentwürfe (gez. Streitkorbisch)*
- A II d - 37 -  
- 913d. -
- C I -47- Cd.S und SD vom 5. August 1940 - B. Nr. 3642/40 g  
2 Bl. - IV A 1 c - Betr.: Umgang mit Kriegsgefangenen -  
Schnellbrief -  
(gez. Heydrich, begl. Semisch, K.-Ang.)
- > C II -11- Runderlaß des RFSS vom 3.9.1940 - S - IV D 2 -  
26 Bl. 3382/40 - , Betr.: Behandlung der im Reich  
eingesetzten Zivilarbeiter und - arbeiterinnen  
polnischen Volkstums.  
Bezug: Erlaß vom 8.3.1940 - S - IV D 2 - 382/40 .  
(I. V. Gez. Heydrich, begl. K e r l, K.-Ang.)
- C II -165- K 20<sup>63</sup>/15 vom 20. September 1940 -Linz -  
1 Bl. Betr.: Abgabe der Vorgänge gegen poln. Zivilarbeiter und - arbeiterinnen nach Abschluß der Ermittlungen an die Stapo ,  
gez. Dr. Z e c h e n t e r (RR u. KR.)

C II -188- RFSS vom 14. Jan. 1941 - S - IV D 6 -489/40 -  
10 Bl. Schnellbrief -

Betr.: Staatspolizeiliche Behandlung der im  
Reich eingesetzten ausländischen Arbeit-  
nehmer aus den besetzten Gebieten im  
Westen und Norden des Reiches.

E I -87- CdS vom 2.1.1941 - IV C 2 Allg. Nr. 4865/40 g -  
3 Bl. Betr.: Einstufung der Konzentrationslager

(Gez. Heydrich),

Schreiben d. Stapo Düsseldorf v. 23.1.1941,  
Betr.: Einstufung d. KL

U II -4- Abschrift(Auszug) Geheim ,  
1 Bl. Dienstvorschrift für KL (Lagerordnung) ,  
(Gez. Himmler)

D I -47- RMd.Justiz 17 . April 1941 - 0170 Ostgeb. 2 II a  
2 996/41 - ,

Betr.: Strafrecht gegen Polen und Juden in den  
eingegliederten Ostgebieten .

A I d -27- RSHA IV D b.Nr. 32/41 vom 20. April 1941,  
3 Bl. an alle Referate im Hause,  
Betr.: Bearbeitung sicherheitspolizeilicher  
Vorgänge im Protektorat, im General-  
gouvernement und in den besetzten Ostgeb.  
(I.V. Gez. Müller , F.d.R. K.-Ang.)

C II -60- CdS vom 29. April 1941 - D 1 b - B.Nr. 138/40. -  
2 Bl. Betr.: Verkehr zwischen Tschechen und Deutschen -

Maßnahmen zum Schutze des deutschen Blutes.  
Gez. Heydrich, begl. gez. Winter, K.-Ang.)

C II -166- Abschrift Staatliche Kripo, Kripo.-Stelle Linz  
1 Bl. vom 7. Mai 1941 - K 20<sup>63</sup>/15 (K I a 26/72-24)

Betr.: Abgabe von Ermittlungsvorgängen gegen  
poln. Zivilarbeiter und- arbeiterinnen  
an die Stapo.

(I.A. gez. Dr. Zechenter, RR u.KR.)

C I - 225-  
5 Bl.

-5-  
Chef OKW vom 5. VI. 1941 - 144 19 Mal WR (II/6a)  
Betr. Bestrafung Kpf. weg. u. v. Umgangs mit dtsh. F

C II - 230-  
2 Bl.

FS vom 6.6.1940 - IV D 2 A Nr. 3384/40 ,  
Betr.: Behandlung der im Reich einges. poln.  
Zivilarbeiter hier Gleichstellung  
von Ukrainern mit Nationalpolen.  
(I.V. gez. Müller )

C II - 231-  
2 Bl.

Der RM für die kirchlichen Angelegenheiten  
II 2921/40 - v. 13. Juni 1940 , Schnellbrief,  
gem. Bestimmungen vom 8. März 1940 - IV D 2 - 382 -  
wegen der Behandlung der im Reich eingesetzten  
Zivilarbeiter und Arbeiterinnen poln. Volkstums  
ordne ich für deren seelsorgerische Betreuung  
folgendes an .....

C I - 225-  
(5 Bl.)

C II - 12-  
6 Bl.

(I.A. gez. Roth)  
OKW vom 5. VI. 1941 - 144 19 1403. WR (II/6a) Nr. 1163/41 -  
Betr. Bestrafung Kpf. weg. Umgangs mit dtsh. Frauen.

RFSS vom 5. Juli 1941 - S IV D 2 c - 4883/40 g-196-  
Schnellbrief -

Betr.: Sonderbehandlung der im Reich eingesetzten  
polnischen Zivilarbeiter und Kriegsgef.

(I.A. gez. Müller, begl. Bambowsky, K.-Ang.)

C II - 23-  
7 Bl.

RFSS vom 24. Juli 1941 - S - IV D - 114/41 (ausl.  
Arbeiter), - Schnellbrief -

Betr.: Einsatz ausl. Arbeiter im Reich  
(Gez. Müller)

C II - 167-  
1 Bl.

Abschrift - Staatliche Kriminalpolizei Linz  
vom 11. August 1941 - K 20<sup>63</sup>/21 -

Betr.: Gleichzeitige Festnahme der beschuldigten  
poln. Zivilarbeiter und Arbeiterinnen zur  
Verfügung der Stapo.

(I.V. gez. Dr. Schäringer, ORR u. KR)

U II - 5-  
2 Bl.

Stapo Düsseldorf, Außenstelle Duisburg, vom  
24.9.1941 - II E 3381 40 g - ,  
Betr.: Sonderbehandlung polnischer Zivilarbeiter  
I. A. Gez. N o h l e s .

C II - 39-  
2 Bl.

RFSS vom 4.11.1941 - s-IV D 2 c - 4883/40 g-196-  
Betr.: Sonderbehandlung der im Reichsgebiet einge-  
setzten poln. Zivilarb. und Kriegsgef.

- C II -182- Stapo Oppeln vom 20.11.1941 - II B 2 -1229/40 -  
4 Bl. Betr.: Behandlung der im Reichsgebiet eingesetzten  
Zivilarbeiter und - arbeiterinnen poln.
- C <sup>II - 235-</sup>  
<sup>818.</sup> Volkstums.  
Rundschreiben vom 20. XI. 1941 der Partikanzlei  
betr. Arbeitsseinsatz von Russen
- C II - 31- Runderlaß des RFSS vom 10.12.1941 - S IV D 2 -  
11 Bl. 3382/40 - ,  
Betr.: Behandlung der im Reich eingesetzten  
Zivilarbeiter und - arbeiterinnen poln.  
Volkstums.  
(Gez. Müller, beglaubigt Hoffenberger, K.-Ang.)
- C II-40- CdSu.SD vom 12.12.1941 - IV D 2 c 1474/41 g.Rs. -  
2 Bl. Schnellbrief als "Geheim",  
Betr.: Von polnischen Zivilarbeitern, ehemaligen  
polnischen Kriegsgefangenen und poln.  
Kriegsgefangenen geschwängerte deutsche  
Frauen.  
(Gez. Müller, begl. o. Unterschr., K.-Ang.)

Berlin, den 3. September 1939

PP II - Nr. 223/39g.

**Geheim!**

An

die Leiter aller Staatspolizei(leit)stellen

Nachrichtlich

an:

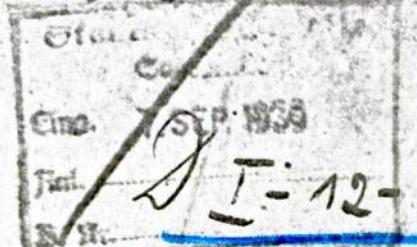
- a) die Höheren SA- und Polizeiführer,
- b) die Inspekteure der Sicherheitspolizei,
- c) die Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten,
- d) die Amtschefs, Referenten und Hilfsreferenten im Hauptamt Sicherheitspolizei (Verteiler A),
- e) die Dienststellen des Geheimen Staatspolizeiamts, SD und Grenzinspekteure (grosser Verteiler A).

Betr.: Grundsätze der inneren Staatssicherung während des Krieges.

-----

Um den für die Verwirklichung der Ziele des Führers notwendigen einheitlichen Einsatz aller Kräfte des Volkes gegen jede Störung und Zersetzung zu sichern, werden für den Vollzug der Aufgabe der inneren Staatssicherung die folgenden Grundsätze aufgestellt, nach denen die Tätigkeit der Sicherheitsorgane des Reiches sich zu richten hat.

1. Jeder Versuch, die Geschlossenheit und den Kampfwillen des deutschen Volkes zu zersetzen, ist rücksichtslos zu unterdrücken. Insbesondere ist gegen jede Person sofort durch Festnahme einzuschreiten, die in ihren Äusserungen am Sieg des deutschen Volkes zweifelt oder das Recht des Krieges in Frage stellt.
2. Dagegen sind mit psychologischem Verständnis und mit erzieherisch bestärkendem Bemühen diejenigen Volksgenossen zu behandeln, die aus äusserer oder innerer Not oder in Augenblicken der Schwäche sich Entgleisungen irgendwelcher Art zuschulden kommen lassen.



*f: unklar  
für Y.*

3. Besonderes Augenmerk ist auf alle Versuche zu richten, in der Öffentlichkeit - Gastwirtschaften, öffentlichen Verkehrsmitteln usw. - andere Personen in volks- und reichsfeindlichem Sinne zu beeinflussen. Ebenso ist gegen jeden Versuch der Bildung von Zusammenschlüssen und Kreisen zur Verbreitung derartiger Auffassungen und Nachrichten in der schärfsten Weise einzuschreiten. Wenn die Voraussetzungen der Öffentlichkeit oder der Zirkelbildung vorliegen, sind die verdächtigen Personen in jedem Falle festzunehmen.
4. Nach der Festnahme einer verdächtigen Person sind unverzüglich alle zur möglichst vollständigen Klärung des Falles erforderlichen Ermittlungen durchzuführen. Hierbei ist an Hand der bei den Staatspolizei(leit)stellen und bei den SD-Unterabschnitten vorhandenen Unterlagen und durch Vernehmung geeigneter Gewährspersonen - auch durch Befragen der örtlichen Parteidienststellen - möglichst gründlich festzustellen, aus welcher allgemeinen Einstellung und aus welchen besonderen Beweggründen die betreffenden Personen gehandelt haben. Als dann ist unverzüglich dem Chef der Sicherheitspolizei Bericht zu erstatten und um Entscheidung über die weitere Behandlung der festgenommenen Personen zu bitten, da gegebenenfalls auf höhere Weisung brutale Liquidierung solcher Elemente erfolgen wird.
5. Volksgenossen, die nicht vorsätzlich, sondern aus entschuldbaren Beweggründen sich Entgleisungen haben zuschulden kommen lassen, sind nach eingehender Vernehmung zur Sache dem Leiter der Staatspolizei(leit)stelle persönlich vorzuführen, der sie eingehend zu belehren und zu mahnen hat. Diese Belehrung und Ermahnung soll in einer Form erfolgen, durch die eine gesinnungsmässige Ausrichtung und eine innere Bestärkung des Volksgenossen erzielt wird. Wenn auch kein Zweifel gelassen werden darf, dass bei Wiederholung schärfere Maßnahmen zu erwarten sind, so soll doch nicht die reine Einschüchterung und Abschreckung, sondern die Überzeugung und die innere Aufrichtung das Ergebnis dieser Belehrung sein. Alsdann sind die zuständigen Parteidienststellen auf die

betreffender Volksgenossen aufmerksam zu machen und um ihre besondere politische und - soweit erforderlich - materielle Betreuung zu bitten.

6. Gegen Denunzianten, die aus persönlichen Gründen ungerechtfertigte oder übertriebene Anzeigen gegen Volksgenossen erstatten, ist an Ort und Stelle in geeigneter Weise - durch eindringliche Verwarnung und in böswilligen Fällen durch Verbringung in ein Konzentrationslager - einzuschreiten.
  7. Die Leiter der Staatspolizei(leit)stellen sind persönlich für die wirksame Niederhaltung jeder defaitistischen Regung in ihrem Bezirk verantwortlich.

gez. Heydrich.



Z. Kt. Opmaat 8.03.39. 27. Sept. 1939  
Lijst van uitgaven van Kt. 1, 2 en 3 die vrijgegeven  
zijn door de Kt. Nivel en Hs.-Onderh. Raad z. Z.  
E. g. 27. Sept. 1939

Noblen RG. 101011195 (= EAP 173-2-16-5120)

**Geheime Staatspolizei**  
Staatspolizeistelle in Frankfurt (Main)

Aufgenommen Tag 20. Sep. 1939	Monat durch	Zeit	Raum für Eingangsstempel Staatspolizeistelle Saarbrücken 22 SEP 1939 497	Vorzählnummer des Leiters B. V.	Beförderert Tag 20. Sep. 1939	Monat Jahr	Zeit
NEU.					an	durch	
FS-Nr.			Funkspruch — Fernschreiben — Funkspruch				Veränderungsvermerk 53. 9. 1939

- BERLIN NUE 193 870 20.9.39 2025  
= AN ALLE STAPOLEIT - UND STAPOSTELLEN, NACHRICHTLICH AN  
DIE INSP. DER SIPO. =  
G E H E I M . =  
BETRIFFT: GRUNDSAETZE DER INNEREN STAATSSICHERHEIT WAEHREND  
DES KRIEGES. -  
ICH NEHME BEZUG AUF MEINE ERLASSE A.) VOM 3.9.1939 PP.  
(ROEM. 2) NR. 223/39, GRUNDSAETZE DER INNEREN  
STAATSSICHERHEIT WAEHREND DES KRIEGES BETREFFEND, ZIFFER  
4, B.) VOM 7.9.1939 (FS.) ZIFFER 3, C.) VOM 14.9.1939  
(FS.), DIE MELDUNG VON EINZELFAELLEN BETREFFEND. -  
ZUR BESEITIGUNG ALLER MISSVERSTAENDNISSE TEILE ICH  
FOLGENDES MIT:  
1.) WIE IN DEN GRUNDSAETZEN VOM 3.9.1939 ZUM AUSDRUCK

14

GEBRACHT WURDE, MUSS JEDER VERSUCH, DIE GESCHLOSSENHEIT UND DEN KAMPFESWILLEN DES DEUTSCHEN VOLKES ZU ZERSETZEN, VON VORNEHEREIN MIT RUECKSICHTSLOSER HAERTE UND STRENGE UNTERDRUECKT WERDEN. -

2.) ANDERERSEITS SIND JENE FAELLE MIT PSYCHOLOGISCHEM VERSTAENDNIS UND ERZIEHERISCHE BESTAERKENDEM BEMUEHEN ZU BEHANDELN, DIE AUF INNERE ODER AEUSSERE NOT ODER AUF AUGENBLICKSSCHWAECHEN ZURUECKZUFUEHREN SIND. -

3.) DIE GRENZZIEHUNG ZWISCHEN ZIFFER 1 UND 2 MUSS ICH DEN STAPOLEIT - UND STAPOSTELLEN UEBERLASSEN. -

4.) BEI DEN FAELLEN ZU ZIFFER 1 IST ZU UNTERScheiden ZWISCHEN SOLCHEN, DIE AUF DEM BISHER UEBLICHEN WEGE ERLEDIGT WERDEN KOENNEN UND SOLCHEN, WELCHE EINER SONDERBEHANDLUNG ZUGEFUEHRT WERDEN MUessen. IM LETZTEREN FALLE HANDELT ES SICH UM SOLCHE SACHVERHALTE, DIE HINSICHTLICH IHRER VERWERFLICHKEIT, IHRER GEFAEHRLICHKEIT ODER IHRER PROPAGANDISTISCHEN AUSWIRKUNG GEEIGNET SIND, OHNE ANSEHUNG DER PERSONEN DURCH RUECKSICHTSLOSESTES VORGEHEN (NAEMLICH DURCH EXEKUTION) AUSGEMERZT ZU WERDEN. SOLCHE FAELLE SIND Z. B. SABOTAGEVERSUCHE, AUFWIEGELUNG ODER ZERSETZUNG VON HEERESANGEHOERIGEN ODER EINES GROESSEREN PERSONENKREISES, HAMSTEREI IN GROSSEN MENGEN, AKTIVE KOMMUNISTISCHE ODER MARXISTISCHE BETAETIGUNG USW. -

DIESE FAELLE SIND NUR ALS BEISPIEL ZU WERTEN UND HABEN KEINEN

# Geheime Staatspolizei

Staatspolizeistelle in Frankfurt (Main)

Tag von	Aufgenommen Monat	Jahr	Zeit durch	Raum für Eingangsstempel				Tag an	Befördert Monat	Jahr	Zeit durch
FS-Nr.				Funkspruch — Fernschreiben — Funkspruch				Verzögerungsvermerk			

ANSPRUCH AUF VOLLSTAENDIGKEIT. AUCH HIER MUSS ES DEN STAPOLEIT - UND STAPOSTELLEN UEBERLASSEN BLEIBEN, MIT PSYCHOLOGISCHEM UND POLITISCHEM FINGERSPITZENGEFUEHL VORZUENTSCHEIDEN, OB SICH DIESER ODER JENER FALL ZU EINER SONDERBEHANDLUNG EIGNET. - GLAUBT DIE STAPOLEIT - UND STAPOSTELLE IN EINEM FALL, DASS SICH DIESER ZUR SONDERBEHANDLUNG EIGNET, IST SOFORT SCHUTZHAFT ZU VERHAENGEN UND SCHNELLSTENS (BLITZ-FS.) ANHER ZU BERICHTEN. HIERBEI MUessen NUN MEINE VORERWAEHNTEN RICHTLINIEN BEACHTET WERDEN, SODASS SICH RUECKFRAGEN NACH MOEGLICHKEIT ERUEBRIGEN. WEITERE WEISUNG BLEIBT SODANN ABZUWARTEN. ZWEIFELSFAELLE SIND ANHER ZU BERICHTEN. - 5.) JENE FAELLE, WELCHE SICH AUFGRUND DES SACHVERHALTS (19) ZU EINER SONDERBEHANDLUNG NICHT EIGNEN, SIND, WIE BISHER, IN EIGENER ZUSTAENDIGKEIT ZU BEARBEITEN, D.H. ES IST GGF.

MIT SCHUTZHAFT, MIT ERSTATTUNG EINER STRAFANZEIGE, MIT  
VERWARNUNG USW. VORZUGEHEN. DIE BERICHTERSTATTUNG UEBER SOLCHE  
FAELLE ANHER REGELT SICH IN DER BISHER UEBLICHEN WEISE. -

6.) DIE BERICHTERSTATTUNG UEBER JENE FAELLE, WELCHE SICH FUER  
EINE SONDERBEHANDLUNG EIGNEN, MUSS VERANTWORTUNGSBEWUSST  
UND GRUENDLICHST ERFOLGEN, DAMIT JEDOCH FEHLENTScheidung  
AUSGESCHLOSSEN IST. .

7.) ES IST VORSORGE ZU TREFFEN, DASS DIE KREIS - UND  
ORTSPOLIZEIBEHÖRDEN BESONDERS SCHWERE FAELLE SOFORT AN DIE  
ZUSTÄNDIGE STAPOLEIT - UND STAPOSTELLE MELDEN, SODASS DURCH  
ENTSPRECHENDE ANORDNUNG DIE UEBERSTELLUNG DER FESTGENOMMENEN  
PERSONEN AN DEN ERMITTLEMENTRICHTER BIS ZUM EINTREFFEN DER  
ENTScheidung VERMIEDEN WIRD. -  
DIESER ERLASS EIGNET SICH NICHT ZUR WEITERGABE AN DIE KREIS  
- UND ORTSPOLIZEIBEHÖRDEN. =

DER CHEF DER SICHERHEITSPOLIZEI GEZ. HEYDRICH -  
B. NR. PP. (ROEM. 2) 39. +

**Geheime Staatspolizei**

Staatspolizeistelle in Frankfurt (Main)

T. Wahl. L 10/19

Aufgenommen 15. Sep. 1939	Staatspolizeistelle Saarbrücken	Raum für Eingangsstempel Vorname Zwischenname Nachname	Befehlserhalt Tag Monat Jahr Zeit 15 Sep. 1939 an Sep. 1939 durch
7. = Eing. 18 SEP 1939	B. Nr.	Anl.	Vermerkungsvermerk 18 Sep. 1939
FS-Nr.	Funkspruch — Fernschreiben — Funkspruch		

BERLIN MUE 195 289 15.9.39 1530 =

AN ALLE STAPOLEIT UND STAPOSTELLEN, NACHRICHTLICH AN  
DIE INSPEKTEURE DER SICHERHEITSPOLIZEI. =

ICH NEHME BEZUG AUF MEINE ERLASSE VOM 3.9.1939, PP  
(ROEM 2), GRUNDSAETZE DER INNEREN STAATSSICHERHEIT  
WAEHREND DES KRIEGES, UND MEINEN FS-RUNDERLASS VOM 7.9.1939.  
ICH MUSSTE INZWISCHEN FESTSTELLEN, DASS VON VERSCHIEDENEN  
STAATSPOLIZEI (LEIT) STELLEN ENTGEGEN MEINEN WEISUNGEN  
PERSONEN DEM GERICHT UEBERSTELLT WORDEN SIND WEGEN  
SACHVERHALTEN, DIE EINE SONDERBEHANDLUNG GEFORDERT HAETTEN.  
ICH BRINGE DAHER MEINE VORGENANNTEN ERLASSE NOCHMALS  
IN ERINNERUNG UND BEHALTE MIR VOR, IN FAELLEN DER  
FACHTREACHTUNG IN ZUKUNFT DIE VERANTWORTLICHEN SACHBEARBEITER  
PERSOENLICH ZUR VERANTWORTUNG ZU ZIEHEN. = (21)

CHEF DER SICHERHEITSPOLIZEI - GEZ. H E Y D R I C H .

Ordner Verbindungs 9  
Mündungsbüro

Regl. Abschrift  
von Fotokopie

DI - 14-

40-1762

Soh. Abtege 13a  
No - 905

Abschrift.

- II A -

Berlin, den 26. September 1939.

Stempel:

CENTRE DE DOCUMENTA

.... BERLIN .....

(zum Teil unleserlich)

In der heutigen Referentenbesprechung legte Abteilungsleiter II nochmals die Richtlinien dar, nach denen die sogenannten Kriegsdelikte zu bearbeiten sind:

a) Sonderbehandlung (Exekution):

Sonderbehandlungen werden grundsätzlich bei II A bearbeitet mit Ausnahme von Fällen, der Sonderbehandlung gegen Geistliche, Theologen und Bibelforscher, für die II B zuständig ist.

In der Vorlage an den Reichsführer SS soll nun nicht etwa der Bericht der Stapo(loid)stellen wörtlich verwandt werden, sondern es soll eigener Stil (möglichst Telegrammstil) zur Anwendung kommen. Der Bericht muß enthalten:

Die wirtschaftliche Lage, persönliche Verhältnisse, Sachverhalt, Würdigung.

Es ist ein Vorschlag zu machen entweder lautend auf Exekution, oder es ist die Bitte um Weisung, was geschehen soll, auszusprechen.

Darüber hinaus sollen dem Reichsführer SS auch Fälle vorgelegt werden, die besonders gelagert sind und besondere Interesse beanspruchen, ohne daß Sonderbehandlung (Exekution) erforderlich ist. Hier kann der Zusatz gemacht werden: "... sich nicht zur Sonderbehandlung".

Zur Zuständigkeit von II A gehören auch Sonderfälle der Hamsterei, in denen es auch denkbar ist, daß Exekution vorgeschlagen wird.

b) Heintücke:

Heintückefälle sind von verschiedenen Referaten zu bearbeiten, und zwar:

Vom Referat II A, sobald es sich um kommunistisch-marxistisch eingestellte Elemente handelt,

vom Referat II C bei sogenannten Reaktionären und politisch farblosen Leuten, dazu schwarze Front,

vom Referat II B in Fällen, in denen die katholische Einstellung richtunggebend ist (aber nicht Fälle, in denen es heißt "Marxist" und "Katholik", solche Fälle würden bei II A zu bearbeiten sein.)

Die Statistik über Heimtücke soll nach wie vor bei II A geführt werden.

c) An die Stapo(leit)stellen sollen von hier aus konkrete Anweisungen nicht gegeben werden, damit die Stapo(leit)-stellen selbst Initiative entwickeln und auch die Verantwortung tragen. In allen diesen Fällen ist zurückzuschreiben mit dem Bemerkung, daß in eigener Zuständigkeit zu entscheiden ist. Ausgenommen sind natürlich die unter a) erwähnten Fälle, die für eine Sonderbehandlung in dieser oder jener Form geeignet sind.

d) Aus der bei FOI. H U f e r geführten Kartei sind alle diejenigen Fälle herauszusuchen (Heimtückefälle), die von den betreffenden Referaten in eigener Zuständigkeit weiterbearbeitet werden sollen.

e) Abläufen ausländischer Sender:

Bezüglich des Abhörens ausländischer Sender hat II L auf Sondervortrag entschieden, daß die Stapostellen zunächst den Gestapo diese Fälle melden sollen, damit hier Erfahrungen gesammelt werden können. Das Verfahren wird also dann so sein, daß die Stapostellen entscheidet, ob der Betroffene in Schutzhaft zu nehmen ist oder nicht. Die Vorgänge betr. Radio-Abhörene sind hier gesondert zu sammeln. Ab 26.9. Mitte jeden Tag Wiedervorlage der gesammelten Fälle zu erfolgen, um festzustellen, in welchen Fällen Strafantrag durch die Stapostellen zu stellen ist. Entscheidung erfolgt durch II L.

gez. H e l l e r .



Beglaubigte:  
U. H. J.  
Justizangestellte

CI 261

A k t e n v e r m e r k .

Ich habe in den Tagen 10., 11. oder 12.11.39 den Führer über die Frage der Behandlung von Fällen, in denen Kriegsgefangene mit deutschen Frauen und Mädeln freundschaftlich oder gar geschlechtlich verkehren und deutsche Frauen und Mädel sich mit Kriegsgefangenen eingelassen, um seine Meinung gebeten. Der Führer hat angeordnet, dass in jedem Falle ein Kriegsgefangener, der sich mit einer deutschen Frau oder einem deutschen Mädel eingelassen hat, erschossen wird und dass die Frau bzw. das Mädel in irgendeiner Form öffentlich angeprangert werden soll und zwar durch Abscheren der Haare und Verbringung in ein Konzentrationslager. Bei der erzieherischen Auswirkung solcher Massnahmen muss die Partei weitestgehend eingeschaltet werden.

Der Reichsführer-~~H~~:

Berlin, den 20.11.39



*John K. auf 1940* *wir sind*

A b s c h r i f t .G E H E I M !Chef der Sicherheitspolizei  
und des S.D.

Berlin, den 8. Januar 1940.

B. Br. IV 98/40 geheim

An alle Staatspolizei(leit)stellen - und Kriminalpolizei(leit)stellen

Gemäß einer am 6.1.40 zwischen mir und dem OKW getroffenen Vereinbarung werden in Zukunft jene polnischen Kriegsgefangenen, welche sich mit deutschen Frauen eingelassen haben, als Kriegsgefangene entlassen und der örtlich zuständigen Staatspolizei(leit)stelle überstellt.

Die auf diesem Wege überstellten Kriegsgefangenen sind zunächst in Schutzhaft zu nehmen. Die Tatsache dieser Inschutzhaftnahme ist mit einer eingehenden Schilderung des Sachverhalts mittels FS ohne Verzug an mich zu berichten; weitere Weisung ist sodann abzuwarten.

gez. Heyderich.Staatliche Kriminalpolizei  
-Kriminalpolizeistelle-

Karlsruhe, den 24. Jan. 1940.

Tgb.Nr. 1468 g.K. 0/40.

An den Herrn Minister des Innern, den Herrn Polizeipräsidenten in Mannheim, die Herren Polizeidirektoren und Landräte in Baden, den Herrn Oberbürgermeister der Stadt Weinheim. Nachrichtlich an die Herren Kommandeure der Gendarmerie bei den Landeskommisären mit der Bitte um Kenntnisnahme und Bekanntgabe in geeigneter Weise an die Beamten der unterstellten Kriminal- bzw. Gendarmerieabteilungen  
J. A. gez. Stein.

Nr. 47 g.

I.-Rw. - an den Herrn Leiter der Kriminalpolizei Konstanz zur Kenntnisnahme.

II. W. V. 2 Tage.

Konstanz, den 26. Januar 1940.

Der Landrat.

gez. Dr. Kaufmann.

8888

1118/41

Eingang Krim.Abt.Konstanz am 29.1.1940 Nr.

I. Abschriften für die Krim.Abt.Konstanz, Radolfzell u. Singen a/H. gefertigt und zur Kenntnisnahme u. Bekanntgabe an die Beamten übersandt.

fct.Ha.

Konstanz, den 31. Januar 1940.

Staatliche Kriminalpolizei

Der Leiter in Konstanz

Kriminalabteilung

A. Dene

polizei Kriminalpolizei 2. Ernährung und 4.

Landrat in Konstanz

abteilung Singen a. H.

Die Kugel verpasst 3 mal auf den Polizisten und beschädigt die Polizeiautoverkleidung nicht.

Die Kugel ist aus dem

Wand auf F. h. W. gr. 7.

Wien am 20. VI. 1938

Wiederholung der Kugelbeschädigung des Polizeiautos.

Die Kugel verpasst 3 mal auf den Polizisten und beschädigt die Polizeiautoverkleidung nicht.

Die Kugel verpasst 3 mal auf den Polizisten und beschädigt die Polizeiautoverkleidung nicht.

Wiederholung der Kugelbeschädigung des Polizeiautos.

Die Kugel verpasst 3 mal auf den Polizisten und beschädigt die Polizeiautoverkleidung nicht.

Die Kugel verpasst 3 mal auf den Polizisten und beschädigt die Polizeiautoverkleidung nicht.

Die Kugel verpasst 3 mal auf den Polizisten und beschädigt die Polizeiautoverkleidung nicht.

Die Kugel verpasst 3 mal auf den Polizisten und beschädigt die Polizeiautoverkleidung nicht.

Die Kugel verpasst 3 mal auf den Polizisten und beschädigt die Polizeiautoverkleidung nicht.

Die Kugel verpasst 3 mal auf den Polizisten und beschädigt die Polizeiautoverkleidung nicht.

Die Kugel verpasst 3 mal auf den Polizisten und beschädigt die Polizeiautoverkleidung nicht.

Die Kugel verpasst 3 mal auf den Polizisten und beschädigt die Polizeiautoverkleidung nicht.

000249

CI

Film Nr. 4

133

A b s c h r i f t !

Oberkommando der Wehrmacht  
Az. 2 f 24 lla AWK/Kriegsgef. I c.

Berlin, den 10. Januar 1940.

Nr. 69/40.

Betrifft: Verkehr Kriegsgefangener mit deutschen Frauen.

Sämtliche Kr.Gef. sind sofort über nachstehenden Befehl ein gehend zu unterrichten:

"Den Kriegsgefangenen wird strengstens verboten, unbefugt sich deutschen Frauen oder Mädchen irgendwie zu nähern oder mit ihnen in Verkehr zu treten."

Die Kr.Gef. sind darauf hinzuweisen, daß Zu widerhandlungen dagegen als Ungehorsam mit Gefängnis bis zu 10 Jahren, unter Umständen nach § 5 a der 1. Ergänzungsverordnung vom 1.11.1939 zur Kriegssonder strafrechtsverordnung № 1/XX ( RGBl. I S. 2131 ) mit dem Tode bestraft werden.

Bei allen nicht ganz leichten Zu widerhandlungen ist Tatbe richt einzureichen, insbesondere bei Geschlechtsverkehr. >

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht

Jm Auftrage:

gez. Unterschrift.

Reichssicherheitshauptamt  
IV 1 Nr. 16/ VI / 40.

Berlin, den 23. Januar 40.

abschriftlich

an die Kriminalpolizeistelle

Karlsruhe

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Jm Auftrage:

gez. Neifein.

Beglaubigt:

gez. Greinke,  
Kanzleiangestellte.

Staatliche Kriminalpolizei  
Kriminalpolizeistelle  
K.O. Tgb.Nr. 98 .

Karlsruhe, den 30. Jan. 1940.

An den Herrn Polizeipräsidenten in Mannheim, die Herren Polizeidirektoren in Baden-Baden, Freiburg i.B., Heidelberg u. Pforzheim, die Herren Landräte in Bruchsal, Kehl z.t. Nenchen, Konstanz, Lahr, Lörrach, Offenburg, Rastatt, Villingen, Waldshut, an den Oberbürgermeister der Stadt Weinheim

mit der Bitte um Kenntnisnahme u. Bekanntgabe in geeigneter Weise an die Beamten der unterstellten Kriminal-bezw. Gendarmerieabteilungen.

J.A.

gez. Stein. 344

Konstanz, den 14.2.1940.

B.

An die Kripo Konstanz, Singen a. H. und Radolfzell und  
an Herrn Gend.-Kreisführer in Konstanz.

Das Oberkommando der Wehrmacht gibt mit Verf.vom 10.1.40  
bekannt

<      >  
Der Landrat  
Abt.III-Kripo  
gez.Schäfer.

*Verhörfall: Hanauerin Hanfeld*

C I 203

Geheime Staatspolizei  
Staatspolizeileitstelle  
Düsseldorf  
- II D/ 40 - g -

Düsseldorf, den 27.1.1940.



Betrifft: Polnische Kriegsgefangene.

Der Chef der Sicherheitspolizei und des SD hat

durch Erlass vom 8.1.1940 verfügt:

"Gemäß einer am 6.1.1940 zwischen mir und dem OKW  
abtrockenen Vereinbarung werden in Zukunft jene polnischen  
Kriegsgefangenen, welche sich mit deutschen Frauen eingelassen  
haben, als Kriegsgefangene entlassen und der örtlich zuständigen  
Staatspolizei (leit) stelle überstellt."

Die auf diesem Wege überstellten Kriegsgefangenen  
sind zunächst in Schutzhaft zu nehmen. Die Tatsache dieser Inschutz-  
haftnahme ist mit einer eingehenden Schilderung des Sachverhaltes  
ohne Verzug an mich zu berichten; weitere Weisung ist sodann abzu-  
warten.

Im Auftrage:  
gez. Dr. F i n n b e r g.

Begläubigt:  
*Herrnhoff*.  
Geschz.-Angest

An

die Aussendienststellen,  
die Herrn Landräte des Bezirks,  
die Herrn Oberbürgermeister in Neuss und Viersen,  
die Dienststellen im Hause.

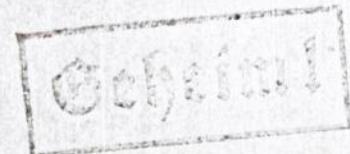
Böf. 19/40 g.

Natur. 25. 40

whch. is for the f - deposit mitsayam

2) likewise paper on 2. 5. 40

3) 8 1/2 x 2 1/2



P:

Berlin, den 31. Januar 1940.

Der Reichsführer  $\text{H}$   
und Chef der Deutschen Polizei  
im Reichsministerium des Innern

S I V 1 Nr. 861 VI / 39-176-7-Sdb.StGB.

An

- a) die Staatspolizei (leit)stellen,
- b) die Kommandeure der Sicherheitspolizei und des SD,

Nachrichtlich

- c) dem Chef der Ordnungspolizei,
- d) den Amtschefs, Referenten und Hilfsreferenten des Reichssicherheitshauptamtes,
- e) den Höheren  $\text{H}$ - und Polizeiführern,
- f) den Befehlshabern der Sicherheitspolizei und des SD,
- g) den Inspekteuren der Sicherheitspolizei und des SD,
- h) den  $\text{H}$ - und Polizeiführern,
- i) den Kriminalpolizei (leit)stellen,
- k) den SD-Abschnitten und -Leitabschnitten.

Betrifft: Umgang mit Kriegsgefangenen.

---

I. Deutsche Frauen und Mädchen, die mit Kriegsgefangenen in einer Weise Umgang pflegen, die das gesunde Volksempfinden gröblich verletzt, sind bis auf weiteres in Schutzhaft zu nehmen und für mindestens ein Jahr einem Konzentrationslager zuzuführen.

Als gröbliche Verletzung des gesunden Volksempfindens ist jeglicher gesellschaftliche (z.B. bei Festen, Tanz), insbesondere jeder geschlechtliche Verkehr anzusehen.

II. Beabsichtigen die Frauen und Mädchen eines Ortes, die betreffende Frau vor ihrer Überführung in ein Konzentrationslager öffentlich anzuprangern oder ihr die Haare abschneiden, so ist dies polizeilich nicht zu verhindern.

gez. H i m m l e r .



Reglaubigt:  
W.W. - erw.-Sekretär.

Bg.

264

Chef der Sicherheitspolizei  
und des SD  
B.Nr. 98/40 g-II

Berlin, den 12. Februar 1940.

**Geheim**

An die  
Staatspolizei - leit - steller

Nachrichtlich:

An die Höheren ~~II~~- und Polizeiführer  
Inspektoren der Sicherheitspolizei und des SD  
Kripo-leit- stellen  
SD-leit-Abschnitte.

Betrifft: Polnische Kriegsgefangene.

Mein Erlaß vom 8.1.40 IV 98/40g wurde vielfach dahin ausgelegt, daß diejenigen polnischen Kriegsgefangenen, die sich mit deutschen Frauen eingelassen haben, sofort von den Kriegsgefangenenlagern freizugeben wären bzw. abzuholen sind.

Die Kriegsgefangenenlager haben jedoch nicht das Recht, von sich aus einen Kriegsgefangenen freizugeben; vielmehr bedarf es in jedem Einzelfall einer Weisung des OKW. an den Lagerkommandanten.

Der Sachbearbeitungsweg ist also folgender:

- 1) Die Staatspolizei (leit) und Kripo (leit) stellen sowie die SD (leit) Abschnitte berichten anher von jedem Einzelfall.
- 2) Das Reichssicherheitshauptamt setzt sich mit dem OK W. (gegebenenfalls auch mit dem Reichsjustizministerium) in Verbindung.
- 3) Das OKW erteilt dem zuständigen Kommandanten des Lagers die Weisung, den Gefangenen an die örtlich zuständige Staatspolizei (leit) stelle zu überstellen.

- 4) Die Staatspolizei (leit) stelle berichtet an das Reichssicherheitshauptamt von der erfolgten Überstellung und legt eine Vernehmung des Gefangenen und, falls noch erforderlich, eine Schilderung des Sachverhaltes bei.
- 5) Weitere Weisung ist sodann abzuwarten.

gez. Heydrich.

Beglaubigt:

Wolfrat.

Kanzleiangestellte.



• Vizepräsident Generalfeldmarschall

Göring

Berlin, den 8. März 1940

auftragter für den Vierjahresplan

Vorsitzender

Ministerrats für die Reichsverteidigung

V.P. 4984 / 2

An

die Obersten Reichsbehörden

Betrifft: Behandlung Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums im Reich.

Der Masseneinsatz von Zivilarbeitern und -arbeiterinnen polnischen Volkstums im Reich macht eine umfassende Regelung der Behandlung dieser Arbeitskräfte erforderlich.

Zur sofortigen Veranlassung wird angeordnet:

1. Die Fälen sind mit einer besonders gekennzeichneten Arbeitserlaubniskarte mit Lichtbild zu versehen. Die Arbeitserlaubniskarte dient zugleich zur polizeilichen Erfassung.

Der Reichsarbeitsminister trifft im Einvernehmen mit dem Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern die erforderlichen Anordnungen.

2. Die Fälen haben ein mit der Kleidung festverbundenes Kennzeichen zu tragen.

Die Regelung erfolgt durch Polizeiverordnung des Reichsministers des Innern (Reichsführer SS und

Chef der Deutschen Polizei).

3. Der Einsatz der Polen hat in den Gebieten, in denen hierdurch besondere volkstumspolitische Gefahren hervorgerufen werden, zu unterbleiben.

Die Bestimmung und Begrenzung dieser Gebiete regelt der Reichsführer  $\text{Herr}$  als Reichskommissar zur Festigung deutschen Volkstums im Einvernehmen mit dem Reichsarbeitsminister.

In diesen Gebieten sind notwendigenfalls ausländische Arbeiter nichtpolnischen Volkstums einzusetzen.

4. Die einwandfreie Lebensführung der Polen ist durch Sondervorschriften sicherzustellen. Die hierzu erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlässt der Reichsführer  $\text{Herr}$  und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern.
5. Die Anordnungen gelten für das Gebiet des Großdeutschen Reiches mit Ausnahme der in das Reich eingegliederten Ostgebiete.
6. Auf die als Anlage beigefügten Erläuterungen wird hingewiesen.



gez. G e r i n g

Beglaubigt:  
*Karl*  
Kanzleiangestellte

Berlin, den 8. März 1940

Erläuterungen  
zum Schreiben des Herrn Ministerpräsidenten General-  
feldmarschall Göring - Beauftragter für den Vier-  
jahresplan - Vorsitzender des Ministerrats  
für die Reichsverteidigung - an die  
Obersten Reichsbehörden v. 8.3.1940  
betr. die Behandlung Zivilarbeiter  
und -arbeiterinnen polnischen  
Volkstums im Reich.

Die mit dem Masseneinsatz von Zivilarbeitern und-  
arbeiterinnen polnischen Volkstums im Reich im Zusammenhang  
stehenden Fragen sind dringend einer umfassenden Regelung zu  
unterziehen, um den Gefahren zu begegnen, die sich aus der  
Beschäftigung von fast einer Million Angehöriger eines dem  
Deutschland fremd und zum grossen Teil feindlich gegenüber-  
stehenden Volkes ergeben.

Zu 1)

Voraussetzung für eine wirksame Bekämpfung dieser  
Gefahren ist, dass die im Reich eingesetzten Arbeiter mit aus-  
reichenden Personalpapieren versehen werden. Ist schon die  
Überprüfung der Polen bei der Anwerbung nur in grössten Zügen  
möglich, so muss, wenigstens die Arbeitserlaubnis des sich im  
Reich aufhaltenden Polen und die Identität des eingesetzten  
Arbeiters mit der angeworbenen Person jederzeit festgestellt  
werden können. Eine mit Lichtbild versehene, besonders ge-  
kennzeichnete Arbeitserlaubniskarte ist daher unerlässlich.  
Da die Arbeitserlaubniskarte bei der notwendigen Überwachung  
der Polen eine wesentliche Grundlage der polizeilichen Er-  
mittlungen ist, ist bei ihrer Ausstellung ein Fingerabdruck  
des Inhabers sicherzustellen.

Zu 2)

Ausser der Arbeitserlaubniskarte, die den Inhaber  
legitimieren soll, ist aber auch eine äussere Kennzeichnung  
der ins Reich kommenden polnischen Arbeiter erforderlich. Vom

ersten Tag des Arbeitseinsatzes an muss sichergestellt sein, dass der polnische Arbeiter zu jeder Zeit und von jedermann als solcher erkannt wird. Die Kennzeichnung dient ausschliesslich dieser Notwendigkeit. Eine Diffamierung soll damit nicht beabsichtigt sein. Die Form des Abzeichens wird dem zu entsprechen haben.

Zu 3)

Der Arbeitseinsatz von Polen als solcher bringt aber auch Gefahren mit sich, die auf bestimmte Teile des Reiches beschränkt sind. Wie für die Grenzsonengebiete im Westen wegen der abwehrmässigen Gefahr polnische Zivilarbeiter nicht zuzulassen sind, so gibt es in Deutschland Gebiete, in denen wegen volkstumspolitischer Gefahren ein Einsatz gerade polnischer Arbeiter bedenklich ist. Es ist hier besonders an Masuren, Lausitz und Gebiete des Sudetenlandes zu denken. In diesen Gebieten ist gerade ein Einsatz von Polen untunlich, während der Einsatz von Arbeitern anderen Volkstums (Italiener, Ungarn und auch Ukrainer) unbedenklich ist.

Zu 4)

Der Aufenthalt von fast einer Million Polen im Reich macht es aber erforderlich, dass nicht nur der Arbeitseinsatz als solcher geregelt, sondern darüber hinaus auch die Lebensführung der Polen durch umfassende Maßnahmen geordnet werden muss, um einem Zweck des Arbeitseinsatzes abträglichen Verhalten der Polen entgegenzuwirken und unerwünschte Erscheinungen in ihrem Verhältnis zur deutschen Bevölkerung zu verhindern. Die hierzu notwendigen Maßnahmen sind so vielfältig, dass ihre einheitliche Zusammenfassung, die eine Ausschaltung der Gefahren von vornherein weitgehend ermöglichen muss, notwendig ist.

Der Masseneinsatz von Arbeitern fremden Volkstums in Deutschland ist so einmalig und neuartig, dass dem deutschen Volk für das notwendige Zusammenleben mit den Fremdstämmigen keine bindenden, ins Einzelne gehenden Vorschriften gemacht werden können. Die Belastungsprobe, die dem deutschen Volk in

volkstumspolitischer Hinsicht dadurch gestellt wird, muss die innere Festigkeit des Volkes entgegengestellt werden. Hier ist es vor allem Aufgabe der Partei und ihrer Gliederungen, durch stete Aufklärung dem Volk die Gefahren aufzuzeigen und ihm den notwendigen Abstand gegenüber den polnischen Arbeitern erkenntlich zu machen.

Für die polnischen Arbeiter sind jedoch Vorschriften zu treffen, die ihre engere Berührung mit der deutschen Bevölkerung weitgehend verhindern. So werden die Polen von dem kulturellen Leben des deutschen Volkes, vor dem gemeinsamen Besuch von Vergnügungsstätten mit deutscher Volksgenossen u.ä.m. auszuschliessen sein. Auch der Arbeitseinsatz als solcher muss dieser Bestrebung Rechnung tragen und durch einen mindestens zahlenmäßig gleichen Einsatz von polnischen Arbeiterinnen neben polnischen Arbeitern entgegenwirken, dass sich die Polen den deutschen Frauen und Mädchen zu nähern versuchen. Soweit dies bei Konzentrationen polnischer Arbeiter an bestimmten Orten nicht möglich ist, wären Bordelle mit polnischen Mädchen zu errichten. Beim Arbeitseinsatz von Polen in den Städten, gewerblichen und industriellen und den grossen landwirtschaftlichen Betrieben ist die geschlossene Unterbringung in besonderen Unterkünften, Schnitterkasernen weitgehend anzustreben, sodass im wesentlichen nur in den kleineren landwirtschaftlichen Betrieben eine Einzelunterbringung den gegebenen Verhältnissen entsprechend zu erfolgen braucht.

Der der deutschen Volkswirtschaft dienende Zweck des Arbeitseinsatzes darf durch das Verhalten der Polen nicht beeinträchtigt werden. Der in den letzten Monaten erfolgte Einsatz polnischer Arbeiter hat gezeigt, dass Arbeitsunlust, offene Widersetzung, Alkoholmissbrauch, eigenmächtiges Verlassen der Arbeitsplätze und sonstige Vergehen aller Art immer wieder vorkommen. Diesen Mißständen muss dadurch entgegengetreten werden, dass den Polen durch Einschränkung der Bewegungsfreiheit klar gemacht wird, dass sie lediglich zur Arbeitsleistung nach Deutschland gekommen sind und ihren Arbeitsverpflichtungen nachzukommen haben. Die hierfür geeigneten

Maßnahmen, wie unbedingter Aufenthaltszwang am Arbeitsort, verschärfte Meldepflicht, Einführung einer Sperrstunde, Einschränkung des Alkoholgenusses u.ä.m. sind unverzüglich zu treffen. Polizeiliche Anordnungen allein werden bei der weiteren Entwicklung der Verhältnisse nicht immer ausreichen, um allen Mißständen vorzubeugen, sodass hieran auch andere Verwaltungszweige mitwirken müssen. Schon jetzt zeigt sich z.B., dass eine freie Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel wie Eisenbahn, Omnibuslinien usw. dem eigenmächtigen Verlassen der Arbeitsplätze und einem unkontrollierbaren Umherschweifen der Polen im Reich förderlich ist und daher dringender Abstellung bedarf.

Den hiernach zu treffenden Anordnungen ist durch eindringliche Belehrung der Polen seitens amtlicher Stellen Nachdruck zu verleihen. Wo sich die Polen dennoch Verstöße gegen die Anordnungen, sei es durch Nichterfüllung ihrer Arbeitspflicht, durch unerträgliches Verhalten gegenüber der deutschen Bevölkerung zuschulden kommen lassen, sind sofort geeignete, gegebenenfalls auch die schärfsten staatspolizeilichen Maßnahmen zu treffen, um Gefahren von vornherein im Keime zu ersticken. Die Maßnahmen werden in der Regel so einzurichten sein, dass der Pole von dem Arbeitseinsatz nur in dem erforderlichen Umfang entzogen wird. Ein zwangsweiser Abschub in den Heimatort wird daher kaum erfolgen dürfen.

HStA München, Allg. StA.  
MInn 71632

Der Reichsführer /  
und Chef der Deutschen Polizei  
im Reichsministerium des Innern

Berlin, den 8. März 1940

IV D 2 - 382/40

An

den Stellvertreter des Führers,

M ü n c h e n ,

Braunes Haus

Betrifft: Arbeitseinsatz von Zivilarbeitern und  
-arbeiterinnen polnischen Volkstums im  
Reich.

/ Anlagen: 3.

Unter Bezugnahme auf das Schreiben des Herrn  
Ministerpräsidenten Generalfeldmarschall Göring an  
die Obersten Reichsbehörden über die Behandlung von  
Zivilarbeitern und -arbeiterinnen polnischen Volkstums  
übersende ich in der Anlage je einen Abdruck der Polizei-  
verordnung über die Kenntlichmachung dieser Polen vom  
8. 3. 1940, meines Erlasses vom 8. 3. 1940 sowie meine  
Schreibens an den Herrn Reichsarbeitsministers vom  
8. 3. 1940.

Ich wäre dankbar, wenn auch bei der von dort be-  
triebenen Aufklärungsarbeit die in dem Merkblatt für  
Arbeitgeber enthaltenen Gesichtspunkte hervorgehoben und

HStA München, Allg. StA.  
MInn 71632

-/-

vor allem in der ländlichen Bevölkerung verbreitet würden.

Ergänzend bemerke ich, daß ich den Staatspolizei-(leit)-stellen weitere Weisungen zur Verhinderung eines Mißerfolges des Arbeitseinsatzes und unerfreulicher Erscheinungen im Verhältnis der Zivilarbeiter- und -arbeiterinnen polnischen Volkstums zur deutschen Bevölkerung gegeben habe.

Unter anderem habe ich hierbei angeordnet, daß deutsche Volksgenossen, die mit Arbeitern oder Arbeiterinnen polnischen Volkstums Geschlechtsverkehr ausüben, sonstige unsittliche Handlungen begehen oder Liebesverhältnisse unterhalten, umgehend festzunehmen sind. Durch diese Maßnahme will ich nicht die Auswirkungen einer berechtigten Empörung der deutschen Bevölkerung über ein derartiges schändliches Verhalten verhindern. Ich halte vielmehr die Wirkung öffentlicher Diffamierungen für außerordentlich abschreckend und habe keine Bedenken, wenn man z.B. deutschen Frauen wegen ihres ohrenlosen Verhaltens in Gegenwart etwa der weiblichen Jugend des Dorfes die Kopfhaare abschneidet oder sie mit einem das Vergehen kennzeichnenden Schild durch das Dorf führt. Die Diffamierungen müssen sich jedoch etwa in diesem Rahmen halten und dürfen darüber hinaus nicht zu Schädigungen der betreffenden Personen selbst führen. Vor allem müssen sie auch vor der Festnahme erfolgen, da nach einer Inhaftnahme die Polizei die festgenommenen Personen nicht mehr freigeben kann.

Ich wäre daher dankbar, wenn diese Gesichtspunkte

den Hoheitsträgern zur lediglich persönlichen Unterrichtung und zur Sicherstellung einer einheitlichen Handhabung unter dem Hinweis mitgeteilt würden, da s die reibungslose Durchführung derartiger Maßnahmen ein enges Zusammenarbeiten mit den zuständigen Staatspolizei - (leit) - stellen erforderlich macht. Ich habe die Staatspolizei -(leit) - stellen angewiesen, sich unverzüglich mit den örtlich zuständigen Hoheitsträgern in Verbindung zu setzen.

gez. H. H i m m l e r



Beflissigt:

Ansleiangestellte

**HStA München, Allg. StA.**  
MInn 71632

Der Reichsführer SS  
und Chef der Deutschen Polizei  
im Reichsministerium des Innern

Berlin, den 8. März 1940

IV D 2 - 382/40

S c h n e l l b r i e f !

An

den Herrn Reichsarbeitsminister,

B e r l i n SW 11,

Saarlandstraße 96

Betrifft: Behandlung der im Reich eingesetzten Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volksstums.

/ Anlagen: 2.

In der Anlage übersende ich je einen Abdruck der auf Grund des Schreibens des Herrn Ministerpräsidenten Generalfeldmarschall Göring über die Behandlung polnischer Zivilarbeiter im Reich vom 8. 3. 1940 erlassenen Polizeiverordnung über die Kenntlichmachung dieser Polen sowie meines Erlasses vom 8. 3. 1940.

Unter Bezugnahme auf die Besprechung des Herrn Ministerialrats Dr. Timm mit meinem Sachbearbeiter darf ich feststellen, daß zur Gewährleistung einer rechtzeitigen Ausstellung der in Ziffer 1 des Erlasses des Herrn Ministerpräsidenten Generalfeldmarschall Göring vom 8. 3. 1940 vorgesehenen Arbeitskarte mit Lichtbild folgende notwendige Maßnahmen zu treffen sind:

HStA München, Allg. Sta.  
MInn 71632

1. Die Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums werden sofort bei Verlassen des Transportzuges durch die Arbeitsämter erfaßt, mit den bisher üblichen Arbeitskarten, in die die sog. "Grün-" bzw. "Grauzettel" fest eingefügt sind, versehen und angewiesen, sich sofort bei der zuständigen örtlichen Polizeibehörde (in Orten mit staatlicher Polizeiverwaltung bei der staatlichen Polizeibehörde, sonst bei den Bürgermeistern) zu melden.
2. Die örtlichen Polizeibehörden erhalten von dem Eintreffen von Arbeitskräften polnischen Volksstums vorher durch die Arbeitsämter Mitteilung.
3. Die Polizeibehörden veranlassen bei Eintreffen dieser Arbeitskräfte am Arbeitsort die sofortige Lichtbilderstellung und Daktyloskopierung.

Meine näheren Anweisungen an die Polizeibehörden, bitte ich meinem anliegenden Erlaß vom heutigen Tage zu entnehmen. Ich habe dabei auch angeordnet, daß die Arbeitsämter bei der Erstellung der Arbeitskarten sofort beim Verlassen des Transportzuges weitestgehend zu unterstützen sind.

Ich wäre dankbar, wenn auch Sie die in Ihrem Geschäftsbereich zu treffenden Anordnungen umgehend erlassen würden.

In diesem Zusammenhang darf ich noch folgendes bemerken:

Um den Mißständen, die sich immer wieder, vor allem im Verhalten polnischer Arbeiter zu deutschen Frauen und Mädchen gezeigt haben, vorzubeugen, bitte ich, wie es bereits in den Erläuterungen zum Schreiben des Herrn Ministerpräsidenten Generalfeldmarschall Göring

ausgeführt ist, insbesondere in den ländlichen Bezirken nach Möglichkeit mit den Arbeitern polnischen Volkstums örtlich gleichzeitig auch Arbeiterinnen polnischen Volkstums in gleicher Anzahl einzusetzen. Die Orte, in denen vorwiegend oder ausschließlich nur männliche Arbeiter in größerer Zahl eingesetzt werden können - dies wird besonders in Industrieorten der Fall sein - bitte ich dem Chef der Sicherheitspolizei und des SD mitzuteilen, damit dieser, soweit möglich, durch Einrichtung von Bordellen mit polnischen Mädchen den Gefahren vorbeugen kann. Ich bitte daher, in diesen Fällen bei der Errichtung von Unterkünften für männliche Arbeitskräfte gleichzeitig auch für die Errichtung einer Bordellbaracke besorgt zu sein.

Wesentlich für eine Trennung der Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums von der deutschen Bevölkerung ist ihre Unterbringung in geschlossenen Unterkünften. Dies wird sich bei dem landwirtschaftlichen Einsatz oft nicht ermöglichen lassen. Dagegen ist die geschlossene Unterbringung in den Städten, industriellen, gewerblichen und landwirtschaftlichen Großbetrieben meist durchführbar. Besonderer Wert dürfte auch auf die Einrichtung von getrennten Aufenthaltsräumen während der Arbeitspausen zu legen sein. Eine entsprechende Auflage könnte den Betrieben bei der Bedarfsanmeldung von Arbeitskräften gemacht werden.

Da eine ärztliche Untersuchung der Arbeitskräfte polnischen Volkstums bei der Anwerbung nur in großen Zügen möglich ist, bitte ich der ärztlichen Überwachung

dieser geschlossen untergebrachten wie auch einzeln eingesetzten Arbeitskräfte - vor allem hinsichtlich ansteckender Krankheiten - ein besonderes Augenmerk zu schenken, um gesundheitlichen Gefahren für das deutsche Volk zu begegnen. Ich habe auch den Herrn Reichsgesundheitsführer um entsprechende Maßnahmen gebeten.

Um gleichzeitig auch der deutschen Bevölkerung, insbesondere dem deutschen Arbeitgeber aufzuzeigen, wie er sich den Arbeitern polnischen Volkstums gegenüber einzustellen hat, habe ich angeordnet, daß den Arbeitgebern die mit dortigem Einvernehmen verfaßte Zusammenstellung aller zu beachtenden wesentlichen Punkte ausgehändigt wird, an Hand dessen er sein Verhalten ausrichten kann.

Ich wäre dankbar, wenn ich einer Stellungnahme zu den angeschnittenen Fragen alsbald entgegensehen könnte.

gez. H. H i m m l e r



HStA München, Allg. StA.  
MInn 71632

Der Reichsführer 'A'  
Chef der Deutschen Polizei  
Reichsministerium des Innern

Berlin, den 8. März 1940

IV D 2 - 382/40

An

den Herrn Reichsminister  
für die kirchlichen Angelegenheiten

B e r l i n W 8,

-----  
Leipziger Straße 3

Betrifft: Seelsorgerische Betreuung der im Reich eingesetzten Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums.

/ Anlagen: 2.

Der Masseneinsatz von Zivilarbeitern und Zivilarbeiterinnen polnischen Volkstums im Reich hat eine umfassende Regelung der Behandlung dieser Arbeitskräfte notwendig gemacht, deren Grundlage das Schreiben des Herrn Ministerpräsidenten Generalfeldmarschall Göring an die Obersten Reichsbehörden vom 8. März 1940 ist. Auf polizeilichem Gebiet sind u. a. die aus der anliegenden Polizeiverordnung vom 8. 3. 1940 und dem ebenfalls beigefügten Erlaß vom 8. 3. 1940 ersichtlichen Anordnungen getroffen worden.

Zur Verhinderung unerfreulicher Erscheinungen in dem Verhältnis der Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums zur deutschen Bevölkerung ist möglichst jede Berührung dieser Arbeitskräfte mit der deutschen Bevölkerung, die nicht in unmittelbarem Zusam-

HStA München, Allg. StA.  
MInn 71632

hang mit dem Arbeitseinsatz selbst steht, zu vermeiden.  
Ich habe daher auch angeordnet, daß den Polen der Besuch von kirchlichen Veranstaltungen der deutschen Bevölkerung vor allem der Gottesdienste - zu untersagen ist.

Es ist nun zu erwarten, daß die Kirchen und ihre einzelnen Vertreter sich in der gleichen Weise (wie es bei den polnischen Kriegsgefangenen geschehen ist) der Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums annehmen, sie in Gottesdiensten gemeinsam mit der deutschen Bevölkerung betreuen, Geld und Sachspenden für sie sammeln und in ähnlicher Art Verbindungen zwischen der deutschen Bevölkerung und diesen Arbeitskräften herzustellen versuchen.

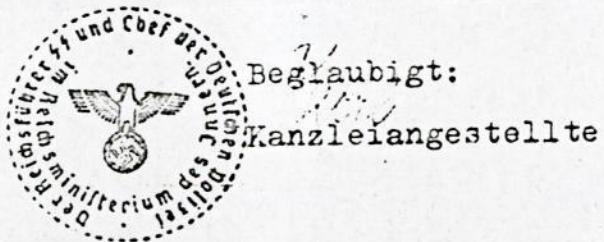
Ich bitte daher, von dort aus Verkehrungen zu treffen, daß die Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums von den allgemeinen Gottesdiensten der deutschen Bevölkerung ausgeschlossen und in besonderen, ausschließlich für sie zugänglichen Gottesdiensten, in denen jedoch keine Predigt gehalten und die polnische Sprache überhaupt nicht angewendet werden dürfte, seelsorgerisch erfaßt werden und auch die sonstige kirchliche Behandlung dieser Arbeitskräfte getrennt von der deutschen Bevölkerung vorgenommen wird.

Darüber hinaus halte ich es für erforderlich, den Kirchen klarzumachen, daß sie sich außer der reinen Sorge mit den Zivilarbeitern und -arbeiterinnen polnischen Volkstums in keiner Weise abzugeben haben.

Bei einem diesen Grundsätzen entgegenstehenden Verhalten der Geistlichkeit habe ich entsprechende staatspolizeiliche Maßnahmen angeordnet.

Ich wäre dankbar, wenn bei den von dort zu treffenden Maßnahmen das Reichssicherheitshauptamt beteiligt würde.

: gez. H. H i m m l e r



HStA München, Allg. StA.  
MInn 71632

Berlin, den 8. März 1940

IV D 2 - 382/40

S c h n e l l b r i e f

An

alle Staatspolizeileit- und Staatspolizeistellen  
(mit Ausnahme der Staatspolizeileit- und  
Staatspolizeistellen der in das Reich  
eingegliederten Ostgebiete)

Nachrichtlich

den Ämtern I, II, III, V und VI des Reichssicher-  
heitshauptamtes,  
den Höheren SA- und Polizeiführern,  
den Inspektoren der Sicherheitspolizei und des SD,  
den Befehlshabern der Sicherheitspolizei und des SD,  
den Kommandeuren der Sicherheitspolizei und des SD,  
den Staatspolizeileit- und Staatspolizeistellen  
der in das Reich eingegliederten Ostgebiete.

Betrifft: Behandlung der im Reich eingesetzten polnischen  
Zivilarbeiter- und -arbeiterinnen.

/ Anlagen: 6.

In der Anlage übersende ich je einen Abdruck des  
Schreibens des Herrn Ministerpräsidenten Generalfeldmar-  
schall Göring an die Obersten Reichsbehörden über die Be-  
handlung polnischer Zivilarbeiter und Zivilarbeiterinnen  
im Reich nebst Erläuterungen, der Polizeiverordnung vom  
8. 3. 1940, meines Erlasses vom 8. 3. 1940 und meiner  
Schreiben an den Stellvertreter des Führers, den Herrn

Reichsarbeitsminister und den Herrn Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten vom 8. 3. 1940.

Zur Verhinderung eines dem Arbeitseinsatz abträglichen Verhaltens der Arbeiter und Arbeiterinnen polnischen Volkstums und unerwünschter Erscheinungen in ihrem Verhältnis zur deutschen Bevölkerung habe ich die aus dem anliegenden Erlaß vom 8. 3. 1940 ersichtlichen Anordnungen getroffen. Die angeordneten Maßnahmen einschließlich der Belehrung dieser volksfremden Arbeiter werden aber nicht ausreichen, um den Gefahren, die aus der Beschäftigung von fast einer Million von Angehörigen eines dem deutschen Volk fremd und zum größten Teil feindlich gegenüberstehenden Volkes in Deutschland drohen, in der notwendigen Weise zu begegnen. Es ist daher vor allem Aufgabe der Geheimen Staatspolizei, diese Gefahren mit den ihr gegebenen Mitteln zu bekämpfen.

Es ist hierbei nach folgenden Richtlinien zu verfahren:

1. Bekämpfung der Widersetzlichkeit und Arbeitsunlust der Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums.

Das bisher beobachtete widersetzliche Verhalten der polnischen Arbeiter läßt darauf schließen, daß die in anliegendem Erlaß gegebenen Anordnungen häufig übertreten und die demgemäß zu verhängenden Geldstrafen nicht im ausreichenden Maße eine abschreckende Wirkung erzielen werden. Es ist daher in allen Fällen, in denen die Art des Verstoßes oder die Häufigkeit der Verfehlungen auf

eine widergesetzliche Einstellung des Täters schließen lassen, staatspolizeilich einzuschreiten, um die Autorität staatlicher Anordnungen zu gewährleisten. Ich habe daher in anliegendem Erlaß die Meldung solcher Fälle an die Staatspolizei - (leit) - stellen angeordnet.

Die Behandlung derjenigen Fälle, in denen durch ständig lässige Arbeit, Arbeitsniederlegung, Aufhetzung der Arbeiter, eigenmächtiges Verlassen der Arbeitsstätte. Sabotagehandlungen u. ä. m. der Erfolg des Arbeitseinsatzes in Frage gestellt wird, ist vor allem der Geheimen Staatspolizei vorbehalten. Es gilt hier, mit allen Mitteln die Zivilarbeiter und Zivilarbeiterinnen polnischen Volkstums zur Erfüllung ihrer Arbeitspflichten zu erziehen.

Die Maßnahmen zur Bekämpfung der Widergesetzlichkeit und der Nichterfüllung der Arbeitspflichten haben sich nach der Schwere des Falles und dem Widerstandsgeist des Täters zu richten. Sie müssen vor allem unverzüglich nach der Tat getroffen werden, um eine einschneidende Wirkung zu erzielen. Entsprechend meiner Anweisung im anliegenden Erlaß ist in den ersten acht Wochen besonders scharf durchzugreifen, um den Arbeitskräften polnischen Volksstums von vornherein die Folgen der Zu widerhandlungen gegen die gegebenen Anordnungen klarzumachen. In jedem Bezirk ist daher umgehend in einigen Fällen von Ungehorsam und Arbeitsunlust die unverzügliche Überführung der betreffenden Arbeitskräfte polnischen Volkstums in ein Arbeitserziehungslager auf mehrere Jahre zu veranlassen.

Um die abschreckende Wirkung dieser Maßnahmen zu erhöhen, sind sie den Arbeitskräften polnischen Volkstums, vor allem in den Betrieben bzw. (ländlichen) Orten, in denen die gemäßregelten Polen beschäftigt waren, durch einen Beamten der Geheimen Staatspolizei oder der örtlich zuständigen Polizeidienststelle (z.B. Gendarmerieposten) unter Zuhilfenahme eines Dolmetschers mündlich bekannt zu geben.

Im übrigen ist in allen Fällen, in denen eine staatspolizeiliche Warnung oder eine kurzfristige Inhaftierung nicht ausreicht, um den Täter zur Erfüllung der ihm obliegenden Pflichten anzuhalten, seine Überführung in ein Arbeitserziehungslager zu beantragen und zur Frage seiner dortigen Behandlung Stellung zu nehmen. Die Behandlung im Arbeitserziehungslager wird sich nach der Schwere der Verfehlung zu richten haben. Für hartnäckig Arbeitsunlustige ist z. B. eine Beschäftigung in den Steinbrüchen des Lagers Mauthausen angebracht. Durch Sondererlaß an den Führer der 4-Totenkopfverbände und Konzentrationslager habe ich die Behandlung dieser Schutzhäftlinge im Konzentrationslager geregelt.

Besonders schwerwiegende Fälle sind dem Chef der Sicherheitspolizei und des SD vorzulegen, der nach Prüfung die Entscheidung über eine Sonderbehandlung der betreffenden Arbeitskräfte polnischen Volkstums herbeiführen wird.

2. Bekämpfung eines unerwünschten Verhaltens  
der Arbeiter und Arbeiterinnen polnischen  
Volkstums gegenüber der deutschen Bevölkerung.

Die Ziffer I zu treffenden Maßnahmen sind entsprechend anzuwenden, um dem unerträglichen Verhalten der Arbeitskräfte polnischen Volkstums gegenüber der deutschen Bevölkerung Einhalt zu gebieten.

Insbesondere gilt dies für Verfehlungen auf sittlichem Gebiet. Zivilarbeiter und Zivilarbeiterinnen polnischen Volkstums, die mit Deutschen Geschlechtsverkehr ausüben, oder sich sonstige unsittliche Handlungen zuschulden kommen lassen, sind sofort festzunehmen und dem Chef der Sicherheitspolizei und des SD zur Erwirkung einer Sonderbehandlung fernschriftlich zu melden.

Deutsche Volksgenossen, die mit Zivilarbeitern oder -arbeiterinnen polnischen Volkstums Geschlechtsverkehr ausüben, sonstige unsittliche Handlungen begchen oder Liebesverhältnisse unterhalten, sind sofort festzunehmen. Ihre Überführung in ein Konzentrationslager ist zu beantragen. Die Festnahme soll jedoch eine geeignete Diffamierung dieser Personen seitens der Bevölkerung nicht unmöglich machen. Ich verweise insoweit auf mein beigefügtes Schreiben an den Stellvertreter des Führers und ersuche, in dieser Angelegenheit umgehend mit den örtlichen Hoheitsträgern Verbindung aufzunehmen und die ständige Zusammenarbeit sicherzustellen. Die Einweisung deutscher Volksgenossen in ein Konzentrationslager ist durch eine kurze Pressenotiz, deren Form das Reichssicher-

heitshauptamt bestimmt, unter Namensnennung zu veröffentlichen.

3. Bekämpfung reichsfeindlicher Bestrebungen der Zivilarbeiter und Zivilarbeiterinnen polnischen Volkstums.

In entsprechender Weise wie unter Ziffer 1 ist bei allgemein reichsfeindlichen Äußerungen und Bestrebungen dieser Arbeitskräfte zu verfahren.

Der Briefverkehr der eingesetzten Arbeiter mit ihren Angehörigen in den Ostgebieten und dem Generalgouvernement spielt in ihrer nachrichtendienstlichen Tätigkeit eine ausschlaggebende Rolle. Die Überwachung des Briefverkehrs zwischen dem Generalgouvernement und dem Reich ist Aufgabe der Geheimen Staatspolizei und wird demnächst durch Sondererlaß geregelt. Da z. Zt. eine umfassende Postkontrolle nicht möglich ist, hat diese zunächst wenigstens ir. Stichproben zu erfolgen.

4. Fahndung nach flüchtigen Zivilarbeitern und -arbeiterinnen polnischen Volkstums.

Hinsichtlich der Fahndung nach flüchtigen Arbeitern und Arbeiterinnen polnischen Volkstums ist zu unterscheiden, ob kriminelle, politische Gründe oder ein sonstiger Anlaß zum Verlassen des Arbeitsplatzes vorliegen.

- a) Bei einer Flucht wegen politischer oder krimineller Verfehlungen finden die hierfür gegebenen allgemeinen Erlasse Anwendung.
- b) Wird der Arbeitsplatz aus persönlichen Gründen, aus Arbeitsunlust usw. verlassen, sind lediglich die für den örtlichen Bezirk üblichen Fahndungsmaßnahmen zu ergreifen. Für diese Fahndungsmaßnahmen sind

in erster Linie die Kriminalpolizei - (leit) - stellen zuständig. Darüber hinaus ist über das Geheime Staatspolizeiamt (Referat IV C 1) dem Reichskriminalpolizeiamt eine formularmäßige Meldung zu machen, die die genauen Personalien, insbesondere auch die Angabe des letzten Wohnsitzes im Generalgouvernement oder in den ins Reich eingegliederten Ostgebieten und des Distrikts bzw. Regierungsbezirks, in dem der Wohnsitz liegt, enthalten muß. Wird eine Person im Reichsgebiet festgenommen, die im Verdacht steht, als Arbeiter oder Arbeiterin polnischen Volkstums ihre Arbeitsstätte eigenmächtig verlassen zu haben, ist lediglich die Anfrage bei dem Referat IV C 1 des Geheimen Staatspolizeiamtes erforderlich, um weitere Feststellungen zu treffen und den Polen der Arbeit wieder zuführen zu können.

#### 5. Maßnahmen gegenüber der deutschen Bevölkerung.

Der Arbeitseinsatz der zahlreichen Arbeiter und Arbeiterinnen polnischen Volkstums im Reich macht es notwendig, daß auch gegen diejenigen deutschen Volksgenossen Maßnahmen getroffen werden, die sich in einer der Ehre und der Würde des deutschen Volkes abträglichen Weise diesen volksfremden Arbeitern gegenüber verhalten.

Diejenigen deutschen Volksgenossen, die den Erfolg der den Polen gemachten Auflagen zur Erfüllung ihrer Arbeitspflichten und zur Verhinderung eines unerfreulichen Verhaltens gegenüber der deutschen Bevölkerung dadurch beeinträchtigen, daß sie z. B. die den Polen zugewiesenen Gaststätten und Unterkünfte besuchen oder für sie Fahrkarten kaufen, Briefe vermitteln, Geld und Bekleidungsstücke sammeln u. ä. m., sind, soweit ein-

dringliche Warnungen nicht ausreichen, kurzfristig in Haft zu nehmen, falls nicht in schwereren Fällen die Beantragung einer längeren Schutzhaft oder Überführung in ein Konzentrationslager notwendig erscheint.

Besonderes Augenmerk ist hierbei auf die Kirchen zu lenken, die - wie bei den polnischen Kriegsgefangenen - bestrebt sein dürften, die Seelsorge den Zivilarbeitern und Zivilarbeiterinnen polnischen Volkstums zusammen mit der deutschen Bevölkerung zuteil werden zu lassen. Auf mein beigefügtes Schreiben an den Herrn Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten weise ich hin.

6. Über die Auswirkung der zur Sicherstellung einer einwandfreien Lebensführung der Polen getroffenen Anordnungen und der dementsprechenden staatspolizeilichen Maßnahmen ist laufend zu berichten.

Der Erlass ist für die Weitergabe an die Kreis- und Ortspolizeibehörden nicht geeignet.

gez. H. H i m m l e r



Pflichten der Zivilarbeiter und -arbeiterinnen  
polnischen Volkstums während ihres Aufenthaltes  
im Reich.

Jedem Arbeiter polnischen Volkstums gibt das Großdeutsche Reich Arbeit, Brot und Lohn. Es verlangt dafür, daß jeder die ihm zugewiesene Arbeit gewissenhaft ausführt und die bestehenden Gesetze und Anordnungen sorgfältig beachtet.

Für alle Arbeiter und Arbeiterinnen polnischen Volkstums im Großdeutschen Reich gelten folgende besondere Bestimmungen:

1. Das Verlassen des Aufenthaltsortes ist streng verboten.
2. Während des von der Polizeibehörde angeordneten Ausgehverbotes darf auch die Unterkunft nicht verlassen werden.
3. Die Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel, z. B. Eisenbahn, ist nur mit besonderer Erlaubnis der Ortspolizeibehörde gestattet.
4. Alle Arbeiter und Arbeiterinnen polnischen Volkstums haben die ihnen übergebenen Abzeichen stets sichtbar auf der rechten Brustseite eines jeden Kleidungsstückes zu tragen. Das Abzeichen ist auf dem Kleidungsstück fest anzunähen.
5. Wer lässig arbeitet, die Arbeit niederlegt, andere Arbeiter aufhetzt, die Arbeitsstätte eigenmächtig verläßt usw. erhält Zwangsarbeit im Konzentrationslager. Bei Sabotagehandlungen und anderen schweren Verstößen gegen die Arbeitsdisziplin erfolgt schwerste Bestrafung, mindestens eine mehrjährige Unterbringung in einem Arbeitserziehungslager.
6. Jeder gesellige Verkehr mit der deutschen Bevölkerung, insbesondere der Besuch von Theatern, Kinos, Tanzvergnügen, Gaststätten und Kirchen, gemeinsam mit der deutschen Bevölkerung, ist verboten. Tanzen und Alkoholgenuß ist nur in den den polnischen Arbeitern besonders zugewiesenen Gaststätten gestattet.

7. Wer mit einer deutschen Frau oder einem deutschen Mann geschlechtlich verkehrt, oder sich ihnen sonst unsittlich nähert, wird mit dem Tode bestraft.
8. Jeder Verstoß gegen die für die Zivilarbeiter polnischen Volkstums erlassenen Anordnungen und Bestimmungen wird in Deutschland bestraft, eine Abschiebung nach Polen erfolgt nicht.
9. Jeder polnische Arbeiter und jede polnische Arbeiterin hat sich stets vor Augen zu halten, daß sie freiwillig zur Arbeit nach Deutschland gekommen sind. Wer diese Arbeit zufriedenstellend macht, erhält Brot und Lohn. Wer jedoch lässig arbeitet und die Bestimmungen nicht beachtet, wird besonders während des Kriegszustandes unnachsichtig zur Rechenschaft gezogen.

Herrn auf: Haushalt Düsseldorf

C I 204

Geheime Staatspolizei  
Staatspolizeileitstelle  
Düsseldorf  
III C - Nr. 608/40 g.

Düsseldorf, den 11. März 1940.

*... und dann?*

An die Aussendienststellen des Bezirks,  
" " Herren Landräte des Bezirks,  
" " Herren Oberbürgermeister als  
Ortspolizeibehörde in Neuß und Viersen,  
" " Dienststellen im Hause.

Betrifft: Polnische Kriegsgefangene.

Vorgang: Meine Verfügung vom 27.1.1940 - II D/40 g.-

Es ist vielfach der Erlaß des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD vom 8.1.1940 dahin ausgelegt worden, daß diejenigen polnischen Kriegsgefangenen, die sich mit deutschen Frauen eingelassen haben, sofort von den Kriegsgefangenenlagern freizugeben wären bzw. abzuholen sind.

Die Kriegsgefangenenlager haben jedoch nicht das Recht, von sich aus einen Kriegsgefangenen freizugeben; vielmehr bedarf es in jedem Einzelfall einer Weisung des OKW. an den Lagerkommandanten.

Ich ersuche in jedem Falle um Bericht. Weitere Weisung ergeht dann von hier.

Im Auftrage:  
gez. B ü h r m a n n

Begläubigt:  
*Kottwitz*  
Geschz. Angest.

*Eh.K.P./23/40 g.*

*Auftrag*

*1. Kriegsgefangene abholen*  
*2. Kriegsgefangene übergeben*  
*3. Kriegsgefangene aufnehmen*  
*4. Kriegsgefangene freigeben*

*R*

JTS - Kst. O.

C II - 228-

Abschrift.

Fs-Erlaß Berlin Nue, 57 189 vom 5.4.40 -

An alle Stapo(leit)stellen außer den Stapo(leit)stellen im  
den neuen Ostgebieten und im Protektorat - Dringend -  
sofort vorlegen --

Betrifft: Polizeiverordnung über die Kennlichmachung im  
Reich eingesetzter Zivilarbeiter und -arbeiterinnen  
polnischen Volkstums vom 8.3.40. -

---

Ich ersuche, die für den dort. Bezirk zuständigen Höheren  
Verwaltungsbehörden (Reg.Präs., Landeshauptmänner sowie - in den  
Ländern ohne Reg.Präs. - Landesregierungen -) sofort - gegebenen-  
falls formmäßig - darüber zu unterrichten, daß die in § 1 der  
oben höher bezeichneten Polizeiverordnung vorgesehenen Kennzeichen  
von hier aus zentral in Auftrag gegeben werden und Einzelbeschaf-  
fungen keinesfalls erfolgen dürfen. Hinsichtlich der Anforderung  
und Verteilung der Kennzeichen folgt in den nächsten Tagen Erlaß  
an die Höheren Verwaltungsbehörden. - Ferner sind die Höheren  
Verwaltungsbehörden darauf hinzuweisen, daß die in dem an sie  
gerichteten Erlaß des RFuChdDtPol iRmLI. vom 3.8.40 - IV D 2 -  
382/40 - S 4 Ziff. 4 - vorgesehenen Merkblätter II für die Arbeit-  
geber von ihnen selbst herzustellen sind.

Der Reichsminister des Innern - Fol. S IV D 2 - 382/40 -  
I. u. gen. - a. a. t z .

Abschrift:

Fs.-Erlaß Berlin Nue 63 544 vom 16.4.40 - 15<sup>00</sup> --

an alle Stapo(leit)stellen (außer den Stepstellen in den neuen Ostgebieten und im Protektorat) - Dringend! Sofort vorlegen! --

Betrifft: Polizeiverordnung über die Kennzeichnung der im Reich eingesetzten poln.Zivilarbeiter und -arbeiterinnen.

Vorgang: Fs.-Erlaß des RmDl vom 6.4.40 - PöI. S IV D 2 - 382/40 -

---

S  
Der im vorstehend näher bezeichneten Fs. erwähnte Runderlaß an die Höheren Verwaltungsbehörden über die Anforderung der Kennzeichen ist am 16.4.40 ergangen und gelangt nunmehr zur Versendung. Da ein Teil der enthaltenen Bestimmungen im Hinblick auf das Inkrafttreten der Polizeiverordnung am 10.4.40 beschleunigt durchgeführt werden muß, bitte ich, den im folgenden auszugsweise mitgeteilten Erlass-Text unverzüglich den für den dortigen Bezirks zuständigen Höheren Verwaltungsbehörden (Reg.Presidenten, in der Ostmark Reichsstatthalter sowie in Ländern ohne Reg.Presidenten Landesregierungen) - ggf. fernmündlich - zu ermitteln und diesen anzulegen, den Inhalt auch den Kreispolizeibehörden sofort fernmündlich mitzuteilen:

6  
O  
" Die nach § 1 der Polizeiverordnung über die Kennzeichnung der im Reich eingesetzten Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums vom 8.3.40 vorgeschriebenen Kennzeichen sind durch die örtlichen Polizeibehörden (in Gemeinden mit staatlicher Polizeigewalt durch die staatlichen Polizeibehörden, sonst durch die Bürgermeister) an die Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums unverzüglich auszugeben.

Die Kennzeichen sind von mir zentral in Auftrag gegeben worden. Der zur Zeit bestehende Bedarf - für jeden polnischen Arbeiter sind 5 Abzeichen vorgesehen - ist sofort durch die Kreispolizeibehörde zu ermitteln und von diesen der Firma "Berliner Fahnenfabrik Geitel & Co, Berlin C 2, Wallstraße 16" unmittelbar aufzugeben. Die Kennzeichen sind in Streifen zu 5 Stück zum Preise von 0,10 Rl je Streifen an die polnischen Arbeiter auszugeben. Die vereinbahrten Beträge sind an die Kreispolizeibehörden abzuführen und von diesen unverzüglich der Berliner Fahnenfabrik Geitel & Co zu überweisen.

Unmittelbare Bestellungen durch die örtlichen Polizei-  
behörden. Lager und dergl. sind unzulässig."

Der Reichsf. W. u. ChdDtPol. i. R.dI - S IV D 2 Nr. 382/40

I. A. gez. Reg.Rat B a a t z .

C I 247  
27 46  
18/3201

Reichssicherheitshauptamt  
IV E 5 - 19766 g.

Berlin, den 30. April 1940

1) 31. Maret  
2) 1. April - Vilna

E5

12

An

das Referat IV E 5 -

im Hause

An

- a) alle Staatspolizei(leit)stellen ,
- b) die Grenzinspekteure I bis III ,
- c) alle Referate des Amtes IV des RSHA ,
- d) das Reichssicherheitshauptamt - I B 1 - ,  
(2 Abdrucke z.Sammlung Runderlasse)
- e) die Befehlshaber der Sicherheitspolizei u.d. SD.,  
in Krakau und  
in Prag ,
- f) die Kommandeure der Sicherheitspolizei u.d. SD..
- g) die Inspekteure der Sicherheitspolizei u.d. SD..
- h) die Höheren SS- und Polizeiführer,

nachrichtlich

dem Leiter des Amtes V des Reichssicherheitshauptamtes. Bu. 2

- - - - -

Betrifft: Staatspolizeiliche Vernehmungen von  
Kriegsgefangenen.

Vorgang: Ohne  
Zu a) Erlass IV 19566 III C g vom 23.12.39

Anlagen: Keine.

Bei der Bearbeitung von polnischen Spionagevögängen, in die polnische Kriegsgefangene als Zeugen oder als Beschuldigte verwickelt waren, haben sich für die Staatspolizeistellen wiederholt Schwierigkeiten ergeben. Die zuständigen militärischen Dienststellen haben in diesen Fällen unter Hinweis auf einen ergangenen Befehl des Oberkommandos der Wehrmacht -Abw.Abt.- es in der Regel abgelehnt, derartige

ge

27 47

13

ge Kriegsgefangene zu Vernehmungen zur Verfügung zu stellen. Da hierdurch der Staatspolizei meist die Möglichkeit genommen war, die notwendigen Ermittelungen und Vernehmungen durchzuführen, wurde das Oberkommando der Wehrmacht von hier aus um eine grundsätzliche Entscheidung angegangen, die nunmehr hier vorliegt und nachstehend im Wortlaut mitgeteilt wird:

"Oberkommando der Wehrmacht

Amt Ausland/Abwehr

Nr. 910.2.40g Abw. (ZR<sup>1</sup>)

Berlin, den 5. April 1940

An die

Geheime Staatspolizei,

B e r l i n .

Auf die Schreiben vom 29.1. und 9.2.1940 wird mitgeteilt, daß hier keine Bedenken dagegen bestehen, daß Kriegsgefangene als Zeugen von der Staatspolizei vernommen werden. Söfern Kriegsgefangene als Beschuldigte vernommen werden sollen, müssen diese Vernehmungen mit Rücksicht auf die Bindungen in dem Haager Abkommen über die Kriegsgefangenen durch die zuständigen Militärgerichte erfolgen. Mit diesen könnte im Einzelfall vereinbart werden, daß an den Vernehmungen Staatspolizeibeamte teilnehmen. Die Abwehrstellen sind entsprechend angewiesen.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht

Im Auftrage:

gez. Unterschrift. "

Hierach können Kriegsgefangene -Mannschaften und Offiziere- in Hoch- und Landesverratsfällen ohne weiteres als Zeugen vernommen werden. Es wird sich empfehlen, unter Bezugnahme auf vorstehend ergangene Entscheidung des Oberkommandos der Wehrmacht bei den zuständigen Abwehrstellen die Bereitstellung des betreffenden Kriegsgefangenen als Zeugen zu erwirken.

Eine Vernehmung von Kriegsgefangenen -Mannschaften und Offizieren- als Beschuldigte kann nur durch die zuständigen Militärgerichte erfolgen. In diesen Fällen wird -gleichfalls durch Vermittlung der zuständigen Abwehrstellen- vorsorge

2748

14

Vorsorge zu treffen sein, daß die sachbearbeitenden Staatspolizeibeamten an diesen Vernehmungen teilnehmen können. Die zuständige Staatspolizeistelle hat außerdem in derartigen Spionage-Ermittlungsvorgängen, in denen Kriegsgefangene als Beschuldigte erscheinen, dem zuständigen Militärgericht den Tatbestand mitzuteilen (ggf. unter Übersendung der vorhandenen Aktenvorgänge) und die Vernehmung der betreffenden Kriegsgefangenen anzusuchen.

Ob die Aburteilung des Falles dann im Kriegsverfahren, also durch das Reichskriegsgericht oder die sonst zuständigen Militärgerichte, gemäß §§ 2, 73 der KStVO vom 17.8.38 in Verbindung mit Nr. 1 der 1. Verordnung zur Durchführung der KStVO vom 19.9.38 (RGBl. I Nr. 147, S.1458 und 1477 sowie S. 1468) zu erfolgen hat, unterliegt der Entscheidung des Präsidenten des Reichskriegsgerichts.

In Vertretung :

gez. Dr. Best.



Begläubigt :

Kalkoff,  
Kanzleiangestellte.

Kf.

Abschrift von der Abschrift.

Der Reichsführer SS und Oberbefehlshaber der Polizei ( Berlin, den 7. Mai 1940 )  
 und Chef der Deutschen Polizei Heinrich Himmler  
 im Reichsministerium des Innern  
S I A 1 Nr. 97 II / 40 - 176 - 782  
Reichskanzlei, Berlin-Schönholzweg

Geheim !T.I. 4996/40 S c h n e l l b r i e f !

Betragt: Umgang mit Kriegsgefangenen. Reisepläne mir eingesetzt  
Vorgang: Riesiger Erlass v. 31.1.40-S IV 1 Nr. 3614/39-176-782

Unter Aufhebung meines Erlasses vom 31.1.40 ordne ich an:  
 I. Deutsche Männer und Mädchen, die mit Kriegsgefangenen in einer  
 weise Umgang pflegen, die das gesunde Volksempfinden gröslich verletzt, sind  
 in Schutzhaft zu nehmen. Nach Abschluß der Ermittlungen sind sie dem Gericht  
 zwecks Anordnung eines Haftbefehls wegen Verbrechens gemäß § 4 der Verord-  
 nung zum Schutze der Wehrkraft des Deutschen Volkes vom 25.11.1939 -RGBl. I S. 2319  
 zuzuführen. Lennt das Gericht einen Haftbefehl ab oder hebt es einen solchen  
 wieder auf, so ist die Beschuldigte erneut in Schutzhaft zu nehmen und einem  
 Konzentrationslager zuzuführen.

Als grösliche Verletzung des gesunden Volksempfindens ist jeder  
 gesellschaftliche Verkehr ( z.B. bei Feten, Fanz ) sowie jeder geschlecht-  
 liche Verkehr anzusehen.

II. Deutsche Männer, die mit Kriegsgefangenen in einer weise Umgang  
 pflegen, die das gesunde Volksempfinden gröslich verletzt, sind ebenfalls in  
 Schutzhaft zu nehmen und den Gerichten zwecks Anordnung eines Haftbefehls  
 wegen Verbrechens gemäß § 4 der Verordnung zum Schutze der Wehrkraft des  
 Deutschen Volkes vom 25.11.39 -RGBl. I S. 2319 - zuzuführen. Lennt das Gericht  
 einen Haftbefehl ab oder hebt es einen solchen wieder auf, so ist bis zum  
 Eingang weiterer Weisungen von einer erneuten Inschutzhaftnahme Abstand zu  
 nehmen, sofern nicht besondere Umstände eine sofortige erneute Inschutzhaft-  
 nahme rechtfertigen.

Als grösliche Verletzung des gesunden Volksempfindens sind Durch-  
 stechereien, Begünstigung, Restbeförderung für Kriegsgefangene und ähnliche  
 Handlungen anzusehen.

III. Die Staatspolizei (leit)stellen haben über die von ihnen ausgesetzten  
 Gerichtsmaßnahmen jeweils unter eingehender Darstellung des  
 Sachverhalts dem Amt IV des Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) zu berichten. In den Berichten ist insbesondere unter Beifügung von Dicht-  
 biltern eine Darstellung des politischen und sonstigen Vorlebens des Be-  
 schuldigten zu geben.

IV. Besichtigen die Frauen und Mädchen eines Ortes, eine Frau vor  
 ihrer Überführung in ein Konzentrationslager öffentlich anzuprangern oder  
 ihr die Haare abschneiden, so ist dies polizeilich nicht zu verhindern, so-  
 fern es sich nicht um offensichtliche körperschädigende Übergriffe handelt.  
 Über Vorkommnisse der vorstehenden Art ist dem Amt IV des Reichssicher-

Heitshauptamtes (Reichsführer) ) jeweils zu berichten. Die Vermittlungen red.  
gez. Himmller. Regierungsergebnisse werden durch  
Beglaubigt: - OA/II Je. im 1 A 12  
gez. Schwarzbach, Verw. Sekr.

Staatliche Kriminalpolizei - neugestiegener Kommandeur den 10.5.1940 ist  
- Kriminalpolizeistelle - Reg. Nr. 1947 S 40. I. V. I. 2-04.1.18. v. dsfr. registriert: gmsgjov

An den Herrn Polizeipräsidenten in Mannheim, die Herren Polizeidirektoren  
in Baden-Baden, Freiburg i. B., Heidelberg und Forzheim, die Herren Landräte  
in Bruchsal, Kehl, Konstanz, Lahr, Lörrach, Offenburg, Sasbach, Vilzingen, Waldshut,  
an den Herrn Oberbürgermeister der Stadt Weinheim,  
mit der Bitte um Kenntnisnahme und Bekanntgabe in geeigneter Weise an die  
Beamten der unterstellten Kriminalabteilungen.

rebet jaß heftigkeitszioV schmäag seß ununterbroch'nd döldörz ein  
-döldörz rehet eines ( ~~sach, nebst 100.000~~ Nr. 258 g. ) mertisV edclitidölleregg  
I.- Rv. - an den Herrn Leiter der Kriminalpolizeiinspektion mertisV edcll  
gusgau saten venie mit negativität zim eib, kannet Konstanz II  
ni al Kennzeichnung und Bekanntgabe heftigkeitszioV schmäag eas eib, negativ

Die Beamten der Kriminalabteilungen Konstanz und ~~Gingen~~ haben  
Kenntnis durch Abschriftnahme aus dem zuletzt erledigte ein  
erledigtes am ~~20. Januar 1945~~ am 20. Januar 1945 weitergele-  
hen am ~~20. Januar 1945~~ am 20. Januar 1945 vom Kommissar

**Städtische Feuerwehrpolizei 115. Feuerwehr Niederschlesien**

Abschrift.

C II - 55-

Fs-Erlass Berlin Rue 87 762 vom 21.5.40 - 10<sup>30</sup> Uhr -

An alle Stapo(leit)stellen ( mit Ausnahme der Stapoleitstellen  
der in das "eich eingegliederten Ostgebieten).

Betrifft: Behandlung der im Reich eingesetzten Zivilarbeiter  
und -arbeiterinnen polnischen Volkstums.

Vorgang: Runderlaß vom 8.3.40 - S - IV D 2 - 382/40.

---

Anträgen auf Sonderbehandlung polnischer Zivilarbeiter und  
-arbeiterinnen gemäß Ziffer 2 Abs. 2 des oben genannten Erlasses  
sind in Zukunft stets eine von einem Arzt gefertigte rassische  
Beurteilung sowie ein, die Rassenmerkmale deutlich sichtbar  
machendes Lichtbild beizufügen.

RFM u.Chef d.Lt.Pol. - S - IV D 2 - 382/40 -

Hauptst: Haakonius Düsseldorf

C I 205

Geheime Staatspolizei  
Staatspolizeileitstelle  
Düsseldorf  
- II C 375/40 - 6

Düsseldorf, den 23. Mai 1940.

Geben!

Betrifft: Umgang mit Kriegsgefangenen.

Vorgang: Meine Verfg. v. 14.2.1940 - II C Nr. 375/40 -

Der Reichsführer ~~II~~ und Chef der Deutschen Polizei hat folgendes angeordnet:

I. Deutsche Frauen und Mädchen, die mit Kriegsgefangenen in einer Weise Umgang pflegen, die das gesunde Volksempfinden gröslich verletzt, sind in Schutzhaft zu nehmen. Nach Abschluss der Ermittlungen sind sie dem Gericht zwecks Anordnung eines Haftbefehls wegen Verbrechens gemäss § 4 der Verordnung zum Schutze der Wehrkraft des Deutschen Volkes vom 25.11.1939 - RGBl. I, S. 2319 - zuzuführen. Lehnt das Gericht einen Haftbefehl ab oder hebt es einen solchen wieder auf, so ist die Beschuldigte erneut in Schutzhaft zu nehmen und einem Konzentrationslager zuzuführen.

Als grösliche Verletzung des gesunden Volksempfindens ist jeder gesellschaftliche Verkehr (z.B. bei Festen, Tanz) sowie jeder geschlechtliche Verkehr anzusehen.

II. Deutsche Männer, die mit Kriegsgefangenen in einer Weise Umgang pflegen, die das gesunde Volksempfinden gröslich verletzt, sind ebenfalls in Schutzhaft zu nehmen und den Gerichten gemäss § 4 der Verordnung zum Schutze der Wehrkraft des Deutschen Volkes vom 25.11.1939 - RGBl. I, S. 2319 - zuzuführen. Lehnt das Gericht einen Haftbefehl ab oder hebt es einen solchen wieder auf, so ist bis zum Ergang weiterer Weisungen von einer erneuten Inschutzhaftnahme Abstand zu nehmen, sofern nicht besondere Umstände eine sofortige erneute Inschutzhaftnahme rechtfertigen.

Als grösliche Verletzung des gesunden Volks-  
empfindens sind Durchstechereien, Begünstigung, Postbeförderung für Kriegsgefangene und ähnliche Handlungen anzusehen.

III. Beabsichtigen die Frauen und Mädchen eines Ortes, eine Frau vor ihrer Überführung in ein Konzentrationslager öffentlich anzuprangern oder ihr die Haare abzuschneiden, so ist dies polizeilich nicht zu verhindern, sofern es sich nicht um offensichtlich körperschädigende Übergriffe handelt. Über Vorkommnisse der vorstehenden Art ist jeweils zu berichten.

jeweils zu berichten.

Über alle staatspolizeilichen und von den Gerichten angeordneten Massnahmen zu den Punkten I. und II. ist jeweils unter eingehender Darstellung des Sachverhalts zu berichten. In den Berichten ist insbesondere unter Beifügung von Lichtbildern eine Darstellung des politischen und sonstigen Vorlebens des Beschuldigten zu geben.

Meine obenangeführte Verfügung ist hiermit aufgehoben.

Zusatz für die Herrn Landräte und Oberbürgermeister:

Die Verfügung vom 14.2.1940 ist s.Zt. nur meinen Aussen-  
dienststellen zugeleitet worden.

Im Auftrage:  
gez. Bührmann.

Beglaubigt:  
W. W. W. H. P.  
Geschz. Angest.

An

die Dienststellen und Behörden nach Verteiler III,

Nachrichtlich den Dienststellen II A, II B, II D u. Abtlg. III.

587409.

arist

॥ ३१ : दि. २४.५. वारा ४५ अ. ७०  
 ॥ ३२ : दि. २४.५. वारा ४५ अ. ८५  
 ॥ ३३४ : दि. २९.५. वारा ४५ अ. ८५  
 ॥ P : वारा ३०५ अ. ८५

Der Reichsführer SS  
und Chef der Deutschen Polizei  
im Reichsministerium des Innern

VIII-173-B-16

S - IV D 2 - 3383/40

8000161

Berlin, den 28. Mai 1940

## S c h n e l l b r i e f

An

JOINT U. S. AND  
BRITISH PROPERTY

alle Stadtpolizei - leit - stellen  
und

alle Kriminalpolizei - leit - stellen

( mit Ausnahme der Stadtpolizei - und Kriminal-  
polizei - leit - stellen der in das Reich  
eingegliederten Ostgebiete und des Protektorats)

Nachrichtlich

den Ämtern I, II, III, V und VI des Reichssicherheits -  
hauptamtes,

den Höheren SS - und Polizeiführern,

den Inspektoren der Sicherheitspolizei und des SD,

den Befehlshabern der Sicherheitspolizei und des SD,

den Kommandeuren der Sicherheitspolizei und des SD,

den Stadtpolizei - und Kriminalpolizei - leit - stellen  
der in das Reich eingegliederten Ostgebiete und des Pro-  
tektorats.

Betrifft: Behandlung der im Reich eingesetzten Zivilarbeiter und  
-arbeiterinnen polnischen Volkstums - Fahndung und Fest-  
nahme.

Vorgang: Erlass vom 8.3.40 - IV D 2 - 382/40

Anlagen: 2

Mit vorgenanntem, ausschliesslich an die Stadtpolizei -  
leit - stellen gerichteten Erlass wurden für das staatspolizei-  
liche Einschreiten gegen die im Reich eingesetzten Arbeitskräfte  
polnischen Volkstums und unter Ziffer 4 für die Fahndung nach  
flüchtigen Arbeitskräften polnischen Volkstums einheitliche Richt-  
linien gegeben.

2

Die inzwischen erfolgte Zuteilung besonderer Aufgaben an das hiernach besondere in die Fahndung eingeschaltete Referat IV C 1 des Reichssicherheitshauptamtes macht eine Entlastung dieses Referats und damit eine Neufassung der Ziffer 4 vorgenannten Erlasses erforderlich.

Es ist daher künftig anstelle der in Ziffer 4 vorgenannten Erlasse gegebenen Weisungen nach folgenden Richtlinien zu verfahren:

#### I. Fahndung.

Hinsichtlich der Fahndung nach flüchtigen Arbeitern und Arbeiterinnen polnischen Volksstums ist zu unterscheiden, ob kriminelle, politische Gründe oder ein sonstiger Anlass zum Verlassen des Arbeitsplatzes vorliegen.

1. Bei einer Flucht wegen politischer oder krimineller Verfehlungen finden die hierfür gegebenen allgemeinen Erlasse Anwendung.

2. Wird der Arbeitsplatz aus persönlichen Gründen, aus Arbeitsunlust usw. verlassen, ist folgendes Verfahren zu beachten:

a) Die Ortspolizeibehörden melden unverzüglich das Verlassen des Arbeitsplatzes an die örtlich zuständige Staatspolizei - leitstelle. Die Meldung hat die bei der polizeilichen Anmeldung aufgenommenen genauen Personalien, insbesondere auch den letzten Wohnsitz im Generalgouvernement bzw. in den ins Reich eingegliederten Ostgebieten und des Distrikts bzw. Reg. Bezirks, in dem der Wohnsitz liegt, zu enthalten.

b) Die Staatspolizei - leit - stelle wertet die Meldung auf Vordruck Gestapa Nr. 14 a für ihre Hauptkartei aus und übersendet Durchschrift der Karteikarte auf Vordruck Gestapa Nr. 15 a (s. Anlage) mit einem nach ebenfalls anliegendem Muster zu erstellenden Formblatt an das Reichssicherheitshauptamt, Referat IV C 1, je ein weiteres Formblatt übersendet sie der örtlich zuständigen Kriminalpolizei - leit - stelle und der für den Heimatort des Flüchtlings zuständigen Dienststelle der Geheimen Staatspolizei im Generalgouvernement bzw. in den Ostgebieten.

c) Die Kriminalpolizei - leit - stelle nimmt den Flüchtling in die Fahndungskartei auf unter dem Aktenzeichen der Staatspolizeistelle und dem Kennwort "Flüchtiger polnischer Arbeiter" und leitet das ihr übersandte Formblatt an das Reichssicherheitshauptamt,

Amt V, zur Aufnahme des Flüchtlings in die Zentrale Fahndungskartei weiter.

Zur Vermeidung einer Überbelastung der Dienststellen und Fahndungsmittel soll die Fahndung hierdurch im wesentlichen auf den örtlichen Bereich beschränkt werden. Demgemäß hat auch eine Ausschreibung im Deutschen Fahndungsbuch und eine Fahndung durch Fernschreiben in derartigen Fällen zu unterbleiben.

Die in Ziffer 2 p genannten Karteikarten werden vom Reichssicherheitshauptamt in Auftrag gegeben und sind bei diesem (Materialverwaltung) zu bestellen.

II. Festnahme.

1. Grundsätzlich sind alle Polen, die ohne Ausweis angetroffen werden bzw. eine Aufenthaltsberechtigung für den Ort, an dem sie angetroffen werden, nicht nachweisen können, festzunehmen und dem nächsten Polizei-, notfalls dem nächsten Gerichtsgefängnis zur polizeilichen Verwahrung zuzuführen. (Ich habe die zuständigen Reichsbehörden gebeten, die Dienststellen des Forst- und Bahnschutzes sowie des Zolls mit entsprechenden Weisungen zur Unterstützung der Polizei zu versehen.)

Von der Festnahme und dem Verbleib des Festgenommenen ist die zuständige Kriminalpolizei - leit - stelle - Fahndungskartei - unverzüglich zu verständigen.

Die Kriminalpolizei - leit - stelle stellt fest, ob der Festgenommene in der Fahndungskartei vorgemerkt ist. Zutreffendes verständigt sie die ausschreibende und die festnehmende Stelle sowie das Amt V des Reichssicherheitshauptamtes. Ist der Festgenommene in der Fahndungskartei nicht vorgemerkt, verständigt die Kriminalpolizei - leit - stelle das Amt V des Reichssicherheitshauptamtes.

Amt V stellt anhand der Zentralen Fahndungskartei die ausschreibende Stelle fest und verständigt diese sowie die für den Festnahmestandort zuständige Kriminalpolizei - leit - stelle und das Amt IV des Reichssicherheitshauptamtes.

2. Für die weitere Behandlung der Festgenommenen ist massgeblich, aus welchem Grunde der Festgenommene seine Arbeitsstelle verlassen hat.

Handelt es sich bei dem Festgenommenen um eine Arbeitskraft polnischen Volkstums, die wegen politischer oder krimineller Verfehlungen ihren Arbeitsplatz verlassen hat, so ist von der

Kriminalpolizei - leit - stelle des Ergreifungsortes die für die Sachbearbeitung zuständige Dienststelle der Sicherheitspolizei zu unterrichten ( soweit diese nicht bereits als ausschreibende unterrichtet ist) und im Einvernehmen mit dieser das Erforderliche zu veranlassen. Wenn nun jedoch bei einer festgenommenen Person, die sich bei dem Festgenommenen um eine Arbeitskraft polnischen Volkstums, die aus persönlichen Gründen, aus Arbeitsunlust usw. den Arbeitsplatz verlassen hat, übernimmt die von der Kriminalpolizei - leit - stelle des Ergreifungsortes über die Festnahme unterrichtete, für den verlassenen Arbeitsplatz des Festgenommenen zuständige Staatspolizei - leit - stelle die Sachbearbeitung des Falles und veranlasst je nach Sachlage des Einzelfalles und nach der räumlichen Entfernung entweder die Überstellung des Festgenommenen in ihren Dienstbereich oder dessen Überführung in ein Konzentrations- bzw. Arbeitserziehungslager in der üblichen Weise.

Falls die Festnahme unmittelbar von einer Dienststelle der Geheimen Staatspolizei erfolgt, kann von dieser die Meldung und Anfrage an das Referat IV C 1 des Reichssicherheitshauptamtes, das durch das Amt V alle Festnahmemeldungen erhält bzw. diese an das Amt V weitergibt, gerichtet werden. Es obliegt ihr dann die entsprechende Unterrichtung der für den Arbeitsplatz zuständigen Staatspolizei - leit - stelle.

Zur Vermeidung einer übermäßigen Überlastung der Nachrichtenübermittlung haben sämtliche Anfragen und Meldungen tunlichst auf schriftlichem Wege zu erfolgen.

3. Handelt es sich bei dem Festgenommenen Polen nicht um eine unter Ziffer II, 2 genannte Person, ist je nach Lage des Einzelfalles zu verfahren. In Zweifelsfragen hat die für die Sachbearbeitung zuständige Dienststelle der Geheimen Staatspolizei oder der Kriminalpolizei dem Reichssicherheitshauptamt (falls nicht die Zuständigkeit eines besonderen Referats gegeben ist, an IV D 2) zu berichten und eine Entscheidung einzuhören.

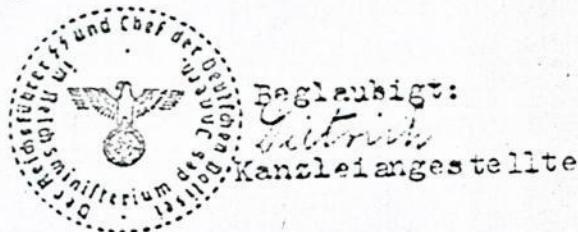
Dieser Erlass ist zur Weitergabe an die Kreis- und Ortspolizeibehörden bestimmt.

Zusatz: für die Kommandeure der Sicherheitspolizei und des SD sowie für die Stadtpolizei- und Kriminalpolizei - leitstellen der in das Reich eingegliederten Ostgebiete.

In vielen Fällen werden diejenigen Arbeitskräfte polnischen Volkstums, die ihren Arbeitsplatz aus persönlichen Gründen, aus Arbeitsunlust usw. verlassen, bemüht sein, in ihren Heimatort im Generalgouvernement bzw. in die neuen Ostgebiete zurückzukehren. Die für den Heimatort zuständige Dienststelle der Geheimen Staatspolizei wird daher von der für den verlassenen Arbeitsplatz zuständigen Staatspolizei - leit - stelle unterrichtet und hat ihrerseits auch die in ihrem Bereich zuständige Dienststelle der Kriminalpolizei zu verständigen. Bei Feststellung der Rückkehr des Flüchtlings ist dieser festzunehmen und nach den unter II gegebenen Richtlinien zu verfahren.

Im Auftrage:

gez. Müller



Geheime Staatspolizei  
Staatspolizei-leit-stelle

, den

Betrifft: Flüchtiger polnischer Arbeiter.

Der polnische Zivilarbeiter

Familienname: \_\_\_\_\_

Vorname (Rufnamen unterstreichen): \_\_\_\_\_

geb. am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_ Kreis \_\_\_\_\_

hat am \_\_\_\_\_ seinen Arbeitsplatz in \_\_\_\_\_

Kreis \_\_\_\_\_ unerlaubt verlassen.

Letzter Wohnsitz im ehemaligen Polen: \_\_\_\_\_

Kreis \_\_\_\_\_ Distrikt \_\_\_\_\_  
bezw. Reg. Bez. \_\_\_\_\_

Für den örtlichen Bezirk sind Fahndungsmaßnahmen eingeleitet.

Im Auftrage:

Vermerk:

Je nachdem, ob das Formblatt an das Reichssicherheitshauptamt IV C 1 oder an die für den Heimatort des Flüchtigen zuständige Dienststelle der Sicherheitspolizei oder an die Kriminalpolizei-leit-stelle zu senden ist, ist auf die Formblätter eine der folgenden Anschriften zu setzen:

1. An das

Reichssicherheits-  
hauptamt  
- IV C 1 -

B e r l i n SW 11  
Prinz Albrechtstr. 8

2. An den

Kommandeur der Sicher-  
heitspolizei und des  
SD für den Distrikt

An die  
Staatspolizei-leit-  
stelle

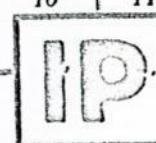
3. Über die

Kriminalpolizei-  
leit-stelle

an das  
Reichssicherheits-  
hauptamt  
- Amt V -  
B e r l i n C 2  
Werderscher Markt  
5 - 6.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
---	---	---	---	---	---	---	---	---	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----

Name: (bei Frauen auch Geburtsname)



Wohnung: (Zeit der Eintragung einsetzen)

Personalakte:

Vorname:

Bildvorderseite:

Geburtsstag u. -ort:

Beruf:

Familienstand:

Finger-Abdruckkarte:

Staatsangehörigkeit:

Schriftprobe:

Vor- Name:  
Adressen:

Politische  
Einstellung:

Glaubens-  
bekennnis:

Staatspolizei-leit-stelle  
Geschäftszeichen

Datum  
Rücktagung

### S a m v e r h a l t

Stapo

### Flüchtiger polnischer Arbeiter!

Hat am seinen Arbeitsplatz in  
Kreis unerlaubt verlassen.

Letzter Heimatwohnort:

Kreis:

Distrikt:

bzw. Reg. Bez.

Fahndungsmaßnahmen sind eingeleitet.

6.St. Nr. 15a.

Datum der Austragung	S a d h v e r t h a l t	Staatspolizei-leit-stelle, Geschäftszeichen
		8

*Ad*  
**Der Reichsführer-SS**

und  
**Chef der Deutschen Polizei**  
im Reichsministerium des Innern

**S I A 1 Nr. 193 III/40-176-**

Bitte in der Antwort vorstehendes Geschäftszichen und  
Datum anzugeben

Berlin SW 11, den **14. Juni** 1940  
Prinz-Albrecht-Straße 8  
Fernsprecher: 12.0040

**C II - 22 -**

Einschlägiges Eint.

**82-35<sup>14</sup>/<sub>6</sub>**

*✓ Dr*

**A b s c h r i f t !**

**Betrifft:** Maßnahmen zum Schutze des deutschen Blutes und der  
deutschen Ehre.

**Vorgang:** Dortiges Schreiben vom 29.1.40. - Bo/Si -.

-----

Die vom Führer angeordnete Verhinderung der Vermischung mit Polen ist mittlerweile insoweit durchgeführt, als eine außereheliche Vermischung von zum Arbeitseinsatz kommenden Polen mit Deutschen in Frage steht. Eine eheliche Vermischung von Deutschen mit Polen soll durch eine zur Zeit bei der Abteilung I des Reichsministeriums des Innern vorbereitete Verordnung über die Eheschließung von Deutschen mit Tschechen und Polen verhindert werden.

Restlos offen dagegen steht zur Zeit noch die Frage der Verhinderung einer Vermischung von Deutschen mit Ungarn.

Da die Gefahr einer derartigen Vermischung vorwiegend auf dem Gebiet des außerehelichen Verkehrs liegen dürfte, der infolge eines Arbeitseinsatzes ungarischer Arbeitskräfte in Deutschland erfolgt, erscheint es mir unter Umständen ausreichend, wenn Vorkehrungen getroffen werden, die eine Vermischung der zum Arbeitseinsatz kommenden ungarischen Kräfte mit Deutschen verhindern. Die erforderlichen Anordnungen beabsichtige ich von hier aus im Erlasswege zu treffen.

Eine ausdrückliche gesetzliche Regelung der Frage erscheint mir zur Zeit aus außenpolitischen Gründen untragbar. Zudem bietet die Regelung im Erlasswege die Möglichkeit, auch

die

*82-35*

die unerwünschte Vermischung von Deutschen mit Italienern, Slowaken, Tschechen usw. auszuschalten, ohne daß die Heimatstaaten dieser Ausländer sich verletzt fühlen können.

Die Durchführung dieser Maßnahmen stelle ich mir daher wie folgt vor:

1. Die Partei, Der Reichsnährstand usw. machen den Volksgenossen durch Verträge usw. klar, daß der Geschlechtsverkehr eines Deutschen mit einem Ausländer mit der Ehre des deutschen Volkes nicht vereinbar ist und daß der Deutsche, der gegen diese Ehrenpflicht verstößt, sich außerhalb der Volksgemeinschaft stellt und mit staatspolizeilichen Zwangsmitteln rechnen muß.

2. Sämtlichen ausländischen Arbeitern (Italienern, Slowaken, Ungarn usw.) wird in ihrer Muttersprache ein Merkblatt gegen unterschriftliche Bestätigung vorgelesen. In diesem Merkblatt ist etwa folgendes ausgeführt:

Der dem deutschen Volk aufgezwungene Kampf verlange, daß jede Möglichkeit vermieden werde, die die deutsche Bevölkerung beunruhigen könnte. Der intime Verkehr von Ausländern mit Deutschen, insbesondere der Geschlechtsverkehr eines Ausländers mit einer deutschen Frau, rufe jedoch in Zeiten, in denen die deutschen Männer an der Front stehen, eine unnötige Verärgerung und Beunruhigung der Bevölkerung hervor. Den zum Arbeitseinsatz kommenden Ausländern müsse daher die Auflage gemacht werden, daß sie sich jeden intimen Verkehrs mit Deutschen zu enthalten hätten, andernfalls sie mit staatspolizeilichen Zwangsmaßnahmen rechnen müßten.

3. Die Staatspolizeistellen werden angewiesen, in Fällen, in denen Deutsche mit Ausländern geschlechtlich verkehren, den Deutschen bzw. die Deutsche in Schutzhaft zu nehmen und den Ausländer bzw. die Ausländerin ins Ausland abzuschlieben. Sofern es sich bei dem Ausländer um einen Tschechen oder eine Tschechin handelt, ist der Tscheche bzw. die Tschechin ebenfalls in Schutzhaft zu nehmen.

Bevor

Bevor ich die erforderlichen Maßnahmen von hier aus einleite, bitte ich, zu den in Aussicht genommenen Maßnahmen Stellung zu nehmen.

An den Stellvertreter des Führers in München, Braunes Haus.

-----

Dem Auswärtigen Amt

mit der Bitte um Stellungnahme übersandt.

Abschrift des Schreibens des Stellvertreters des Führers vom 29.1.1940 ist beigefügt.

In Vertretung:  
gez.: Heydrich.

Wiedervorgelegt am 4.7.40.

Beglaubigt:

Falmer



Iw.

11 KdA. 9 Wiesen mit der  
4 K. R. Pol. IVa mit der  
Sache eine Mitteilungsumfang vorgelegt. Ich bin zu dieser Meinung  
zu bestätigen, dass Körperschaften nicht die Rechte der SS und SD haben  
auszuüben, die Polizei von der Republik zu Kriegszeiten  
immerhin hinzu ist diese Form der Aktionen der Körperschaften nicht.

D. III.  
8.10.640

Bordumwärts

1912

Berlin, den 1. Juli 1940.

225

Reichssicherheitshauptamt  
I HB. Nr. 457/40 -

Reichssicherheitshauptamt  
- Verteiler C -

Der Führer, der Reichsminister, die Generalinspekteure und die Leiter der Hauptabteilungen sind einzuladen.
Eing. 5. Juli 1940
1912

1912

Magazin

Betreff: Form der Verfügungs- und Erlaßentwürfe.  
Bezug: Ohne.  
Anlagen: 1 lose.

Zur Wahrung einer einheitlichen Form innerhalb des Reichssicherheitshauptamtes wird mit sofortiger Wirkung folgendes bestimmt:

1.) Die abzufassenden Verfügungs- und Erlaßentwürfe sind in ihrer äußeren Gestaltung gleichmäßig auszurichten. Der Entwurf ist auf den Eingang selbst oder einen besonderen Bogen zu schreiben. Leere Blätter sind abzutrennen oder zu verwerten; halbe oder Viertelbogen sind dann zu verwenden, wenn sie genügen.

Es ist darauf zu achten, daß auf jedem Blatt links ein entsprechend breiter Rand für Änderungen und Zusätze freigelassen wird. Außerdem muß stets ein Heftrand freibleiben.

Als Format für alle Schreiben, Postkarten, Verdrucke, Briefumschläge sind nur Dinformate zugelassen.

In den Erlaß- und Verfügungsentwürfen soll das, was anzugeben ist, klar, erschöpfend aber nicht weit-schweifig gesagt werden. Auf eine gedrängte, dem Empfänger leicht verständliche Darstellung in ein-wandfreier Sprache ist besonderer Wert zu legen. Zu vermeiden sind besonders lange ungegliederte Sätze und alle überflüssigen Wörter, die das Verständ-nis nur erschweren. Im dienstlichen Schriftverkehr ist auf jeden Fall von umständlichen Höflichkeits-formeln

formeln abzusehen. In persönlich gehaltenen Schreiben sind die Anreden "Sehr geehrter ----" gegenüber Gleichgestellten und "Sehr verehrter ----" gegenüber im Rang Übergeordneten anzuwenden. Das Wort "ergebenst" ist in Erlaßentwürfen nicht zu gebrauchen.

- 2.) Die Erlaß- und Verfügungsentwürfe tragen am Kopf auf der linken Seite die Behördenbezeichnung. Unmittelbar darunter steht das eigene Geschäftszeichen. Dies wird gebildet aus der Bezeichnung der Dienststelle nach den Angaben des Geschäftsverteilungsplanes, der Brieftagebuchnummer und dem Aktenzeichen. (Z.B. I. A 4. Nr. 105/40-150-).

Beim Briefkopf "Reichsführer # und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern" wird dem obigen Geschäftszeichen ein "S", beim Briefkopf "Reichsminister des Innern" ein "Pol. S." vorgesetzt.

Sind mit dem Erlaßentwurf verschiedene Vorgänge verbunden, so ist das auch in dem Geschäftszeichen zum Ausdruck zu bringen.

(Z.B. I A.4 Nr.105/40-150-  
vbm. I A.4 Nr.100/40-150-)

Für die Reinschrift ist das Geschäftszeichen mit der jüngsten Tagebuchnummer zu verwenden.

Unter dem Geschäftszeichen sind in einem gewissen Abstand Namen und Dienstbezeichnung des Sachbearbeiters und des Referenten und, falls der Erlaßentwurf von einer höheren Stelle als von dem Gruppenleiter unterzeichnet wird, auch die des Gruppenleiters anzubringen. (Siehe Muster).

Auf der rechten Seite des Kopfbogens sind Ort und Datum aufzuführen. Darunter ist der Betreff des Vorganges zu setzen, damit sofort zu erkennen ist, um was es sich bei der betreffenden Vorlage handelt. Außerdem werden Beschleunigungsvermerke, Bezeichnungen nach der VS.-Anweisung und dergl. am Kopf des Erlaß- oder Verfügungsentwurfs aufgenommen.

- 3.) Zur besseren Übersicht sind die Erlaß- oder Verfügungsentwürfe nach Ziffern zu unterteilen. Als Ziffer 1) ist, soweit erforderlich, die Anweisung an die Registratur zum

Ein-

Ein- oder Austragen zu geben. Alsdann hat im allgemeinen ein Vermerk zu folgen, in dem die wesentlichen Grundgedanken und sonstigen Voraussetzungen, die zu dem folgenden Erlaß geführt haben, niedergelegt werden. Die weiteren Ausführungen der Erlaßentwürfe ergeben sich aus der zu bearbeitenden Sache.

In der letzten Ziffer ist der Verbleib des Entwurfes zu bestimmen. (Z.B.: Zu den Akten, Wiedervorlage und dergl.). X

- 4.) Der Bearbeiter des Erlaß- oder Verfügungsentwurfes versieht diesen am Schluß unten rechts mit Namenszeichen und Tag und legt ihn zur Zeichnung vor. Ebenso hat jeder Entwurf am Ende das Zeichen der Kanzleigehilfin zu tragen, die ihn geschrieben hat. An der Stelle, wo abschließend zu zeichnen ist, muß je nach Bedarf "I.A." oder "I.V." gesetzt werden, wenn der Leiter der in dem Kopf des Erlaßentwurfes eingesetzten Behörde nicht selbst unterschreibt.

Es zeichnen mit der Behördenbezeichnung:

"Der Reichsminister des Innern":

Der Reichsführer $\text{\textfrac{1}{4}}$ und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern	I.V.
--	------

Der Chef der Sicherheitspolizei und des SD	) I.A.
--	--------

Die Amtschefs, die Gruppenleiter und Referenten	)
---	---

"Der Reichsführer  $\text{\textfrac{1}{4}}$  und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern"

Der Chef der Sicherheitspolizei und des SD	I.V.
--	------

Die Amtschefs, Gruppenleiter und Referenten	I.A.
---	------

"Der Chef der Sicherheitspolizei und des SD"

bzw.

"Reichssicherheitshauptamt"

Die Amtschefs	I.V.
---------------	------

Die Gruppenleiter, Referenten und sonstigen Unterschriftsberechtigten	I.A.
---	------

Zur Schluß- oder Gegenzeichnung von Schriftstücken sowie zur Abfassung von Vermerken benutzen:

Der Reichsminister des Innern	= den Grünstift, der
-------------------------------	-------------------------

Der Reichsführer $\text{H}$ und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern	= den Rotstift,
Der Chef der Sicherheitspolizei und des SD	= den Blaustift,
Die Amtschefs	= den Orangestift,
Die Gruppenleiter und Referenten	= den violetten Farbstift,
Die übrigen Zeichnungsberechtigten	= den schwarzen Tintenstift oder schwarze Tinte.

Dementsprechend sind auch die Vorgänge, wenn die Schlußzeichnung der darauf ergehenden Verfügung vorbehalten sein soll

dem Reichsminister des Innern	= mit einem <u>grünen</u> +
dem Reichsführer $\text{H}$ und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern	= mit einem <u>roten</u> +
dem Chef der Sicherheitspolizei und des SD	= mit einem <u>blauen</u> #
den Amtschefs	= mit einem <u>orangen</u> #

zu bezeichnen.

Soll die Reinschrift eigenhändig unterzeichnet werden, ist an der Zeichnungsstelle noch "z.U." (zur Unterschrift) hinzuzufügen. Im anderen Falle geht die Reinschrift nur mit beglaubigter Unterschrift ab.

Alle Einzelschreiben sind von dem Beamten, der den Entwurf abschließend gezeichnet hat, - oder in dessen Abwesenheit von seinem Vertreter - eigenhändig zu vollziehen, wenn sie gerichtet sind:

+ | an den Führer,  
+ | an den Stellvertreter des Führers,  
+ | an die Mitglieder der Reichsregierung und  
+ | die ihnen gleichgestellten Personen,  
+ | wie z.B. an den Reichsführer- $\text{H}$ ,  
+ | Reichsforstmeister, Oberbefehlshaber des  
+ | Heeres, Oberbefehlshaber der Kriegsmarine,  
+ | Reichsarbeitsführer, Jugendführer  
+ | des Deutschen Volkes, Generalinspektor  
+ | für das deutsche Straßenwesen usw.,  
+ | an den Direktor beim Reichstag,  
+ | an die präsidierenden Mitglieder der Landes-  
+ | regierungen,  
+ | an die Reichsstatthalter und Oberpräsidenten,  
+ | wenn der Inhalt des Einzelschreibens  
+ | den Empfänger persönlich angeht.

Dasselbe gilt für Schreiben mit persönlicher Anrede oder Schlußformel, für förmliche Urkunden, urkundliche Ausfertigungen von

- 5 -

von Verträgen und dergl. und für Kassenanweisungen.

- 5.) Bei jedem Schreiben ist sorgfältig darauf zu achten, daß vor der Absendung allen Stellen, die beteiligt werden müssen, der Entwurf zur Mitzeichnung vorgelegt wird. Zu diesem Zwecke sind am Schluß des Entwurfs für die Mitzeichnung die erforderlichen Gliederungen vorzusehen. Die Mitzeichnung der Referate erfolgt in vertikal gegliederten Spalten. Für die Mitzeichnung der Gruppenleiter, Amtschefs und gegebenenfalls auch für die Hauptamtschefs sind horizontal abgestufte Rubriken vorzubereiten.

Zum Beispiel:

a) Endzeichnung durch den Referenten:

I.A.

Name des Referenten

Zeichen des Hilfsreferenten  
" " Sachbearbeiters.

b) Endzeichnung durch den Gruppenleiter:

I.A.

Name des Gruppenleiters

IV A 4	I B 1	I A 3
--------	-------	-------

c) Endzeichnung durch den Amtschef:

I.A.

Name des Amtschefs

I A (a) :

IV A 4	I B 1	I A 3
--------	-------	-------

d) Endzeichnung durch den Hauptamtschef:

Name des Hauptamtschefs

Abt. I (U.d.L.):	IV:	I:
	IV A: IV A 4:	I A (a): I B 1      I A 3
		"

Das federführende Referat steht am weitesten rechts. Der Leiter des federführenden Referats zeichnet in der Regel zuerst. Für die Kennzeichen

Kennzeichen der Erlaßentwürfe, die mehreren Ämtern, Gruppen oder Referaten zur Beteiligung zugeleitet werden sollen, sind gelbe Aufklebezettel mit folgendem Aufdruck zu verwenden:

Amt	Gruppe
	Referat

Diese Zettel sind bei Gebrauch eines Halbhefters auf diesen, oder falls ein solcher nicht verwendet wird, an hervortretender Stelle auf die erste Seite des Vorganges zu kleben und mit den entsprechenden Angaben zu versehen. Sofern die Beteiligung mehrerer Ämter erforderlich ist, sind auch mehrere Aufklebezettel zu verwenden.

- 6.) Die in den Erlaß- oder Verfügungsentwürfen enthaltenen Schreiben sind mit der erforderlichen Anschrift zu versehen. Die Anschrift ist vollständig und genau anzugeben; abgekürzte Anschriften sind nur zulässig, wenn ihre Bedeutung festgelegt ist. So sind bei Rundschreiben nach einem Verteiler nicht sämtliche von dem Verteiler erfaßte Dienststellen einzusetzen, sondern es genügt, wenn die Bezeichnung des bekanntgegebenen Verteilers angeführt wird. (Z.B. Reichssicherheitshauptamt - Verteiler C).

Die Behörden oder Dienststellen, die zwar von der Anordnung Kenntnis erhalten sollen, aber selbst in der Angelegenheit nicht tätig werden, sind am Schluß des Verteilers unter der Überschrift "Nachrichtlich an" einzusetzen.

Die Anschrift an Reichsministerien ist in der Regel persönlich zu fassen (z.B. An den "Herrn Reichsminister der Finanzen"). Beim Auswärtigen Amt sind, außer in besonderen Fällen, die Anschriften an das Amt zu richten.

Nach der Anschrift ist mit der Bezeichnung "Betrifft" der in dem Schreiben behandelte Gegenstand in Stichworten anzugeben. Darunter wird bei Antwortschreiben oder Vorgängen, die sich auf andere beziehen, der Hinweis auf diese nach dem Kennzeichen: "Bezug" gesetzt.

Sind einem Schreiben Anlagen beigefügt, so ist auf diese durch entsprechende Angaben über Zahl und nötigenfalls Art der Anlagen unter dem Bezugvermerk hinzuweisen. (Z.B. Anlagen: 1 Bd. Personalakten, 1 Zeugnisheft, 3 lose Anlagen). Außerdem ist

ist links neben dem Text des Schreibens bei nur 1 Anlage ein  
= Anlagestrich und bei mehreren Anlagen eine  
= Anlagefahne anzubringen.

Zu einer weiteren Kennzeichnung von Anlagen, die unbedingt dann notwendig wird, wenn ein Verfüzungsentwurf mehrere Schreiben enthält, sind sowohl auf den Fahnen der einzelnen Anlagen als auch neben den Anlagestrichen Kennzeichen nach freier Wahl - möglichst mit Buntstift - anzubringen. Schließlich sind die einzelnen Anlagen mit dem Geschäftszeichen des Erlasses zu versehen, damit ihre Zugehörigkeit ohne Schwierigkeiten ermittelt werden kann.

- 7.) Durch die vorstehenden Anordnungen werden folgende Erlasse aufgehoben:

Rd.Erl. des Geheimen Staatspolizeiamtes vom 10.5.1935  
B.Nr. 734/35 I A, betr. Bezeichnung von Anlagen,

Rd.Erl. des Geheimen Staatspolizeiamtes vom 29.8.1935  
B.Nr. 259/35 I D, betr. Bezeichnung von Anlagen,

RdErl. des Geheimen Staatspolizeiamtes vom 13.7.1936  
B.Nr. 1131/36 I A, betr. Bezeichnung von Anlagen,

Erl. des Chefs der Sicherheitspolizei vom 7.9.1936  
HB. Nr. 19/36, betr. Vermerke für den Geschäftsgang,

Erl. des Chefs der Sicherheitspolizei vom 2.3.1938 HB. Nr.  
131/38, betr. Zeichnung von Reinschriften,

Erl. des Reichssicherheitshauptamtes vom 23.10.1939  
I HB.Nr. 314 II/37, betr. Dienstlichen Schriftverkehr,

Erl. des Reichssicherheitshauptamtes vom 6.12.1939  
I HB.Nr. 756/39, betr. Kennzeichnung von Aktenvorgängen.

Ein Muster für die äußere Gestaltung eines Erlaßentwurfs ist beigefügt.

In Vertretung:

gez. Streckenbach



Beglaubigt:  
Herr Walter Höhle  
Verw.-Sekretär.

bg

Reichssicherheitshauptamt  
I HB. Nr. /40 - 18 - 1.

Berlin, den

3. 1940

Betrifft: . . . . . (Kurze Inhaltsangabe in Stichworten)

Gruppenleiter: .....  
(Amtsbezeichnung, Name)

Referent: ..... E i l t !  
(Amtsbezeichnung, Name)

Sachbearbeiter: .....  
(Amtsbezeichnung, Name)

1.) Registratur eintragen.

(Soweit dieser Vermerk erforderlich ist)

2.) Vermerk:

(Inhalt des Vermerks)

3.) Schreiben:

An

----- Adresse einsetzen, Ziff. 6 Abs. 1 bis 3 -----

nachrichtlich an:  
-----  
-----

Betrifft: (wie oben)

Bezug: ..... s.Ziff.6.Abs.:4.u:5)

Anlagen: (z.B.:1.Bd.Pers.Akten.2.loose)

(Inhalt des Schreibens)

4.) pp. (Weitere Anordnungen, soweit erforderlich)

5.) Wv. bei I HB. am 10.4.1940

I.V. (Z.U.)

I B 2	I B 1	HB.
		bg

Es wird amtlich bescheinigt, daß die vorstehende  
8 Seite(n) umfassende Ablichtung mit der Vor-  
lage im Bundesarchiv, Bestand R 58  
Nr. 250 vollständig übereinstimmt.  
Koblenz, den 21. FEB. 1969



*Sdeetz*  
Archivinspektorin



Mergestellt im  
Bundesarchiv  
R 58/250

Der Chef der Sicherheitspolizei  
und des SD

B.Nr. 3642/40g - IV A 1 c -

Berlin, den 5. August 1940

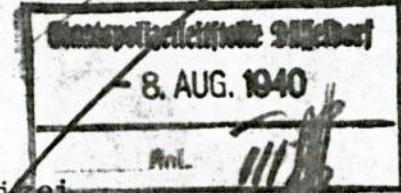
C 47

**Geheim!**

- Schnellbrief -

An

- a) die Staatspolizei-leit-stellen,
- b) die Kommandeure der Sicherheitspolizei  
und des SD,



Nachrichtlich:

- c) dem Chef der Ordnungspolizei,
- d) den Höheren  $\text{\textperp}$ - und Polizeiführern,
- e) den Amtschefs, Gruppenleitern und  
Referenten des Reichssicherheitshauptamtes,
- f) den Befehlshabern der Sicherheitspolizei  
und des SD,
- g) den Inspektoren der Sicherheitspolizei  
und des SD,
- h) den  $\text{\textperp}$ - und Polizeiführern,
- i) den Kriminalpolizei-leit-stellen,
- k) den SD-Leit-Abschnitten.

Betrifft: Umgang mit Kriegsgefangenen.

Vorgang: a) Erlaß des Chefs der Sicherheitspolizei  
und des SD v. 12.2.40 - B.Nr. IV 98/40g -  $\text{\textperp} \text{Geb. fü}$

b) Erlaß des Reichsführers  $\text{\textperp}$  und Chef der  
Deutschen Polizei vom 7.5.40 - S I A 1 -  $\text{\textperp} \text{Geb. fü}$   
Nr. 97/II/40 - 176 - 7 -  $\text{\textperp} \text{Geb. fü}$

Anlagen: 2 lose Anlagen.  $\text{\textperp} \text{Geb. fü}$

Infolge des Mangels an Arbeitskräften sind neben pol-  
nischen nunmehr auch französische, englische und belgische  
Kriegsgefangene in erheblichem Umfange zum Arbeitseinsatz  
gelangt.

Die Kriegsgefangenen sind streng aber korrekt zu be-  
handeln. Im Hinblick auf die brutale Behandlung, die die  
deutschen Soldaten in der Gefangenschaft erduldet haben,  
ist hier keine Sentimentalität und auch kein falsches  
Mitleid am Platze.

Von jedem deutschen Mann und jeder deutschen Frau muß daher erwartet und verlangt werden, daß sie sich eines würdigen Verhaltens befleißigen und den erforderlichen Abstand wahren.

Ich ordne hiermit an, daß die vorbezeichneten Erlasse bei der Bearbeitung von Fällen den Umgang mit Kriegsgefangenen betreffend, vollinhaltlich auch auf die Gefangenen der Westmächte anzuwenden sind. Insbesondere weise ich darauf hin, daß gemäß Befehl des Führers kriegsgefangene Franzosen, Engländer und Belgier bei Geschlechtsverkehr mit deutschen Frauen und Mädchen genau so mit dem Tode zu bestrafen sind wie die polnischen Kriegsgefangenen. Von Fall zu Fall ist mir in der bisher üblichen Form ausführlich zu berichten.

In diesem Zusammenhang weise ich ferner auf die Verordnung über den Umgang mit Kriegsgefangenen vom 11.5.40 (RGBl. I S. 769 v. 17.5.40) sowie auf die Erläuterungen zu der vorgenannten Verordnung - Rd.Erlaß des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD vom 14.6.1940 - I A 1 Nr. 97/40 - 176 - 7 - Befehlsblatt S. 57 - hin.

Als Anlage füge ich abschriftlich das Reichsverfügungsblatt - Ausgabe B - vom 16.7.1940 des Stellvertreters des Führers der NSDAP. über Verhalten gegenüber Kriegsgefangenen sowie die vom Reichsarbeitsminister am 10.7.40 herausgegebenen Bestimmungen und Grundsätze für den Kriegsgefangeneinsatz zur Kenntnis und Beachtung bei.

gez.: H e y d r i c h.



C II - M -

20. Okt. 1942

*H. Brinkmann*  
W. L. / 1000 1500  
Sicherheitspolizei

3215

E. K. I/II Außenstelle

St. Avoß

Eingegangen 21. Okt. 1942

Tgb. Nr.

R u n d e r l a s

des Reichsführers ~~4~~ und Chefs der Deutschen  
Polizei

vom 3. 9. 1940 - S - IV D 2 - 3382/40

an alle Staatspolizei - leit - stellen

Betrifft: Behandlung der im Reich einge-  
setzten Zivilarbeiter und -ar-  
beiterinnen polnischen Volkstums.

(Anlage nachgeheftet)

Der Reichsführer SS  
und Chef der Deutschen Polizei  
im Reichministerium des Innern

Berlin, den 3. September 1940

S - IV D 2 - 3382/40

An

die im nachgesetzten Verteiler II  
näher bezeichneten Dienststellen  
(Staatspolizei - leit - stellen)

Betrifft: Behandlung der im Reich eingesetzten Zivilarbeiter  
und -arbeiterinnen polnischen Volkstums.

Bezug: Erlaß vom 8. 3. 1940 - S - IV D 2 - 382/40.

Anlage: 1.

In der Anlage übersende ich Abdruck meines Erlasses an die  
höheren Verwaltungsbehörden vom heutigen Tage.

I.

Aus den in diesem Erlaß an die höheren Verwaltungsbehörden  
gegebenen Richtlinien ergibt sich für die staatspolizeiliche Be-  
handlung folgendes:

1. Die in Ziffer 1 der Anlage getroffene Feststellung des Personenkreises, der den unter obigem Betreff ergangenen Bestimmungen unterliegt, ist auch für die Anwendung der auf dem staatspolizeilichen Gebiet ergangenen Anordnungen maßgebend.

Der Einsatz der unter Ziffer 1b der Anlage näher bezeichneten fremdvölkischen Arbeitskräfte aus den Ostgebieten und dem Generalgouvernement und deren Freistellung von den für die Zivilarbeiter polnischen Volkstums geltenden Einschränkungen birgt ähnliche Gefahren in sich wie der Masseneinsatz polnischer Zivil-

arbeiter. Es ist Aufgabe der Geheimen Staatspolizei, auch diesen Gefahren wirksam zu begegnen.

Entsprechend der zu erfolgenden Belehrung (vorletzter Absatz von Ziffer 1 der Anlage) sind daher die genannten fremdvölkischen Arbeitskräfte aus den Ostgebieten und dem Generalgouvernement in den in meinem Erlass vom 8. 3. 1940 genannten Fällen von Arbeitsverweigerung, Aufhetzung, Sabotage, eigenmächtigem Verlassen der Arbeitsstätte, unsittlichem Verhalten gegenüber Deutschen usw. grundsätzlich entsprechend den für die Arbeitskräfte polnischen Volkstums geltenden staatspolizeilichen Bestimmungen zu behandeln. Es ist jedoch zunächst zu versuchen, bei Arbeitsverweigerung und Aufhetzung durch Belehrung eine Änderung des Verhaltens zu erzielen.

2. Die im Zuge des ausländerpolizeilichen Überprüfungsverfahrens bestimmungsgemäß bisher durchgeföhrte Anfrage der Ausländerpolizeibehörde bei den Staatspolizei - leit - stellen fällt künftig fort.
3. Der in Ziffer 4 Abs. 4 der Anlage erwähnte Arbeitsplatzwechsel auf polizeiliche Veranlassung darf nur in den Fällen erfolgen, in denen ein weiteres Verbleiben der Arbeitskraft auf dem Arbeitsplatz, sei es durch das Verhalten des Arbeitgebers oder des Arbeitnehmers, aus sicherheitspolizeilichen Gründen nicht länger zu verantworten ist.

Ein solcher Grund ist noch nicht allein in einem unerlaubten Verlassen des Arbeitsplatzes durch die Arbeitskraft zu erblicken. Grundsätzlich muß vielmehr daran festgehalten werden, daß bei einem unerlaubten Verlassen des Arbeitsplatzes die Arbeitskraft wieder auf die alte Stelle zurückgebracht wird; denn

häufig verlassen die Polen ihre Arbeitsstellen, um sich einem günstigeren Arbeitsplatz zu suchen oder um langsam nach dem Osten zurückzuwandern, wobei sie sich auf ihrer Wanderung wiederholt neu in Arbeit vermitteln lassen. Der Einsatz an einer anderen Arbeitsstelle würde diesen Bestrebungen nur entgegenkommen. Die Rückführung wird in der Regel durch Sammeltransport vorgenommen sein.

4. Bei Einweisung in ein Konzentrationslager sind Ausländerpolizeibehörde und Arbeitsamt zu unterrichten, um die genaue Durchführung der in Ziffer 4 der Anlage getroffenen Anordnung zu gewährleisten. Eine besondere Mitteilung an das Reichssicherheitshauptamt erübrigt sich, da dieses die Einweisung ja genehmigt haben muß.

Bei Entlassung aus dem Konzentrationslager und bei sonstigen Haftentlassungen in den Fällen, in denen eine Umvermittlung aus sicherheitspolizeilichen Gründen notwendig wird, ist die Arbeitskraft dem Arbeitsamt zu überweisen.

5. Unabhängig von dem Erlass des Reichsministers für die kirchlichen Angelegenheiten vom 13. 6. 1940 über die kirchliche Behandlung der Arbeitskräfte polnischen Volkstums ist an den bisher getroffenen Maßnahmen, die eine streng gesonderte kirchliche Betreuung der Polen von der deutschen Bevölkerung zum Ziele haben, festzuhalten. Beim Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten ist eine Ergänzung seines Erlasses angeregt worden.

6. Die in Ziffer 11 der Anlage getroffene nochmalige Anordnung, daß den Staatspolizei-leit-stellen die Fälle von Arbeitsunlust und -niederlegung, die schweren Verstöße gegen die ergangenen Bestimmungen und auch Vergehen und Verbrechen der Polen, wie z. B. Sittlichkeitsdelikte, Sabotagehandlungen, Brandstiftungen usw. zu melden sind, besweckt die einheitliche Unterrichtung der Staats-

polizei - leit - stellen.

Es ist damit nicht beabsichtigt, allgemeine Delikte, die staatspolizeilich nicht interessieren, nunmehr durch die Staatspolizei - leit - stellen behandeln zu lassen. Diese Fälle sind vielmehr der meldenden Dienststelle zur weiteren Bearbeitung zu überlassen. Die Staatspolizei - leit - stellen müssen aber, da ihnen die Bekämpfung der aus dem Massenwirksame von fremdvölkischen Arbeitern erwachsenden Gefahren obliegt, die Möglichkeit haben, zu prüfen, ob staatspolizeiliche Belange berührt werden und dementsprechend eine staatspolizeiliche Behandlung, wie sie in meinem Erlaß vom 8. 3. 1940 näher geregelt ist, zu veranlassen ist.

In den aufgeführten Fällen hat dies schon nach den bisherigen Anordnungen zu erfolgen.

## II.

Darüber hinaus sind für die staatspolizeiliche Arbeit noch folgende Ergänzungen erforderlich:

1. Geschlechtsverkehr zwischen deutschen Männern und weiblichen Arbeitskräften polnischen Volkstums.

Die über diese Fälle eingehenden Berichte zeigen, daß fast durchweg die intimen Beziehungen zu den Polinnen von dem betreffenden deutschen Mann gesucht worden sind, dazu kommt noch, daß die Polinnen sehr häufig in einem Abhängigkeitsverhältnis zu diesen deutschen Männern stehen. Vielfach sind es die Bauernsöhne oder dienstliche Vorgesetzte, in einzelnen Fällen sogar die Dienstherren selbst, die die Polinnen zum Geschlechtsverkehr veranlassen. Gerade diejenigen

Polinnen, die ihrer Arbeitsverpflichtung nachkommen und sich ihre Arbeitsstätte erhalten wollen, werden leicht geneigt sein, sich dem Verlangen ihrer Arbeitgeber oder Aufsichtspersonen zu beugen.

Aus diesem Grunde ist bei Geschlechtsverkehr zwischen deutschen Männern und weiblichen Arbeitskräften polnischen Volkstums keine Sonderbehandlung zu beantragen.

In diesen Fällen ist vielmehr folgendermaßen zu verfahren:

a) Die Polin ist kurzfristig in Schutzhaft (bis zu 21 Tagen) zu nehmen in den Fällen, in denen sie zur Ausübung des Geschlechtsverkehrs unter Ausnutzung eines Abhängigkeitsverhältnisses durch den Mann veranlaßt worden ist. Nach Haftentlassung ist die Polin in eine andere Arbeitsstelle zu vermitteln. In allen übrigen Fällen vor allem in solchen, in denen weiterer künftiger Geschlechtsverkehr mit deutschen Männern anzunehmen ist, in Wiederholungsfällen, bei Verführung deutscher Jugendlicher usw., ist Überweisung der Polin in ein Frauen-Konzentrationslager zu veranlassen.

b) Der deutsche Mann ist grundsätzlich auf die Dauer von drei Monaten einem Konzentrationslager zuzuführen, danaben können je nach Lage des Falles weitere staatspolizeiliche Maßnahmen oder Auflagen, z. B. Sicherungsgeld, Geldbuße an das Rote Kreuz usw. ergriffen werden. Wenn der deutsche Mann unter besonders verantwortungsloser und brutaler Ausnutzung des Abhängigkeitsverhältnisses die Polin zum Geschlechtsverkehr gezwungen und somit das Ansehen des deutschen Menschen in besonderem Maße geschädigt hat, ist dies in der Meldung ausdrücklich hervorzuheben, damit alsdann noch weitgehendere Maßnahmen ergriffen werden können.

Handelt es sich bei dem Mann, der Geschlechtsverkehr mit der Polin ausgeübt hat, um einen Betriebsführer oder hat ein solcher seine in dieser Hinsicht bestehende Aufsichtspflicht erheblich ver-

letzt, ist dafür Sorge zu tragen, daß ihm die Arbeitskräfte polnischen Volkstums entzogen und künftig keine mehr zugewiesen werden.

Die Schutzaftanträge sind für beide beteiligten Personen in einem Bericht zu stellen; Doppel. des Berichte ist beizufügen.

## 2. Sonderbehandlung.

a) Vorschläge auf Sonderbehandlung sind grundsätzlich nur für männliche Arbeitskräfte polnischen Volkstums zu machen. Nur in ganz besonders schwerwiegenden Ausnahmefällen ist in Erwägung zu ziehen, ob auch weibliche Arbeitskräfte polnischen Volkstums einer Sonderbehandlung unbedingt unterworfen werden müssen.

b) Die Vorschläge auf Sonderbehandlung sind - unter Wegfall der in Ziffer 2 Abs. 2 des oben angezogenen Erlasses vorgeschriebenen festschriftlichen Meldungen - durch Schnellbrief unverzüglich einzureichen. Die Berichte haben eine eingehende Sachdarstellung und die Feststellung der Volkstumszugehörigkeit des Betreffenden zu enthalten.

Wird Sonderbehandlung für Geschlechtsverkehr mit deutschen Frauen beantragt, ist in Zweifelsfällen die Volkstumszugehörigkeit der deutschen Frau darzulegen. Für die Behandlung der deutschen Frau ist ferner die Feststellung unerlässlich, ob Schwangerschaft besteht oder nicht, gegebenenfalls in welchem Monat und ob sie gleichzeitig auch Verkehr mit deutschen Männern gehabt hat. Weiterhin ist anzugeben, ob die betreffenden Personen über das Verbot des Geschlechtsverkehrs belehrt worden sind bzw. sie das Unerlaubte ihres Tuns erkannt haben.

c) Um eine Verzögerung der Bearbeitung zu vermeiden, sind dem Schnellbrief die erforderlichen Unterlagen (Vernehmungsdurchschriften, amtsärztliches rassisches Gutachten und die die Rassenmerkmale deutlich kennzeichnenden Lichtbilder, in Fällen des Geschlechtsverkehrs oder der Vornahme unzüchtiger Handlungen an deutschen Frauen auch Lichtbilder der Frau) beizufügen.

d) Zur Vermeidung einer Doppelbearbeitung ist in Sonderbehandlungsfällen von der Stellung eines gesonderten Schutzaftantrages abzusehen. Der Schutzaftantrag ist vielmehr in jedem Falle hilfsweise neben dem Vorschlag auf Sonderbehandlung im gleichen Bericht zu stellen. Für die hier gegebenenfalls anzulegenden Schutzaftvorgänge ist neben den gemäß Runderlaß des Reichsministers des Innern vom 25. 1. 1938 - Pol. S - V 1 - 70/37 - 179 g - und den Ergänzungserlassen vorgeschriebenen Schutzaftunterlagen noch eine Durchschrift des Schnellbriefberichts beizufügen.

In Fällen des Geschlechtsverkehrs mit deutschen Frauen sind die Schutzaftanträge für beide Personen (für den Polen nach vorhergehendem Absatz in der Regel nur hilfsweise) in dem gleichen Schnellbriefbericht zu stellen. Für die Schutzaftakte der Frau wird alsdann die Übersendung einer weiteren Durchschrift des Schnellbriefberichts erforderlich.

e) Die Schnellbriefberichte sind dem Referat IV D 2 des Reichssicherheitshauptamtes zuzuleiten, das, soweit Schutzaft erforderlich wird, dem Referat IV C 2 den Gesamtvorgang bzw. das Doppel des Berichts weitergibt.

### 3. Haft.

In vielen Fällen werden die Arbeitskräfte polnischen Volksstums eine kurzfristige Inhaftierung als angenehme Unterbrechung

ihres Arbeitseinsatzes mit oft anstrengender Tätigkeit anzusehen. Die kurzfristige Haft ist aber bei geringeren Vergehen unerlässlich, um die Arbeitskräfte nicht allzulange dem Arbeitseinsatz zu entziehen. Die abschreckende Wirkung der kurzfristigen Haft ist daher durch die Art ihrer Vollziehung zu erhöhen. Ich habe demzufolge keine Bedenken, wenn die kurzfristige Haft bei harten Lager und Beschränkung der warmen Mahlzeiten, wobei jedoch innerhalb von vier Tagen mindestens eine warme Mahlzeit gereicht werden muß, vollzogen wird.

Bei einer solchen Vollziehung der kurzfristigen Haft wird diese Maßnahme von einzelnen Staatspolizei - leit - stellen häufiger anzuwenden sein als bisher.

4. Abschiebung von Arbeitskräften polnischen Volkstums in ihre Heimatgebiete.

Der Einsatz von Arbeitskräften polnischen Volkstums hat nur dann Zweck, wenn diese Arbeitskräfte überhaupt zu einer vollen Arbeitsleistung fähig sind.

So wenig ein Abschub dieser Arbeitskräfte als Strafmaßnahme in Frage kommt, so müssen doch alle als Arbeitskräfte unbrauchbaren Polen aus dem Reich entfernt werden.

Ich ersuche daher, sich in dort anfallenden Fällen mit den Arbeitsämtern in Verbindung zu setzen und von diesen den Abtransport der Kranken, Geistesgeschwachen oder aus sonstigen Gründen für den Arbeitseinsatz für längere Zeit unbrauchbaren Arbeitskräften polnischen Volkstums und auch von schwangeren polnischen Arbeiterinnen, deren Arbeitsunfähigkeit etwa im sechsten Monat der Schwangerschaft anzunehmen sein wird, zu erwirken.

In diesem Zusammenhang weise ich auch darauf hin, daß das Nachziehen von Familienangehörigen der Arbeitskräfte polnischen Volkstums, die sich im Reich meist untätig, wie z. B. die Kinder, aufhalten, sowohl dem Grundsatz, daß nur arbeitsfähige Polen ins Reich hereingeholt werden, entgegenwirkt, als auch aus volkstumspolitischen Gründen untragbar ist, da hierdurch einer unkontrollierbaren Unterwanderung Vorschub geleistet wird.

5. Anwendung des Deutschen Grußes.

Von verschiedenen Farteidienststellen ist Beschwerde darüber geführt worden, daß die Arbeitskräfte polnischen Volkstums den Deutschen Gruß anwenden. Ich stelle hierzu fest, daß den Arbeitskräften polnischen Volkstums die Anwendung des Deutschen Grußes nicht gestattet werden kann.

Die Aufgabe der Geheimen Staatspolizei, die aus dem Einsatz fremdvölkischer Arbeiter erwachsenden Gefahren zu bekämpfen, bringt es mit sich, daß die Staatspolizeistellen im besonderen Maße auf die Durchführung aller auf diesem Gebiet ergangenen Anordnungen, die ihrem Wesen nach sicherheitspolizeilicher Natur sind, hinwirken müssen, auch soweit die Geheime Staatspolizei nicht mit der Durchführung beauftragt ist, ohne aber in diesen Fällen die sachliche Bearbeitung zu übernehmen.

Hierbei werden die Staatspolizeistellen ganz allgemein an der Ausräumung von Schwierigkeiten in ihrem örtlichen Bereich mitwirken und aus eigener Initiative örtlich notwendig werdende Maßnahmen, die im Rahmen der gegebenen Richtlinien liegen, wie z. B. mehrfache Belehrung der Arbeitskräfte polnischen Volkstums oder eingehendere Aufklärungsarbeit an der deutschen Bevölkerung, bei den jeweils örtlich zuständigen Dienststellen von Partei und Staat, an-

regen müssen. Eine Regelung durch die zentralen Dienststellen soll immer erst dann erfolgen, wenn örtlich ein Einvernehmen über notwendigerweise zu treffende Maßnahmen nicht zu ersieben ist. Dies entbindet jedoch nicht von einer rechtzeitigen Berichterstattung in wichtigen Fällen an das Reichssicherheitshauptamt.

Bei der Ergreifung staatspolizeilicher Maßnahmen ist im Rahmen der gegebenen Anordnungen mit der erforderlichen Selbstständigkeit vorzugehen, wobei einerseits die sicherheitspolizeilichen Belange, andererseits die Erhaltung des Polen für die Arbeit zur Sicherung der Ernährungs- und Wirtschaftslage zu berücksichtigen sind.

Der Erlass ist für die Weitergabe an die Kreis- und Ortspolizeibehörden nicht geeignet.

Zusatz für Kriminalpolizei - leit - stellen:

Auf Ziffer 11 - letzter Absatz - des als Anlage beigefügten Runderlasses vom 3. 9. 1940 an die höheren Verwaltungsbehörden wird besonders hingewiesen. Ferner nehme ich auf meinen Runderlass vom 28. 5. 1940 - S-IV D 2 - 3383/40 - Bezug, auf dessen genaue Durchführung ich - vor allem hinsichtlich der Meldung flüchtiger Arbeitskräfte polnischen Volkstums - aus gegebenem Anlaß nochmals hinweise.

In Vertretung:

H e y d r i c h



Verteiler II (Staatspolizeileit- und  
Staatspolizeistellen):

An alle Staatspolizeileitstellen je 5  
Staatspolizeistellen " 3  
· (mit Ausnahme der Staatspolizeileit- und  
Staatspolizeistellen der in das Reich  
eingegliederten Ostgebiete)

Machrichtlich

den Ämtern I, II, III, V und VI des Reichssicherheitshauptamtes	= 1
Höheren SS- und Polizeiführern	= 1
Inspektoren der Sicherheitspolizei und des SD	= 1
Befehlshabera der Sicherheitspolizei und des SD	= 1
Kommandeuren der Sicherheitspolizei und des SD	= 1
Staatspolizeileit-	= 2
Staatspolizeistellen der in das Reich eingegliederten Ostgebiete	= 1
allen Kriminalpolizei - leit - stellen	= 1
allen SD-Leitabschnitten und SD-Ab- schnitten	= 1

Der Reichsführer SS  
und Chef der Deutschen Polizei  
im Reichministerium des Innern

Berlin, den 3. September 1940

- IV D 2 - 3382/40

AP

die im nachgehefteten Verteiler I  
näher bezeichneten Dienststellen  
(höhere Verwaltungsbehörden)

Betrifft: Behandlung der im Reich eingesetzten Zivilarbeiter  
und -arbeiterinnen polnischen Volkstums.

Besug: Erlass vom 8. 3. 1940 - S - IV D 2 - 382/40.

Verschiedene Anfragen über die Durchführung der Reichspolizeiverordnung vom 8. 3. 1940 und meine unter dem Betreff ergangenen Anordnungen geben mir zu folgenden Erläuterungen bzw. Ergänzungen Anlaß:

1. Feststellung des den vorgenannten Bestimmungen unterliegenden Personenkreises.

Das Schreiben des Herrn Reichmarschalls Göring vom 8. 3. 1940, das die Grundlage aller dieser Verschriften bildet, ist zur Regelung des Masseneinsatzes von Arbeitskräften polnischen Volkstums aus den eingegliederten Ostgebieten und dem Generalgouvernement ergangen. Daraus ergibt sich:

- a) Die genannten Bestimmungen finden keine Anwendung auf diejenigen Arbeitskräfte, die nicht im Rahmen des Masseneinsatzes zum zivilen Arbeitseinsatz in das Reich gebracht sind. Da der Masseneinsatz polnischer Arbeitskräfte erst seit dem 1. 9. 1939 anzusehen vor diesem Stichtag ins Reich gekommene Arbeitskräfte unterliegen daher nicht den ergangenen Vorschriften. Hingegen gilt jede Arbeitskraft polnischen Volks-

tums, die nach diesem Stichtag zum sivilen Arbeitseinsatz im Reich eingesetzt worden ist, als im Rahmen des Masseneinsatzes eingesetzt und unterliegt den ergangenen Vorschriften über die Behandlung bzw. Kennlichmachung der im Reich eingesetzten Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums.

b) Auf die dem polnischen Volkstum nicht angehörenden Arbeitskräfte aus dem Generalgouvernement und den neuen Ostgebieten finden diese Bestimmungen keine unmittelbare Anwendung, sofern ihre nichtpolnische Volkstumszugehörigkeit erwiesen ist. Diese Arbeitskräfte haben den Nachweis der nichtpolnischen Volkstumszugehörigkeit selbst zu führen und unterliegen bis zur Erbringung dieses Nachweises allen für die Arbeitskräfte polnischen Volkstums geltenden Bestimmungen (insbesondere auch der Kennzeichnung). Dies gilt vor allem für

aa) Arbeitskräfte, die sich auf eine Zugehörigkeit zum deutschen Volkstum berufen.

Für die Erteilung von Volksdeutschen-Ausweisen sind suständig

im Reichsgau Wartheland  
die bei den Landräten eingerichteten Dienststellen der "Deutschen Volksliste"

in den übrigen neuen Ostgebieten  
z. Zt. die Kreisleiter der NSDAP,,

im Generalgouvernement  
die Dienststellen der Volksdeutschen Gemeinschaft

bb) Ukrainer, Weißruthenen, Großrussen.

Der Nachweis der Zugehörigkeit zu einer der vorgenannten Volksgruppen wird durch eine Bescheinigung der für die jeweilige Volksgruppe zuständigen Vertrauensstelle, für die

Ukrainer auch der ukrainischen Hilfskomitees im Generalgouvernement erbracht. Die Bescheinigungen sind mit einem Lichtbild versehen.

Die Anschriften der Vertrauensstellen sind:

Ukrainische Vertrauensstelle, Berlin, Bayerischer Platz 3,

Weißruthenische Vertrauensstelle, Berlin, Agricolastr. 17,

Großrussische Vertrauensstelle, Berlin, Bleibtreustr. 27.

Da die Ukrainer ausschließlich dem griechisch-orthodoxen oder griechisch-unierten Religionsbekenntnis angehören, kann als vorläufiger Nachweis der ukrainischen Volkstumszugehörigkeit auch die Eintragung des griechisch-orthodoxen oder griechisch-unierten Religionsbekenntnisses in Ausweisen deutscher Behörden oder in früheren polnischen Militärpapieren und bei den Weißruthenen kann entsprechend der Nachweis des griechisch-orthodoxen Religionsbekenntnisses gewertet werden.

oo) Kaschuben aus den Regierungsbezirken Danzig und Bromberg,

Masuren aus den Kreisen Soldau und Suwalki,

Slonsaken aus dem Regierungsbezirk Kattowitz.

Der Nachweis der Zugehörigkeit zu diesen Gruppen wird durch eine Bescheinigung der für den Heimatort zuständigen Ortspolizeibehörde erbracht. Bei den Masuren der erwähnten Kreise genügt als vorläufiger Nachweis eine Bescheinigung über die evangelische Konfession des Betreffenden.

c) Da die Entscheidung über die Volkstumszugehörigkeit eines Teiles der Bevölkerung Ostsoberschlesiens z. Zt. noch nicht eindeutig getroffen werden kann, ist es erforderlich, die Behandlung der aus diesem Gebiet kommenden Arbeitskräfte im Reich so zu gestalten, daß auch hierbei der endgültigen Entscheidung nicht vorgegriffen wird. Den aus den ehemals preußisch-öberschlesischen

oder österreichisch-schlesischen Teilen Ostschlesiens einschließlich des westlich der Sela gelegenen Teiles des Kreises Bielitz (s. Anlage) kommenden Arbeitskräften ist daher, soweit ihre Volkstumsgesetzmäßigkeit (z. B. durch Volksdeutschen-Ausweis oder Bekennnis zum Polentum) noch nicht feststeht, und sie sich heute noch auf eine Zugehörigkeit zum deutschen Volkstum berufen, aufzuerlegen, eine Bescheinigung der für ihren Heimatbezirk zuständigen Staatspolizeibehörde beizubringen, aus der hervorgeht, ob sie als Pole (nach den unter dem 8. 3. 1940 getroffenen Anordnungen) zu behandeln sind oder nicht. Bis zur Beibringung der Bescheinigung, daß sie nicht als Pole im vorerwähnten Sinne zu behandeln sind, unterliegen auch diese Arbeitskräfte den unter obigem Betreff eingegangenen Anordnungen und insbesondere auch der Kennzeichnung.

Um den Gefahren zu begegnen, die durch den Einsatz der unter b) und c) aufgeführten fremd- oder gemischtvölkischen Arbeitskräfte einerseits und dem Falle ihrer Kennzeichnungspflicht andererseits drohen, ist es erforderlich, sie durch Verleihung der Ziffern 1, 5, 7 und 9 des für die Arbeitskräfte polnischen Volkstums geltenden Merkblattes eindeutig vor disziplinlosem Verhalten und insbesondere vor der Annäherung an deutsche Frauen zu warnen (falls erforderlich, kann das genannte Merkblatt auch in ukrainischer Sprache von hier bezogen werden). Ich habe den Staatspolizei - leit - stellen Anweisung gegeben, daß bei Verstößen in dieser Hinsicht, die ihnen von den Ortspolizeibehörden mitzuteilen sind, auch diese fremd- bzw. gemischtvölkischen Arbeitskräfte entsprechend

den für die Polen geltenden Bestimmungen behandelt werden. Darüber hinaus sind die Ziffern 1 und 2 meines oben angesogenen Erlasses entsprechend auch auf diese Arbeitskräfte anzuwenden.

Die Volkstumszugehörigkeit ist jeweils am Kopf der Aufenthaltsanzeige und der Karteikarte zu vermerken.

Bei den unter 2) aufgeführten Personen würde die Auftragung lauten: "... ungeklärten Volkstums".

## 2. Ausländerpolizeiliches Überprüfungsverfahren.

In Anbetracht der durch die Kriegsverhältnisse bedingten Arbeitsüberlastung aller Dienststellen kann bei der Durchführung des nach Nr. 8 der Dienstanweisung (Teil I) zu § 3 der Ausländerpolizeiverordnung vorgeschriebenen Überprüfungsverfahrens von der Anfrage bei den Staatspolizei - leit - stellen abgesehen werden. Die dem entgegenstehende Anordnung in Ziffer 1a des oben angezogenen Erlasses hebe ich auf.

## 3. Arbeitskarte und Aufenthaltserlaubnis.

Die Arbeitskarte wird sowohl für polnische Arbeitskräfte aus dem Generalgouvernement als auch für polnische Arbeitskräfte aus den neuen Ostgebieten erstellt. Bei Neudruck der Arbeitskarten wird das Reichsarbeitsministerium für einen entsprechenden Aufdruck Sorge tragen.

Die Arbeitskarte gilt auch als Paßersatz im Sinne des § 36 der Paßbekanntmachung vom 7. 6. 1932 (RGBl. I S. 257). Es ist daher nicht erforderlich, Arbeitskräfte polnischen Volkstums zusätzlich noch mit einem besonderen Fremdenpaß usw. zu versehen.

Ein Vermerk über die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis gemäß Nr. 16 der Dienstanweisung (Teil I) zu § 3 der Ausländerpolizeiverordnung auf die Arbeitskarte ist nicht erforderlich. Die

Aufenthaltsverlaubnis gilt mit der Aushändigung der mit Lichtbild und fingerabdruck versehenen Arbeitskarte durch die Ortspolizeibehörde als für den in der Arbeitskarte (Grün- bzw. Grauzettel) bestimmten Arbeitsort erteilt.

4. Wechsel von Arbeitsplätzen.

Die Arbeitsmuster sind gehalten, von jedem Arbeitsplatzwechsel der für den bisherigen Arbeitsplatz zuständigen Ortspolizeibehörde Kenntnis zu geben, da den Arbeitskräften polnischen Volkstums seitens der Ausländerpolizeibehörde nur erlaubt war, an dem bestimmten Arbeitsplatz zu arbeiten. Die Ortspolizeibehörden haben die Kreispolizeibehörden als Ausländerpolizeibehörden hierzu zu unterrichten (Berichtigung der Kartei usw.).

Der für den neuen Arbeitsplatz zu erstellende Grün- bzw. Grauzettel wird durch das Arbeitsamt der für den neuen Arbeitsplatz zuständigen Ortspolizeibehörde zugeleitet. Diese klebt anlässlich der polizeilichen Anmeldung den Grün- bzw. Grauzettel in die Arbeitskarte ein. Hierbei ist (wie schon bei der ersten polizeilichen Behandlung der Arbeitskarte) der Rand des eingeklebten Grün- bzw. Grauzetts mit Dienstsiegel zu stempen und zwar in der Weise, daß ein Teil des Stempels auf dem Grün- bzw. Grauzettel, der andere Teil sich auf der Arbeitskarte befindet. Von der vollzogenen Anmeldung haben die Ortspolizeibehörden ihrer Kreispolizeibehörde (mittels Aufenthaltsanzeige) Mitteilung zu machen.

Liegt der neue Arbeitsplatz im Bereich einer anderen Ausländerpolizeibehörde, so fordert diese alsdann von der für den bisherigen Arbeitsplatz zuständigen Ausländerpolizeibehörde die über die Arbeitskraft polnischen Volkstums vorhandenen Unterlagen (Akten und Karteikarte) an und benachrichtigt das Reiches-

sicherheitshauptamt durch Postkarte unter Angabe der genauen Personalien von dem Arbeitsplatzwechsel unter Angabe des neuen Arbeitsplatzes zur Berichtigung der im Reichssicherheitshauptamt geführten Kartei. Die Ausländerpolizeibehörde des bisherigen Arbeitsplatzes legt bei Versendung der Unterlagen eine Karteikarte ohne Lichtbild an, auf der die Versendung vermerkt wird.

Entsprechend ist zu verfahren, wenn ein Arbeitsplatzwechsel aus polizeilichen Gründen (etwa im Anschluß an eine Haft) vorgenommen werden sollte. Die bei den Ausländerpolizeibehörden vorhandenen Unterlagen (Akten und Karteikarte) haben daher auch bei diesen zu verbleiben, wenn etwa die Einweisung der Arbeitskraft polnischen Volkstums in ein Konzentrationslager erforderlich wird. Die Staatspolizei - leit - stellen werden von der Einweisung in ein Konzentrationslager Ausländerpolizeibehörde, Arbeitsamt und Reichssicherheitshauptamt unterrichten und bei der Entlassung aus dem Konzentrationslager die Arbeitskraft polnischen Volkstums dem Arbeitsamt überweisen.

Auf diese Weise wird bei Arbeitsplatzwechsel die Neuaustellung von Karteikarten mit Lichtbild und Neuabnahme der Fingerabdrücke vermieden.

Bei etwaiger Rückkehr von Arbeitskräften in die Heimat verbleiben die Unterlagen bei der Ausländerpolizeibehörde des letzten Arbeitsortes. Das Reichssicherheitshauptamt ist auch in diesem Falle zu unterrichten.

##### 5. Aufenthaltszwang am Arbeitsort.

(Ziff. 1 d, bb des oben angezogenen Erlasses)

Es besteht Veranlassung, auf die strikte Einhaltung der den Polen obliegenden Aufenthaltpflicht am Arbeitsort hinzuweisen. Besonders gilt dies für die Arbeitskräfte polnischen Volkstums, die

in der Nähe von Städten beschäftigt sind. Es konnte festgestellt werden, daß die Arbeitskräfte polnischen Volksstums in ihrer Freizeit sich in die nahe gelegenen Städte begeben, wo sie den Eindrücken der Stadt und den Einflüsterungen dort thiger Polen ausgesetzt sind. Häufig war dies der Anlaß für eine unerlaubte Aufgabe der Arbeitsplätze auf dem Lande.

Im Zusammenhang hiermit wird darauf hingewiesen, daß auch der Besitz von Fahrrädern den Polen häufig das Verlassen der Arbeitsplätze erleichtert hat. Es ist daher - möglicherweise durch Ergänzung der von dort erlassenen Polizeiverordnungen - Vorsorge zu treffen, daß Polen nicht in den Besitz von Fahrrädern gelangen; soweit sie bereits Fahrräder erworben haben, haben sie diese zu veräußern. Macht der Arbeitseinsatz eine Benutzung von Fahrrädern, die vom Arbeitgeber zu stellen sind, durch Polen erforderlich, so ist dem Polen hierfür durch die örtliche Polizeibehörde ein Berechtigungsschein auszustellen.

#### 6. Merkblatt für die Arbeitgeber.

Das in Ziffer 4 des oben angesogenen Erlasses vorgesehene Merkblatt für deutsche Betriebsführer betrifft sowohl die Behandlung von Sivilarbeitern polnischen Volksstums aus dem Generalgouvernement wie aus den neuen Ostgebieten. Dies ist bei der Bewilligung von Merkblättern im Kopf entsprechend zu vermerken,

#### 7. Besuch deutscher Veranstaltungen kirchlicher Art.

Der Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten hat inzwischen unter dem 13. 6. 1940 einen Erlass über die kirchliche Behandlung der Arbeitskräfte polnischen Volksstums herausgegeben. Bis auf weitere Weisung ist an dem durch die dortigen

Polizeiverordnungen herausgegebenen Verbot jeglicher Teilnahme von polnischen Arbeitskräften an Gottesdiensten für die deutsche Bevölkerung festzuhalten.

**8. Kennzeichnung.**

Die getroffenen Feststellungen geben Veranlassung dringend darauf hinzuweisen, daß die auf Grund der Polizeiverordnung des Herrn Reichsministers des Innern vom 8. 3. 1940 über die Kennzeichnung im Reich eingesetzter Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums vorgeschriebenen Kennzeichen auf der rechten Brustseite nicht nur der Oberkleidung (und zwar hier stets deutlich sichtbar), sondern eines jeden Kleidungsstückes getragen und mit diesen Kleidungsstücken fest (nicht nur z. B. durch einzelne Stiche oder Nadeln) verbunden werden müssen.

Für die straffe Durchführung dieser Anordnungen sind in An-  
betracht der wiederholten Klagen gerade in dieser Beziehung die Kreispolizeibehörden besondere verantwortlich zu machen.

**9. Unterbringung.**

In einzelnen Landkreisen ist dort, wo sich eine geschlossene Unterbringung nicht als möglich erwiesen hat, dafür Sorge ge- tragen worden, daß männliche Arbeitskräfte polnischen Volkstums, die in von deutschen Frauen (ohne männliche Hilfe aus der Verwandtschaft) geleiteten Betrieben beschäftigt sind, ein Quartier in anderen Betrieben, die von deutschen Männern geleitet werden, erhalten. Ich halte diese Maßnahme für sehr zweckdienlich, um den bekannten unerfreulichen Verhältnissen vorzubeugen, und ersuche nach Möglichkeit Entsprechendes zu veranlassen.

**10. Urlaub.**

Über die Erteilung von Urlaub an die Arbeitskräfte polni- schen Volkstums bestehen mangels einheitlicher Regelung weithin

Umklarheiten.

Auch die Polizeidienststellen werden vielfach mit dieser Frage befaßt, vor allem bei der Erteilung von Passierschänen.

Bei der Behandlung dieser Frage seitens der Polizei ist davon auszugehen, daß einer Urlaubeerteilung an in der Landwirtschaft eingesetzte Arbeitskräfte vor Beendigung der Früh- und der sich daran anschließenden landwirtschaftlichen Außenarbeiten grundsätzlich nicht zugestimmen und eine Ausnahme nur in ganz besonders dringenden Einzelfällen zu befürworten ist. Nach Abschluß der genannten Arbeiten bestehen gegen eine weitgehendere Beurlaubung keine Bedenken, jedoch wird im Einzelfall zu prüfen sein, ob sich die betreffende Arbeitskraft auf ihrem Arbeitsplatz und in ihrem Gesamtverhalten als zuverlässig erwiesen hat und nicht die Gefahr besteht, daß sie aus dem Urlaub nicht wieder zurückkehrt.

Für die in der Industrie eingesetzten Arbeitskräfte ist in den tariflichen Vorschriften teilweise eine jährlich einmalige Urlaubsfahrt zum Besuch der Familie vorgesehen. Soweit sich die betreffende Arbeitskraft auf ihrem Arbeitsplatz und in ihrem Gesamtverhalten als zuverlässig erwiesen hat und nicht die Gefahr besteht, daß sie aus dem Urlaub nicht wieder zurückkehrt, bestehen gegen eine jährlich einmalige Urlaubsgewährung auch bei Industriearbeitern keine Bedenken.

Eine einheitliche Regelung der Frage der Urlaubsgewährung wird von hier aus angestrebt werden.

#### 11. Bekämpfung der Arbeitsunlust und Niederlegung.

Auf Seite 6/7 des oben angegebenen Erlasses habe ich darauf hingewiesen, daß die Staatspolizei - leit - stellen mit

weiteren Weisungen zur Bekämpfung wiederholter oder schwerer Verstöße gegen die gegebenen Anordnungen, insbesondere aber auch zur Bekämpfung der Arbeitsunlust und -niederlegung sowie des unmittelbaren Verhaltens der Arbeitskräfte polnischen Volkstums verschont werden sind. Dieser Hinweis ist verschiedentlich nicht in der erforderlichen Form beachtet worden, vor allem in Fällen, in denen es sich um die Bekämpfung von Arbeitsunlust und Arbeiteniederlegung handelt. Ich ersuche daher, die nachgeordneten Polizeibehörden nochmals darauf hinzuweisen, daß sie die Fälle der Arbeitsunlust und -niederlegung, soweit nicht schon an Ort und Stelle derartige Erscheinungen behoben werden können, und auch Vergehen und Verbrechen der Polen, wie z. B. Sittlichkeitsdelikte, Sabotagehandlungen, Brandstiftungen usw., den Staatspolizei - leit - stellen zur weiteren Veranlassung zu melden haben, die je nach Sachverhalt die Einleitung eines Strafverfahrens veranlassen oder staatspolizeiliche Maßnahmen ergreifen.

Die Leiter der Staatspolizeistellen haben als politische Referenten der Regierungspräsidenten bzw. Oberpräsidenten für deren laufende Unterrichtung Sorge zu tragen.

Um Mißhelligkeiten zu vermeiden, hebe ich hiermit meinen Erlaß vom 23. 12. 1939 - S 1 V 7 - 5109/39 - 505 - 1 - auf.

Abschließend weise ich darauf hin, daß die von mir gegebenen Anordnungen über die Behandlung der im Reich eingesetzten polnischen Zivilarbeiter und -arbeiterinnen Richtlinien sind, die für die Regelung der mit diesem Masseneinsatz von fremdvölkischen Arbeitern zusammenhängenden bedeutenden Fragenkomplexe bindend sind und über die hinaus keine weiteren Maßnahmen zur Einengung der Lebenshaltung der Arbeitskräfte polnischen Volkstums ohne meine vorherige Zustimmung getroffen werden dürfen, daß aber für die Rege-

lung des Einzelfalles und die Beseitigung örtlicher Schwierigkeiten die Initiative der jeweiligen Dienststellen im Rahmen der gegebenen Vorschriften maßgebend sein muß.

Zusatz für den Herrn Reichsprotektor in Böhmen und Mähren:

Auf mein Schreiben vom 28. 5. 1940 - S - IV D 2 - 382/40 -

darf ich Bezug nehmen.

In Vertretung:

gez. Heydrich



Beglaubigt:

Kanzleiangestellte

1. Handlung

Mi. 24. 10.

2. 4. 11.

3. 5. 11.

2 3 4 1. 11. 1940 (durch Plan)

Anlage zu Seite 4 des Runderlasses an die höheren Verwaltungsbehörden vom 3. 9. 1940.

Ehemalige preußisch-öberschlesische oder österreichisch-schlesische Teile Ost-Oberschlesiens.

Im Regierungsbezirk Kattowitz die Kreise:

Bielitz-Stadt (Bielsko-gr.), Bielitz-Land (Teil westlich der Sola), Königshütte-Stadt (Chorsow-gr.), Teschen (Cieszyn) Freistadt (Frysztat), Kattowitz-Stadt (Katowice-gr.), Katowitz-Land (Katowice), Pleß (Pszezyna), Rybnik (Teil), Schwientochlowitz (Swietochlowice), Tarnowitz (Tarnowskie Gory), Biala, Chrzanow, Frauenstadt (Wadowice), Saybusch (Zywiec).

Im Regierungsbezirk Oppeln die Kreise:

Rybnik (Teil), Lublinitz (Lubliniec).

(Die Kreise, die bereits vor dem 1. 9. 1939 zum Reichsgebiet gehört haben, sind nicht mit aufgeführt).

Verteiler I: (höhere Verwaltungsbehörden)

An den Herrn Reichskommissar für die Saarpfalz	42	Kattowitz	27
die Herrn Reichsstatthalter in den Ostmark		Magdeburg	25
Oberdonau	47	Merseburg	31
Niederdonau	29	Erfurt	18
Tirol	33	Schleswig	30
Salzburg	21	Hannover	16
Kärnten	25	Hildesheim	20
Steiermark	32	Lüneburg	17
die Landesregierungen Innenministerien		Stade	15
Württemberg	97	Osnabrück	14
		Aurich	11

Baden	92	Münster	23
Thüringen	29	Minden	17
Hessen	35	Arnsberg	33
Hamburg	7	Kassel	33
Mecklenburg	22	Wiesbaden	23
Oldenburg	16	Koblenz	18
Braunschweig	13	Düsseldorf	33
Bremen	9	Köln	15
Anhalt	14	Trier	15
Lippe-Detmold	7	Aachen	16
Schaumburg-Lippe	7	Sigmaringen	7
die Herren Regierungs- präsidenten		in Sachsen	
in Preußen		Dresden	25
Königsberg	20	Leipzig	16
Gumbinnen	25	Chemnitz	25
Allenstein	15	Zwickau	18
Marienwerder	12	in Bayern	
Berlin	6	München	37
Potsdam	25	Regensburg	56
Frankfurt/Oder	28	Augsburg	27
Stettin	26	Würzburg	31
Köslin	18	Ansbach	51
Schneidemühl	14	im Sudetengau	
Breslau	33	Karlsbad	33
Liegnitz	27	Ausseig	32
Oppeln	27	Troppau	31
		in Danzig	28
		den Herrn Polizeipräsi- den in Berlin	6

#### Nachrichtlich

dem Herrn Reichsprotektor in Böhmen und Mähren	je 1
den Herrn Reichsverteidigungs- kommissaren	" 1
den Herrn Reichsstatthaltern - außer der Ostmark -	" 1
den Herrn Oberpräsidenten in Preußen	" 1

K 20<sup>63</sup>/15

Linz, den 20. September 1940

Nachtrag zum Dienstbefehl Nr. 7 der Kriminalpolizeistelle Linz.

Betrifft: Behandlung der im Reich eingesetzten Zivilarbeiter und  
- arbeiterinnen polnischen Volkstums

Bezug: Ohne.

Das Reichsicherheitsamt hat mit Erlaß V A 1 Nr. 4177/40 vom  
4. 9. 1940 folgendes verfügt:

"In allen Fällen, in denen polnische Zivilarbeiter und- arbeiterinnen bzw. die als Zivilarbeiter weiter verwendeten ehemaligen polnischen Kriegsgefangenen, die strafbare Handlungen insbesondere auf sittlichem Gebiete begangen haben, sind die Vorgänge nach Abschluß der Vorermittlungen nicht der Staatsanwaltschaft, sondern sofort der zuständigen Staatspolizei zu übergeben, die nach den Bestimmungen zweier Erlässe des RFSSuChdDtPol. im RMdJ. vom 8. 3. 1940 und 3. 9. 1940 verfahren wird."

"Je nach dem Sachverhalt wird die Staatspolizeistelle die Einleitung eines Strafverfahrens veranlassen oder staatspolizeiliche Maßnahmen ergreifen."

gez. Dr. Zechenter,  
Reigerungs- und Kriminalrat

## XII

Staats-  
polizeiliche  
Bestimmungen

X

Der Reichsführer ~~SS~~ und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern hat in Zusammenarbeit mit dem Amt für Arbeitseinsatz den nachstehenden Erlass vom 14. Januar 1941 herausgegeben, der die staatspolizeiliche Behandlung der im Reich eingezogenen ausländischen Arbeitnehmer aus den besetzten Gebieten im Westen und Norden des Reiches zum Inhalt hat.

Der Reichsführer ~~SS~~ und Chef der Deutschen Polizei  
im Reichsministerium des Innern

S - IV D 6 - 489/40 -

Berlin, den 14. Januar 1941.

**Schnellbrief!**

An

alle Staatspolizei - leit -stellen

Machrichtlich

den Höheren ~~SS~~- und Polizeiführern

dem Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD. für die besetzten niederländischen Gebiete

in Den Haag,  
dem Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD.

in Oslo,  
dem Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD.

in Straßburg,  
dem Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD. Lothringen-Saarpfalz

in Mels,  
dem Beauftragten des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD.  
für Belgien und Frankreich,

Dienststelle Brüssel,  
Dienststelle Paris,

dem Beauftragten für die Innere Verwaltung beim Bevollmächtigten  
des deutschen Reiches - ~~SS~~-Oberführer Kanstein -

in Kopenhagen  
- über die Grenzpolizeistelle Warnemünde - ,

den Inspektoren der Sicherheitspolizei und des SD.,  
den Kriminalpolizei - leit -stellen,  
den SD.-Leit-Abschnitten.

Betrifft: Staatspolizeiliche Behandlung der im Reich eingezogenen ausländischen Arbeitnehmer aus den besetzten Gebieten im Westen und Norden des Reiches.

In den besetzten Gebieten Frankreichs, Belgiens, der Niederlande, Norwegens und in Dänemark sind Zehntausende von Arbeitnehmern angeworben

## XI

### Staats- polizeiliche Bestimmungen

und alsdann im Reich zur Arbeit eingestellt werden. Dieser Maßeneinsatz von ausländischen Arbeitnehmern macht einheitliche Richtlinien für die staatspolizeiliche Behandlung dieser ausländischen Arbeitnehmer erforderlich, um einerseits auch hierbei den derzeitigen politischen Verhältnissen Rechnung zu tragen und andererseits den Gefahren wirksam zu begegnen, die dem Ziel ihres Arbeitseinsatzes, dem deutschen Volksstum und der Sicherheit des Reiches aus der Beschäftigung zahlloser Angehöriger von Feindstaaten erwachsen. Für die staatspolizeiliche Behandlung der aus den besetzten Gebieten kommenden und im Reich zur Arbeit eingestellten ausländischen Arbeitnehmer sind folgende Richtlinien zu beachten:

#### 1. Allgemeines.

Der künftigen Gestaltung der Beziehungen des deutschen Reiches zu den in den vorgenannten Ländern lebenden Völkern und der verschiedenen Mentalität dieser Völker muß auch in der staatspolizeilichen Behandlung der im Reich eingestellten Arbeitnehmer Rechnung getragen werden. Es sind daher bei Arbeitnehmern germanischer Abstammung einerseits und bei fremdvölkischen Arbeitnehmern andererseits verschiedene Maßstäbe anzuwenden.

##### a) Arbeitnehmer germanischer Abstammung.

Als Arbeitnehmer germanischer Abstammung sind die Arbeitnehmer mit niederländischer, dänischer, norwegischer Staatsangehörigkeit und flämischer Volksstumszugehörigkeit anzusehen. Für den Nachweis der flämischen Volksstumszugehörigkeit wird zuerst das Bekennnis der einzelnen Person zum flämischen Volkstum genügen.

Die Arbeitnehmer germanischer Abstammung, die dem deutschen Volk rohrenmäßig gleichartig sind, sind grundsätzlich wie Deutsche zu behandeln. Jedoch ist es notwendig, in der Behandlung des Einzelfalles die verschieden geistige und politische Entwicklung zu berücksichtigen. Wie es einerseits im allgemeinen nicht vertretbar sein wird, z. B. einen niederländischen Arbeitnehmer als Vorgesetzten von Deutschen tätig werden zu lassen, da er für eine solche Stellung den deutschen Arbeiter gegenüber noch nicht hinreichend erzeugen sein wird, ist es andererseits nicht möglich, Disziplinlosigkeiten dieser Arbeitnehmer mit den gleichen Maßnahmen wie bei deutschen Arbeitern zu begegnen, da sie auf Grund ihrer bisher meist liberalistischen Einstellung die Notwendigkeit eines disziplinierten Verhaltens, das der deutsche Arbeiter auf Grund der nationalsozialistischen Erziehungsarbeit bereitwillig währt, nicht erkennen. Erzieherische Maßnahmen, Ermahnungen und Belehrungen müssen daher bei den Arbeitskräften germanischer Abstammung in erster Linie einzuführen, um ihnen den Pflichtenkreis des deutschen Arbeiters, auf den dieser seit der Machtübernahme allmählich hingeführt worden ist, in gedrängter, aber deshalb keineswegs oberflächlicher Form verständlich zu machen. Denn auch der Arbeitseinsatz im Reich muß mit einem Mittel sein, mit dem germanischen Völkern in den besetzten Gebieten durch die Kenntnis der tatsächlichen Verhältnisse in Deutschland die Überzeugung nahe zu bringen, daß ein politisches

und wirtschaftliches Zusammengehen mit dem Reich auch in ihrem Interesse unbedingt richtig und notwendig ist.

In diesem Sinne werden die Staatspolizei — seit — stellen im Einvernehmen mit den Organen der DAF, den Arbeitsbehörden und den Betrieben erzieherisch und aufklärend wirken müssen.

b) Fremdvölkische Arbeitnehmer.

Nach der unter a gegebenen Abgrenzung werden die fremdvölkischen Arbeitskräfte aus den besetzten Gebieten im wesentlichen aus Nordfrankreich und Belgien kommen. Hierbei handelt es sich nicht nur um Franzosen, Wallonen, sondern darüber hinaus auch um Polen, Tschechen, Jugoslawen, Slowaken, Italiener usw. Wenn sich daher unter den vorgenannten fremdvölkischen Arbeitnehmern auch Personen mit der Staatsangehörigkeit neutraler oder freindlicher Staaten befinden, so ist doch eine Gleichbehandlung dieser Gruppen von Arbeitnehmern unbedingt erforderlich, zumal sie bisher gemeinsam gearbeitet und alle ihre Arbeitskraft den Feindmächten zur Verfügung gestellt haben.

Für die aus Nordfrankreich und Belgien kommenden und im Ruhrbergbau eingesetzten fremden Arbeitskräfte hat der Herr Reichsmarschall des Großdeutschen Reiches unter Veranstellung produktionspolitischer Gesichtspunkte folgendes angeordnet:

1. Die ausländischen Arbeitskräfte, die durch Maßnahmen der Arbeitsverwaltung aus Belgien und Nordfrankreich in den Ruhrbergbau vermittelt werden, sind geschlossen in Lagern unterzubringen, die von der DAF betreut werden. Während der Lagerunterbringung findet eine von der DAF, im Einvernehmen mit dem Reichskohlenkommissar, aufgestellte Lagerordnung auf sie Anwendung.
2. Es muß sichergestellt werden, daß ein Geschlechtsverkehr dieser ausländischen Arbeitskräfte mit deutschen Volksgenossen nicht stattfindet; sie unterliegen außerdem der verschärften polizeilichen Meldepflicht.
3. Von weiteren Maßnahmen gegenüber den ausländischen Arbeitskräften ist abzusehen.

Zur Gleichbehandlung aller fremdvölkischen Arbeitskräfte aus den besetzten Gebieten muß diese dem Wortlaut nach nur für die im Ruhrbergbau tätigen Arbeitnehmer aus Nordfrankreich und Belgien geltende Anordnung auch auf alle fremdvölkischen (und wie erörtert meist aus Nordfrankreich und Belgien kommenden) Arbeitnehmer aus den besetzten Gebieten angewandt werden.

Unter diesen — vor allem im Ruhrbergbau beschäftigten — Arbeitnehmern befinden sich auch zahlreiche aus den besetzten Gebieten des Westens kommende Polen. Auf diese sind nach der Entscheidung des Herrn Reichsmarschalls die Bestimmungen über die Behandlung der im Reich eingesetzten Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volksstums einschließlich vor allem auch der Polizeiverordnung des Reichsministers des Innern über deren Kennzeichnung, die am 8. März 1940 und in der Fertigstellung als Machtverlust ergangen sind, nicht anzuwenden. Die aus den besetzten Gebieten des Westens

# XI

## Staats-polizeiliche Bestimmungen

kommenen Polen — ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit — sind vielmehr, wie alle übrigen fremdvölkischen Arbeitnehmer, die in den besetzten Gebieten westlich und nördlich des Reiches angeworben und zur Arbeit im Reich eingefestigt sind, zu behandeln.

Da die fremdvölkischen Arbeitskräfte aus besonders marxistisch verseuchten Gegenden der besetzten Gebiete kommen, werden sie im besonderen Umfange zu Disziplinlosigkeiten in jeglicher Hinsicht neigen. Wenn auch der fremdvölkische Arbeitnehmer im allgemeinen den gleichen Arbeitsbedingungen unterworfen wird wie der deutsche Arbeiter, so ist aus vorgenannten Gründen auf ihn ein besonderes Augenmerk zu richten und seine Behandlung entsprechend einzustellen. Zwar wird im Interesse des Arbeitseinsatzes der fremdvölkische Arbeitnehmer bei Disziplinlosigkeiten auf die Erfüllung der ihm schon bei der Anwerbung und später bekanntgewordenen Pflichten hingewiesen. Es wird dabei festzustellen sein, ob die Disziplinlosigkeit aus Unwissenheit, Gedankenlosigkeit oder böser Absicht begangen worden ist. Falls sich ein fremdvölkischer Arbeitnehmer trotz Kenntnis des von ihm erwarteten Verhaltens der Disziplinlosigkeit schuldig gemacht hat, wird zur Erreichung einer weitgehenden Abschreckung von Belehrungen im allgemeinen Abstand zu nehmen und scharf durchzugehen sein.

Im übrigen ist zu bedenken, daß die fremdvölkischen Arbeitnehmer lediglich als Personen zu betrachten sind, die vorübergehend ihre Arbeitskraft zum eigenen materiellen Nutzen dem Reich zur Verfügung stellen. Dementsprechend ist eine Geschäftsmachung dieser Personen auf deutschem Boden auf jeden Fall unerwünscht und zu verhindern. streng zu unterbinden ist daher auch das Nachkommen von Familien der fremdvölkischen Arbeitnehmer. Nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses müssen vielmehr sämtliche fremdvölkischen Arbeitskräfte wieder in ihre bisherigen Wohngebiete zurückkehren. Insbesondere gilt dies, wie bereits im Erlass des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD vom 30. Oktober 1940 — IV D 6 — 229/40 — betont worden ist, für Polen und Tschechen, die aus den besetzten Gebieten kommen; für sie ist auch im Gouvernement und Protektorat kein Platz.

### 2. Unterbringung.

Im staatspolizeilichen Interesse ist die Anordnung des Herrn Reichsmarschalls, die ausländischen Arbeitnehmer geschlossen in Lagern unterzubringen, möglichst weitgehend durchzuführen. Die Staatspolizei — leit — stellen werden hierbei die DAf. bzw. die Arbeitsbehörden unterstützen und die Betriebe auf die Notwendigkeit einer geschlossenen Unterbringung hinzuweisen haben.

Aus allgemeinen und volkstumspolitischen Gründen wird es Aufgabe der Staatspolizei — leit — stellen sein, auf eine getrennte Unterbringung der Arbeitnehmer germanischer Abstammung einerseits und der fremdvölkischen Arbeitnehmer andererseits zu drängen. Soweit nicht besondere Baracken für Arbeitnehmer germanischer Abstammung eingerichtet werden können, ist wenigstens auf eine sogenannte Trennung unbedingt Wert zu legen. Wenn an dem

Grundsatz der geschlossenen Unterbringung auch für Arbeitnehmer germanischer Abstammung festgehalten werden muss, zumal es sich bei ihnen vielfach um politisch nicht genügend erzogene Menschen handelt, bestehen jedoch keine Bedenken, in den Fällen, in denen der Arbeitseinsatz es ermöglicht und von dem Betreffenden ein diszipliniertes Verhalten zu erwarten ist, Arbeitnehmern germanischer Abstammung auch das Wohnen in Privatquartieren zu gestatten.

Da die geschlossene Unterbringung ein wesentliches Mittel für die Überwachung der ausländischen Arbeitnehmer und der vorbeugenden, ausschlagenden Arbeit an denselben ist, wird mit der Lagerleitung stets engste Fühlung zu halten sein. Es ist dabei zu prüfen, ob sich die Lagerleiter, die teils von der DAG., teils noch von den Betrieben gestellt werden, zu Hilfspolizeibeamten eignen.

Eine Abschrift der von der DAG. herausgegebenen Lagerordnung füge ich in der Anlage bei.

### 3. Verbot des Geschlechtsverkehrs der ausländischen Arbeitnehmer mit Deutschen.

Da demnächst eine grundsätzliche Regelung dieser Frage zu erwarten ist, können zur Zeit Durchführungsbestimmungen für das vom Herrn Reichsmarschall ausgesprochene ebenerwähnte Verbot des Geschlechtsverkehrs zwischen ausländischen Arbeitnehmern und Deutschen noch zurückgestellt werden.

Für die aus den besetzten Gebieten westlich und nördlich des Reiches kommenden polnischen Arbeitnehmer muss das Verbot des Geschlechtsverkehrs mit Deutschen allerdings sofort durchgeführt werden. Den Polen, die meist geschlossen untergebracht sind, ist das Verbot mündlich zu eröffnen. Bei Zwiderhandlungen gegen das Verbot muss, wenn auch grundsätzlich die Bestimmungen über die Behandlung der im Reich eingefesteten Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volksstums nicht auf die aus den besetzten Gebieten kommenden Polen anzuwenden sind, ausnahmsweise nach meinen bisher zur Verhinderung des Geschlechtsverkehrs zwischen Deutschen und Polen herausgegebenen Anordnungen verfahren werden. Zu bedenken ist allerdings, dass die Beobachtung der Einhaltung dieses Verbotes bei den aus dem Westen kommenden Polen mangels der Kennzeichnung dieser Arbeitskräfte außerordentlich erschwert ist. Da die Kennzeichnung des Polen sowohl diesem als auch dem Deutschen die Sonderstellung des Polen im Reich deutlich vor Augen führt, muss das Fehlen der Kennzeichnung sich auch auf die Maßnahmen bei Zwiderhandlung gegen das Verbot auswirken. Bei den aus dem Westen kommenden Polen wird daher im allgemeinen Überführung in ein Konzentrationslager und nur in besonders schwerwiegenden Fällen Sonderbehandlung vorzuschlagen sein. Bei deutschen Personen, die sich gegen das Verbot des Geschlechtsverkehrs vergehen, wird insbesondere zu prüfen sein, ob sie Kenntnis davon hatten, dass es sich bei dem anderen Teil um einen Polen handelte.

# XI

## Staats- polizeiliche Bestimmungen

### 4. Bekämpfung der Arbeitsunlust und Widermöglichkeit in den Betrieben.

Die bisher beim Einsatz der ausländischen Arbeitnehmer aus den besetzten Gebieten gemachten Erfahrungen zeigen vor allem zahlreiche Verstöße gegen die Arbeitseidzplin, wie lässige Arbeit, Arbeitsniederlegung, Widermöglichkeit in Betrieben, eigenmächtiges Verlassen des Arbeitsplatzes.

Die Gründe für dieses disziplinlose Verhalten der ausländischen Arbeitnehmer sind verschieden. Sie liegen einmal in der Person des Arbeitnehmers selbst, in seiner Auffassung von der Arbeit, in seiner Einstellung zum deutschen Reich. Andererseits schaffen die besonders in der ersten Zeit in den besetzten Gebieten geübten Werbemethoden (z. B. nichteinhaltbare Versprechungen über die Höhe des Lohnes, die Art der Unterbringung, das Nachziehen der Familie und die Art der Beschäftigung im Reich sowie oberflächliche Auslese bezüglich der körperlichen und geistigen Eignung für den Arbeitsdienst) wie auch der Einsatz der ausländischen Arbeitnehmer im Reich selbst (z. B. Beschäftigung niederländischer Facharbeiter gemeinsam mit Polen bei Erdarbeiten), den ausländischen Arbeitnehmern Gründe für ein disziplinloses Verhalten. Nachdem das Reichsarbeitsministerium die ihm nachgeordneten Dienststellen durch Erlass vom 21. September 1940 – V a2780/813 – auf Abstellung der Mängel bei Anwerbung und Einsatz ausländischer Arbeitnehmer nachdrücklich hingewiesen hat, muss von Seiten der Geheimen Staatspolizei dem disziplinlosen Verhalten ausländischer Arbeitnehmer ein besonderes Augenmerk geschenkt werden, zumal hierdurch auch die Disziplin der deutschen Arbeiter in Mitleidenschaft gezogen werden könnte.

Da eine unkontrollierbare Abwanderung der nur in großen Zügen überprüften ausländischen Arbeitnehmer in ihre Heimat sowie ihr Umherwandern im Reichsgebiet die Sicherheit des Reiches gefährdet und in der Behandlung der Einzelfälle des disziplinlosen Verhaltens die politische Einstellung des ausländischen Arbeitnehmers nur sehr schwer von dem äußeren Erscheinungsbild der mangelnden Arbeitseidzplin zu unterscheiden ist und hierbei auch Vollstumspolitische Fragen eine wesentliche Rolle spielen, ist es in erster Linie Aufgabe der Geheimen Staatspolizei, die Fälle von Arbeitsunlust usw. der ausländischen Arbeitnehmer aus den besetzten Gebieten zu überprüfen und zu bearbeiten. Der Erlass des Reichssicherheitshauptamtes vom 14. Juni 1940 nebst Nachtragserlass vom 31. Oktober 1940 – IV B 3 c – 0349/39g – über Maßnahmen gegen Arbeitsuntreue kann daher auf die ausländischen Arbeitnehmer aus den besetzten Gebieten keine Anwendung finden. Es ist vielmehr festzustellen, dass alle Dienststellen der Polizei, die Kenntnis von Fällen der vorgenannten Art erhalten, diese Meldungen der für den Arbeitsplatz zuständigen Dienststelle der Geheimen Staatspolizei zur Erfüllung weitergeben.

Hierbei darf jedoch die Beteiligung der Reichstreuhänder der Arbeit nicht unterbleiben. Von allen Fällen der Arbeitsunlust ist daher der Reichstreuhänder der Arbeit, oder falls ein solcher am Sitz der Staatspolizei-Stelle nicht besteht, der Leiter des zuständigen Arbeitsamtes als dessen Beauftragter nach Prüfung des Sachverhalts unter Mitteilung der beab-

fechtigen Maßnahmen zu unterrichten; in Fällen von Arbeitsunlust, in denen staatspolizeiliche Belange nicht berührt und demgemäß staatspolizeiliche Maßnahmen nicht notwendig werden, ist der Vorgang an den Reichstreuhänder der Arbeit zur weiteren Veranlassung abzugeben.

Die im Bekämpfung der Arbeitsunlust zu ergreifenden Maßnahmen sind auf erzieherische, vorbeugende und abschreckende Wirkung abzustellen und demgemäß sofort zu treffen. Eine strafrechtliche Verfolgung auf Grund der Bestimmungen über die Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels oder über die Bekämpfung des Vertragsbruches ist daher bei ausländischen Arbeitnehmern aus den besetzten Gebieten grundsätzlich nicht zu veranlassen, zumal die zur Bekämpfung der Arbeitsuntreue ergangenen strafrechtlichen Bestimmungen lehnen Endes auf den Begriff der nationalsozialistischen Betriebsgemeinschaft, einem Treuverhältnis zwischen Betriebsführer und Gesellschaft, zurückgreifen, ein ausländischer Arbeitnehmer sich aber kaum in ein solches Treuverhältnis einzbezogen fühlen wird. Außerdem würde gerade der ausländische Arbeitnehmer germanischer Abstammung bei gerichtlicher Bestrafung wegen Verfehlungen gegen die Arbeitsdisziplin seine Arbeit im Reich als Zwangs- und Sklavenarbeit auffassen, was auf jeden Fall vermieden werden muss. Die oben ausgeführten Fälle der Arbeitsunlust sind daher seitens der Staatspolizei – leit – stellen grundsätzlich mit staatspolizeilichen Maßnahmen zu bekämpfen. Aufgabe der Staatspolizei – leit – stellen ist es, bei den ebenfalls mit der Aufrechterhaltung der Arbeitsdisziplin besaßten Dienststellen auf eine entsprechende Behandlung hinzuwirken.

In der staatspolizeilichen Bekämpfung der Arbeitsunlust und der Widerwilligkeit an der Arbeitsstätte ist wiederum zu unterscheiden, ob es sich um einen Arbeitnehmer germanischer Abstammung oder um einen fremdvölkischen Arbeitnehmer handelt.

a) Bei den Arbeitnehmern germanischer Abstammung ist im Falle von Disziplinlosigkeit am Arbeitsplatz zunächst zu prüfen, ob das Verhalten auf einen irgendwie begründeten Anlaß von Unkenntnis der deutschen Verhältnisse, mangelnde Einsicht oder Eigenwilligkeit zurückzuführen ist. Aufgabe der Geheimen Staatspolizei muß es sein, hierbei auf die Ausräumung der Gründe zu einer berechtigten Klage dieser disziplinlos gewordenen Arbeitnehmer bei den zuständigen Stellen, insbesondere beim Reichstreuhänder der Arbeit bzw. seinem zuständigen Beauftragten, hinzuwirken. In vielen Fällen wird hierdurch der disziplinlos gewordene Arbeitnehmer zu einem brauchbaren Mitglied des Betriebes werden und auch politisch den deutschen Verhältnissen nähergebracht werden können. Eine erhebliche Anzahl von Fällen wird sich hierdurch erledigen lassen. Im übrigen ist bei Verstößen von Arbeitnehmern germanischer Abstammung gegen die Arbeitsdisziplin in erster Linie mit Lehren, Ermahnungen und Verwarnungen in vorsichtiger, aber eindringlicher Form vorzugehen. Glaublich vorgetragene Sorgen um die in der Heimat verbliebene Familie werden – vor allem bei jugendlichen und dementsprechend weichen Personen – Anlaß geben können, bei den zuständigen Dienststellen eine Entlassung aus dem Arbeitsverhältnis anzuregen, um auch hierdurch die Arbeit im Reich nicht als Zwangsarbeit anzusehen zu lassen.

Sollten aber weder bei Vorliegen irgendwelcher berechtigter Klagen das Ausräumen derselben noch bei sonstigen Verfehlungen gegen die Arbeitsdisziplin mehrfache Belehrungen und Verwarnungen trotz aller Bemühungen nicht zu einem ordnungsgemäßen Verhalten veranlassen, werden zur Verhinderung einer Beeinträchtigung der Disziplin der deutschen Arbeiter scharfe Maßnahmen zu ergreifen sein. Für ausländische Arbeitnehmer germanischer Abstammung ist in solchen Fällen die kürzfristige Überstellung in ein Arbeitserziehungslager zu veranlassen. Es ist jedoch auch hierbei nicht gleich von der höchsten Möglichkeit der Einweisung (21 Tage) Gebrauch zu machen, sondern zunächst einmal stufenweise vorzugehen. Eine mehrtägige Einweisung in ein Arbeitserziehungslager wird häufig den Betreffenden schon zu einem ordnungsgemäßen Verhalten veranlassen. Veranlaßt auch die Einweisung auf die höchstmögliche Dauer den Betreffenden nicht, nur Aufnahme der Arbeit, so ist, falls nicht besondere Gründe vorliegen, ein Rücktransport in die Heimat zu veranlassen.

b) Gegen die fremdvölkischen Arbeitnehmer aus den besetzten Gebieten, auf deren politische Gewinnung keine unmittelbare Rücksicht zu nehmen ist, ist schon in Anbetracht der Tatsache, daß sie Feindstaaten angehören bzw. auch während des Krieges für Feindstaaten gearbeitet haben, bei standig lässiger Arbeit, Arbeitsniederlegung, eigenmächtiges Verlassen der Arbeitsstätte und sonstigen Verstößen gegen die Arbeitsdisziplin mit den üblichen Staatspolizeilichen Maßnahmen, in schweren Fällen also auch mit Einweisung in ein Konzentrationslager vorzugehen. Unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die fremdvölkischen Arbeitnehmer aus den besetzten Gebieten an die deutsche Arbeitsdisziplin nicht gewöhnt sind, wird naturgemäß bei ersten und leichteren Verfehlungen ausreichendfalls mit eingehenden Verwarnungen vorzugeben sein. Das unerlaubte Verlassen der Arbeitsplätze muß aber mit schärfsten Maßnahmen unterbunden werden.

Zur Bekämpfung des eigenmächtigen Verlassens des Arbeitsplatzes ist es geboten, die ausländischen Arbeitnehmer stets wieder, wenn nicht durch große räumliche Entfernung untragbare Schwierigkeiten entstehen, an ihren alten Arbeitsort zurückzuführen.

Diejenigen ausländischen Arbeitnehmer aber, denen nach unerlaubtem Verlassen des Arbeitsplatzes eine Rückkehr in die Heimat auf illegalen Wege gelungen ist, sind grundsätzlich nicht zwangsläufig zurückzubringen. Soweit sie jedoch Schulden im Reich hinterlassen haben, wird die für den Arbeitsplatz zuständige Staatspolizei - leit - Stelle im Benehmen mit der zuständigen Dienststelle der Sicherheitspolizei und des SD, in den besetzten Gebieten für eine Beitreibung der Schulden zu sorgen haben. Der illegalen Rückkehr in die Heimatgebiete soll auch dadurch entgegengewirkt werden, daß die ausländischen Arbeitnehmer bei ordnungsgemäßer Lösung ihres Arbeitsverhältnisses eine Bescheinigung hierüber vom zuständigen Arbeitsamt erhalten, die sie allein in den besetzten Gebieten zum Empfang einer Unterstützung oder Vermittlung in Arbeit berechtigt, während die ausländischen Arbeitnehmer bei eigenmächtigem Verlassen des Arbeitsplatzes in den besetzten Gebieten ohne diese Bescheinigung weder unterstützt, noch in Arbeit vermittelt werden sollen.

## 5. Reichsfeindliches Verhalten.

Soweit die Disziplinlosigkeit der ausländischen Arbeitnehmer eindeutig auf politischem Gebiet liegt und sich z. B. in Aufhebung zum Streik oder in der Leistung schlechter Arbeit zeigt, ist hiergegen mit den üblichen staatspolizeilichen Maßnahmen einzuschreiten, wie sie auch bei Sabotagehandlungen, kommunistisch-mauristischer Agitation oder deutsch- bzw. reichsfeindlichen Äußerungen anzuwenden sind. Jedem politisch-abträglichen Verhalten muss sofort und scharf begegnet werden, schon um die Disziplin des deutschen Arbeiters nicht zu gefährden, dem auch nicht zugemutet werden kann, mit zerstreuenden Elementen aus den ehemaligen Feindstaaten zusammenzuarbeiten. Wenn bei politischen Verschwendungen auch nicht in gleichem Maße auf die Volkstumszugehörigkeit Rücksicht zu nehmen ist, wie bei Verstößen gegen die Arbeitsdisziplin, so werden doch auch gerade bei den ausländischen Arbeitnehmern germanischer Abstammung die unter Ziffer 1 erwähnten erzieherischen Bestrebungen nicht außer acht gelassen werden dürfen. Den politisch abträglichen Bestrebungen seitens der ausländischen Arbeitnehmer ist insoweit eine besondere Beachtung zu schenken, als es durchaus möglich ist, dass von deutschfeindlich eingestellten Kreisen in den besetzten Gebieten bewusst zerstreuende Elemente in das Reich auf dem Wege der Arbeitsvermittlung geschickt werden.

Abwehrpolizeilich ist zu beachten, dass zahlreiche in geschützten Betrieben tätige ausländische Arbeitnehmer bei erlaubter und unerlaubter Aufgabe des Arbeitsplatzes Sonderausweise und Plaketten, deren Besitzer ohne weiteres Zutritt zu dem Betrieb haben, mitgenommen haben. An den Grenzübergangsstellen ist auf die Abnahme derartiger Sonderausweise und Plaketten besonders zu achten, gegebenenfalls haben die Dienststellen der Sicherheitspolizei und des SD in den besetzten Gebieten die Abnahme der Ausweise und der Plaketten zu veranlassen.

## 6. Fahndung und Festnahme.

Bei der Fahndung nach ausländischen Arbeitnehmern aus den besetzten Gebieten ist zu unterscheiden, ob kriminelle politische Gründe oder ein sonstiger Anlass zum Verlassen des Arbeitsplatzes vorliegen.

a) Beim Verlassen des Arbeitsplatzes wegen politischer oder krimineller Verschwendungen sind die hierfür gegebenen allgemeinen Fahndungsmaßnahmen zu veranlassen.

b) Wird der Arbeitsplatz aus persönlichen Gründen aus Arbeitsunlust usw. (s. Ziffer 4) verlassen, so hat, wenn nicht besondere Umstände vorliegen, eine Fahndung, die über die für den örtlichen Bezirk üblichen Fahndungsmaßnahmen hinausgeht, nicht zu erfolgen. Vor allem hat eine Ausschreibung im deutschen Fahndungsbuch sowie die Benutzung des Fernschreibers (für f. S. an alle) ebenso zu unterbleiben, wie Fahndungsmaßnahmen in den besetzten Gebieten.

Ausländische Arbeiter aus den besetzten Gebieten, die eine Aufenthaltsberechtigung für den Ort, an dem sie betroffen werden, nicht nachweisen können, sind festzunehmen und grundsätzlich derjenigen Staatspolizei - leitstelle wieder zuzuführen, die für den letzten Arbeitsplatz des Festgenommenen

## XI

### Staats- polizeiliche Bestimmungen

zuständig ist; im Falle der Ausschreibung wird der Betreffende d. i. aus schreibenden Dienststelle zugeführt. Das gleiche gilt vor allem für diejenigen ausländischen Arbeitnehmer, die von den Sichtvermerksbehörden bzw. von den Dienststellen an der Grenze überstellt werden. Nach dem Rücktransport erfolgt alsdann die Behandlung des Betreffenden je nach dem vorliegenden Sachverhalt gemäß den allgemeinen oder den in diesem Erlaß gegebenen besonderen Bestimmungen.

Sollte die Rückführung zu der für den letzten Arbeitsplatz des Fest genommenen zuständigen Staatspolizei - leit - stelle wegen großer räumlicher Entfernung erhebliche Schwierigkeiten bereiten, wird die staatspolizeiliche Behandlung des Festgenommenen durch die für den Festnahmestandort zuständigen Staatspolizei - leit - stelle zu veranlassen und dieser alsdann in einen anderen Bezirk durch das Arbeitsamt in Arbeit zu vermitteln sein. Der neue Arbeitsplatz darf aber keinesfalls im Bezirk einer Staatspolizei - leit - stelle mit Grenze liegen.

Erscheint der weitere Aufenthalt eines der hier in Frage kommenden aus ländischen Arbeitnehmers im Reichsgebiet unerwünscht, so ist bei der nächsten Kreispolizeibehörde der Erlaß eines Aufenthaltsverbots und die Erteilung des erforderlichen Ausreisebefehlsvermerks zu veranlassen.

Der Erlaß ist zur Weitergabe an die Kreis- und Ortspolizeibehörden im vollen Wortlaut nicht geeignet. Ich ersuche, die Kreis- und Ortspolizeibehörden mit den auf Grund dieses Erlaßes erforderlichen Weitungen zu versehen.

G. J. Nr. 120 Stapo., SD., SS./KL. 2. 1. 1941 (U. S. A. 492)

Der Chef der Sicherheitspolizei  
und des SD  
IV C 2 Allg. Nr. 4865/40 g

Berlin, den 2. Januar 1941

Geheim!

Eing.-Stempel  
Sta.-Pol.-Leitst.  
Düsseldorf  
15. Jan. 1941

An

- a) das Reichssicherheitshauptamt (Verteiler B),
- b) alle Staatspolizeileit- und -stellen,
- c) alle Kommandeure der Sicherheitspolizei und des SD

Nachrichtlich an

- d) alle Inspektoren der Sicherheitspolizei und des SD
- e) den Inspekteur der Konzentrationslager  
(mit 15 Abdrucken für die Lagerkommandanten),
- f) die Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD in Krakau und Prag.

Betrifft: Einstufung der Konzentrationslager.

Der Reichsführer-SS und Chef der Deutschen Polizei hat seine Zustimmung zu der Einteilung der Konzentrationslager in verschiedene Stufen, die der Persönlichkeit des Häftlings und dem Grad der Gefährdung für den Staat Rechnung tragen, erteilt. Danach werden die Konzentrationslager in folgende Stufen eingeteilt:

**Stufe I:** Für alle wenig belasteten und unbedingt besserungsfähigen Schutzhäftlinge, außerdem für Sonderfälle und Einzelhaft,  
die Lager: Dachau,  
Sachsenhausen und  
Auschwitz I.

(Letzteres kommt auch zum Teil für Stufe II in Betracht.)

**Stufe Ia:** Für alle alten und bedingt arbeitsfähigen Schutzhäftlinge, die noch im Heilkräutergarten beschäftigt werden können,  
das Lager: Dachau.

**Stufe II:** Für schwerer belastete, jedoch noch erziehungs- und besserungsfähige Schutzhäftlinge,  
die Lager: Buchenwald,  
Flossenbürg,  
Neuengamme und  
Auschwitz II.

**Stufe III:** Für schwer belastete, insbesondere auch gleichzeitig kriminell vorbestrafte und asoziale, d. h. kaum noch erziehbare Schutzhäftlinge,  
das Lager: Mauthausen.

Ausgenommen von der Einweisung in die unter Ia angeführte Stufe sind alte und arbeitsunfähige Häftlinge, bei denen eine Krankenbehandlung erforderlich ist, und die deshalb in der hierfür vorgesehenen Abteilung des betreffenden Konzentrationslagers bleiben bzw. bei schwereren Fällen in die Krankenabteilung des Konzentrationslagers Sachsenhausen übergeführt werden müssen.

Von einer Umgruppierung des Häftlingsbestandes nach der neuen Stufeneinteilung innerhalb der Lager muß wegen der z. Z. laufenden Maßnahmen zur Durchführung des Häftlingseinsatzes vorerst noch abgesehen werden. Neue Einweisungen werden dagegen künftig nach der Stufeneinteilung vorgenommen werden.

Ich ersuche daher, in Zukunft bei allen Anträgen auf Schutzaftanordnung und Überführung in ein Konzentrationslager unter Berücksichtigung der Persönlichkeit des Schutzhäftlings und des Grades der Gefährdung des Staates durch den Häftling gleichzeitig Vorschläge hinsichtlich der Lagerstufe zu machen. Ich mache es dabei zur Pflicht, daß das gesamte politische und kriminelle Vorleben, Vorstrafen, Führung seit der Machtübernahme usw. zugrunde gelegt werden und insbesondere Anträge auf Einweisung in die Stufe III in jedem Einzelfalle besonders eingehend begründet werden.

Dieser Erlass ist für die Kreis- und Ortspolizeibehörden nicht bestimmt.

gez. Heydrich.

Geheime Staatspolizei  
Stapoleitstelle Düsseldorf  
Abt. II D/-

Düsseldorf, den 23. 1. 1941

Geheim!

1. Schreiben: An alle Außendienststellen  
an die Grenzdienststellen  
und die Dienststellen im Hause

Zur  
Kanzlei 23. Jan. 1941  
geschr. 23. 1. 41 To.  
vergl. 23. 1. 41  
ab 23. Jan. 1941 Kr.

Betrifft: Einstufung der Konzentrationslager.

(folgt Abschrift vom Erlaß vom 2. 1. 1941)

2. Zur Sammlung bei II D.

I. V.  
gez. V 22/1

Der Chef der Sicherheitspolizei  
und des SD  
IV C 2 Allg. Nr. 4865/40 g

Berlin, den 2. Januar 1941

Geheim!

Eing.-Stempel  
Sta.-Pol.-Leitst.  
Düsseldorf  
15. Jan. 1941

An

- a) das Reichssicherheitshauptamt (Verteiler B),
- b) alle Staatspolizeileit- und -stellen,
- c) alle Kommandeure der Sicherheitspolizei und des SD

Nachrichtlich an

- d) alle Inspektoren der Sicherheitspolizei und des SD
- e) den Inspektor der Konzentrationslager  
(mit 15 Abdrucken für die Lagerkommandanten),
- f) die Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD in Krakau und Prag.

Betrifft: Einstufung der Konzentrationslager.

Der Reichsführer-SS und Chef der Deutschen Polizei hat seine Zustimmung zu der Einteilung der Konzentrationslager in verschiedene Stufen, die der Persönlichkeit des Häftlings und dem Grad der Gefährdung für den Staat Rechnung tragen, erteilt. Danach werden die Konzentrationslager in folgende Stufen eingeteilt:

**Stufe I:** Für alle wenig belasteten und unbedingt besserungsfähigen Schutzhäftlinge, außerdem für Sonderfälle und Einzelhaft,  
die Lager: Dachau,

Sachsenhausen und  
Auschwitz I.

(Letzteres kommt auch zum Teil für Stufe II in Betracht.)

**Stufe Ia:** Für alle alten und bedingt arbeitsfähigen Schutzhäftlinge, die noch im Heilkräutergarten beschäftigt werden können,  
das Lager: Dachau.

**Stufe II:** Für schwerer belastete, jedoch noch erziehungs- und besserungsfähige Schutzhäftlinge,  
die Lager: Buchenwald,  
Flossenbürg,  
Neuengamme und  
Auschwitz II.

**Stufe III:** Für schwer belastete, insbesondere auch gleichzeitig kriminell vorbestrafte und asoziale, d. h. kaum noch erziehbare Schutzhäftlinge,  
das Lager: Mauthausen.

Ausgenommen von der Einweisung in die unter Ia angeführte Stufe sind alte und arbeitsunfähige Häftlinge, bei denen eine Krankenbehandlung erforderlich ist, und die deshalb in der hierfür vorgesehenen Abteilung des betreffenden Konzentrationslagers bleiben bzw. bei schwereren Fällen in die Krankenabteilung des Konzentrationslagers Sachsenhausen übergeführt werden müssen.

Von einer Umgruppierung des Häftlingsbestandes nach der neuen Stufeneinteilung innerhalb der Lager muß wegen der z. Z. laufenden Maßnahmen zur Durchführung des Häftlingseinsatzes vorerst noch abgesehen werden. Neue Einweisungen werden dagegen künftig nach der Stufeneinteilung vorgenommen werden.

Ich ersuche daher, in Zukunft bei allen Anträgen auf Schutzaufordnung und Überführung in ein Konzentrationslager unter Berücksichtigung der Persönlichkeit des Schutzhäftlings und des Grades der Gefährdung des Staates durch den Häftling gleichzeitig Vorschläge hinsichtlich der Lagerstufe zu machen. Ich mache es dabei zur Pflicht, daß das gesamte politische und kriminelle Vorleben, Vorstrafen, Führung seit der Machtübernahme usw. zugrunde gelegt werden und insbesondere Anträge auf Einweisung in die Stufe III in jedem Einzelfalle besonders eingehend begründet werden.

Dieser Erlass ist für die Kreis- und Ortspolizeibehörden nicht bestimmt.

gez. Heydrich.

## Abschrift. (Auszug)

Geheim.

Dienstvorschrift für Konzentrationslager  
(Lagerordnung)

Es werden folgende Strafen verhängt:

## 1. Ordnungsstrafen:

- a) Verwarnung unter Androhung einer Bestrafung.
- b) Strafarbeit in der Freizeit unter Aufsicht eines SS-Unterführers,
- c) Verbot, Privatbriefe zu schreiben oder zu empfangen,
- d) Entzug der Mittagskost bei voller Beschäftigung,
- e) Einweisung in die Strafkompanie,
- f) hartes Lager nach der Tagesarbeit in einer Zelle.

## 2. Arreststrafen:

- a) Arrest, mittel, Stufe I, bis zu 3 Tagen,  
Vollstreckung: Holzpritsche, helle Zelle,  
Verpflegung: Wasser und Brot;
- b) Arrest verschärft, Stufe II, bis zu 42 Tagen,  
Vollstreckung: Holzpritsche, dunkle Zelle,  
Verpflegung: Wasser und Brot, jeden 4. Tag volle Verpflegung.
- c) Arrest, streng, Stufe III, bis zu 3 Tagen,  
Vollstreckung: keine Gelegenheit zum Sitzen und Liegen, dunkle Zelle,  
Verpflegung: Wasser und Brot.

Die Stufe III kann als Einzelstrafe oder als weitere Verschärfung der Stufe II tageweise eingeschaltet zur Anwendung kommen.

## 3. körperliche Züchtigung:

Es können verabfolgt werden 5—25 Schläge, und zwar auf das Gesäß und die Oberschenkel. Die Zahl der Schläge wird vom Lagerkommandanten verhängt und von ihm in das betreffende Feld der Strafverfügung eingetragen.

Vorerst erfolgt ärztliche Untersuchung des Häftlings durch den Lagerarzt. Der Lagerarzt vermerkt mit seiner Unterschrift in der Strafverfügung, ob ärztliche Bedenken gegen die Anwendung der körperlichen Züchtigung bestehen oder nicht. Dann wird die Strafverfügung (dreifach) dem Inspekteur der Konzentrationslager zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt. Nach Genehmigung der Strafe durch den Inspekteur der Konzentrationslager wird diese unter Aufsicht des Lagerkommandanten im Beisein des Schutzaflagerführers und des Lagerarztes vollzogen, die mit ihrer Unterschrift in der Strafverfügung den ordnungsmäßigen Vollzug der Strafe bescheinigen.

Ob zur Herstellung der Öffentlichkeit weitere Zeugen in beschränktem Maße herangezogen werden sollen — SS-Unterführer des Wachblocks oder des Kommandanturstabes — entscheidet der Lagerkommandant.

## 4. Einzelhaft und Untersuchungshaft:

sind ihm entsprechende Maßnahmen des Lagerkommandanten, die auf Grund seiner Anordnung oder auf Ersuchen der einweisenden Behörde durchgeführt werden. Vollzug erfolgt in heller Zelle bei voller Verpflegung.

gez. Himmler.

Rk. 17428 B  
Der Reichsminister der Justiz

1170 Ostgeb. 2 II a L 996/41

Berlin W 8, den 17. April 1941.  
Reichskanzlei  
Reichsgericht 11. Mai 1941 ausgesetzt

An  
den Herrn Reichsminister und Chef  
der Reichskanzlei

Herrntrifft Strafrecht gegen Polen und  
Juden in den eingegliederten  
Ostgebieten.

Auf das Schreiben vom 29.11.1940

- Rk. 17 428 B -

1 Anlage

Von vornherein bin ich davon ausgegangen, daß die ganz besonders gesetzten Verhältnisse der eingegliederten Ostgebiete auch besondere Maßnahmen für die Strafrechtspflege gegen Polen und Juden erforderlich machen. Sogleich nachdem durch die Verordnung des Oberbefehlshabers des Heeres vom 5. September 1939 die Sondergerichte in den Ostgebieten eingeführt wurden, war ich bestrebt, diese Gerichte mit ihrem besonders schnellen und schlagkräftigen Verfahren in den Mittelpunkt der Bekämpfung der gesamten polnischen und jüdischen Kriminalität zu stellen. Daß mir dies gelungen ist, zeigen die sehr eindrucksvollen Geschäftszahlen der Sondergerichte aus den ersten zehn Monaten ihrer Tätigkeit in den Ostgebieten. So sind z.B. vom Sondergericht Bromberg 201 Angeklagte zum Tode, 11 zu lebenslanger Zuchthausstrafe und 93 zu zeitigen Zuchthausstrafen von insgesamt 912 Jahren, also durchschnittlich zu je 10 Jahren Zuchthaus verurteilt worden. Nur Straftaten von geringerer Bedeutung waren vor dem Amtsrichter angeklagt. Da gegen wurden die Strafkammern nach Möglichkeit ausgenutzt, da gegen deren Urteile die Revision an das Reichsgericht zulässig ist und ich vermieden wollte, sie mit den besonderen Verhältnissen der Ostge-

1602  
Ostgebiete nicht völlig vertrautes Gericht - und sei es auch das höchste deutsche Gericht - in diesen Sachen entschied.

Das Ziel, ein Sonderrecht gegenüber den Polen und Juden der Ostgebiete zu schaffen, wurde durch die Verordnung vom 6. Juni 1940, die das von Anfang an in den Ostgebieten schon angewandte deutsche Strafrecht auch förmlich in Kraft setzte, planmäßig weiterverfolgt. Auf dem Gebiete des Strafverfahrensrechts gilt nunmehr nicht mehr der Verfolgungswang; vielmehr verfolgt der Staatsanwalt nur solche Taten, deren Ahndung im öffentlichen Interesse für geboten hält. Das Klaegezwingungsverfahren (§§ 172 ff. StPO.) wurde abgeschafft, weil es unerträglich erscheint, daß Polen und Juden auf diesem Wege den deutschen Staatsanwalt zur Erhebung einer Anklage zwingen können. Polen und Juden wurde auch die Erhebung der Privatklage und Nebenklage untersagt.

Diesem Sonderrecht auf verfahrensrechtlichem Gebiet schlossen sich in Artikel II der Einführungsverordnung Sonderatbestände an, die auf Grund des hervorgetretenen Bedürfnisses mit dem Herrn Reichsminister des Innern vereinbart waren. Von vornherein war vorgesehen, diese Sonderatbestände zu vermehren, sobald ein Bedürfnis dafür zu Tage tritt. Diesem inzwischen bekannt gewordenen Bedürfnis sollte die in dem Schreiben des Stellvertreters des Führers erwähnte Verordnung zur Ausführung und Ergänzung der Einführungsverordnung dienen, während die außerdem in diesem Schreiben erwähnten Verordnungen über die Einführung des Auslieferungsrechts und des Gesetzes über den Waffengebrauch der Forst- und Jagdschutzberechtigten mit der Kriminalität der Polen und Juden nur in losem Zusammenhang stehen und allein der Fortführung der allgemeinen Rechtsanwendung in den Ostgebieten dienen sollten. Ich werde versuchen, über die beiden letztergenannten Verordnungen sowie über die Verordnung zur Durchführung des Straftätigungsgegesetzes und der Strafregisterverordnung eine Einigung mit dem Stellvertreter des Führers herzuführen.

Machtem

D-1-47

Nachdem ich von der Sillenmäulerung des Führers Kenntnis erhalten hatte, daß die Polen( und wohl auch die Juden) auf strafrechtlichem Gebiete grundsätzlich anders als die Deutschen zu behandeln sind, habe ich nach vorbereiteten Besprechungen mit den Oberlandesgerichtspräsidenten und Generalstaatsanwälten der eingegliederten Ostgebiete den anliegenden Entwurf über die Strafrechtspflege gegen Polen und Juden in den eingegliederten Ostgebieten und im Gebiet der ehemaligen freien Stadt Danzig aufgestellt.

Dieser Entwurf bedeutet ein völliges Sonderrecht sowohl auf dem Gebiet des sachlichen Strafrechts wie auf dem des Verfahrensrechts. Dabei sind weitgehend die Anregungen des Stellvertreters des Führers berücksichtigt worden. Nr. I Abs. 3 enthält einen allgemein gefaßten Tatbestand, durch den künftig jedes strafwürdige, gegen das Deutschtum gerichtete Verhalten eines Polen oder Juden der Ostgebiete strafrechtlich erfaßt werden und mit jeder Art von Strafe belegt werden kann. Diese Vorschrift wird ergänzt durch die bereits in der einführuungsverordnung enthaltene Nr. I Abs. 2, die absolute Todesstrafe androht, wenn gegen einen Deutschen wegen seiner Zugehörigkeit zum deutschen Volkstum eine Gewalttat begangen wird. Ferner bedeuten die ebenfalls schon in der einführuungsverordnung enthaltenen Fälle der Nr. I Abs. 4 lediglich Ergänzungen, die vielleicht neben dem neuen allgemeinen Tatbestand nicht mehr nötig gewesen wären, die ich aber aufgenommen habe, um nicht etwa die irrite Meinung zu erwecken, daß die Grenzen der Strafbarkeit nach diesem Verordnungsentwurf hinter den bisherigen recht zurückblieben. Schließlich stellt Nr. II klar, daß im übrigen der Pole auch wegen der Taten bestraft wird, wegen deren ein Deutscher sich strafbar macht. Die Vorschrift läßt außerdem eine weitergehende, auf die Bedürfnisse der Ostgebiete abgestellte entsprechende Rechtsanwendung (§ 2 StGB) zu.

Sobon bisher bin ich in Übereinstimmung mit der Auffassung des Stellvertreters des Führers davon

davon ausgingen, daß der Pole gegen den Vollzug einer gewöhnlichen Freiheitsstrafe weniger empfindlich ist. Ich hatte deshalb schon im Versatzungsweg dafür gesorgt, daß Polen und Juden von anderen Gefangenen getrennt gehalten werden und daß der Strafvollzug gegen sie in strengerer Form durchgeführt wird. Nr. III geht noch einen Schritt weiter und setzt an die Stelle der rechtsrechtlichen Gefängnis- und Zuchthausstrafen andere neuartige Freiheitsstrafen, nämlich das Straflager und das verschärzte Straflager. Bei diesen neuen Strafarten sollen die Gefangenen außerhalb der Strafanstalten in Lagers untergebracht und dort mit schwerer und schwerster Arbeit beschäftigt beschäftigt werden. Außerdem sind Verwaltungsanordnungen über Besonderheiten auf dem Gebiete der Disziplinarstrafen vorgesehen (Dunkelarrest, Versetzung von Straflager in das verschärzte Straflager usw.).

Die neuen Strafarten der Nr. III gelten für sämtliche Straftaten der Polen und Juden, also auch dann, wenn der Täter einen Tatbestand des StGB verwirklicht. Andererseits ist durch Nr. III Abs. 3 sichergestellt, daß die in einem deutschen Strafgesetz bestimmte Mindestdauer einer Strafe und eine zwingend vorgeschriebene Strafe dann unterschritten werden können, wenn sich die Tat ausschließlich gegen das eigene Volkstum des Täters richtet.

Der verfahrensrechtliche Teil enthält zunächst die bisherigen Sondervorschriften der Einführungoverordnung. Darüber hinaus soll künftig nicht mehr zugelassen werden, daß der von einem deutschen Gericht verurteilte Pole und Jude ein Rechtsmittel gegen das Urteil einlegt; auch ein Beschwerderecht steht ihm nicht zu, und ebenso kann er die Wiederaufnahme des Verfahrens nicht beantragen. Alle Urteile sollen sofort vollstreckbar sein. Polen und Juden sollen künftig auch nicht mehr deutsche Richter als befangen ablehnen können; sie sollen auch nicht mehr eidesfähig sein. Zwangsmittel sind gegen sie unter erleichterten Voraussetzungen zulässig.

Wichtig

wichtig ist auch, daß nach Nr. I Abs. 2 über die Bichtigkeitsbeschwerde das örtlich zuständige Oberlandesgericht entscheidet, wodurch sichergestellt wird, daß in keinem Verfahren gegen Polen und Juden ein nicht in den Ostgebieten befindliches Gericht erkennt. Im übrigen gibt Nr. XII des Gericht und dem Staatsanwalt eine allen Bedürfnissen gerechtwerdende freie Stellung gegenüber dem Gerichtsverfassungsrecht und dem Reichsstrafverfahrensrecht.

Nr. XII bezieht, das sachliche Sonderrecht gegen Polen und Juden sowie den Fall der Verfolgung zwangs auch dann zur Anwendung kommen zu lassen, wenn der polnische oder jüdische Täter zwar in den Ostgebieten beheimatet ist, die Straftat aber in einem anderen Gebiet des Großdeutschen Reichs begangen hat.

Durch ein Sonderstrafrecht gegen Polen und Juden in dieser Form würde nach meinem Dafürhalten weder die Handlungsfreiheit der deutschen Dienststellen und Beamten beschränkt werden, noch könnten die Polen und Juden aus seiner Einführung insofern Nutzen ziehen, als sie nunmehr mit unberechtigten Ansprüchen und Beschwerden gegen deutsche Beamte vorgehen könnten. Das sachliche Strafrecht sieht eine solche Verschärfung der Strafdrohungen vor, daß die Abschreckung in stärkstem Maße gewährleistet ist. Auch ist jede Gesetzeslücke, durch die ein polnischer oder jüdischer Verbrecher schlupfen könnte, geschlossen. Strafverfahrensrechtlich bringt der Entwurf die politische Ungleichheit zwischen Deutschen einerseits und Polen und Juden andererseits klar zum Ausdruck.

Nicht aufgenommen in den Entwurf ist die vom Stellvertreter des Führers zur Erörterung gestellte Einführung der Prügelstrafe, und zwar weder als kriminelle Strafart noch als Disziplinarstrafe. Mit dieser Strafart kann ich mich deshalb nicht einverstanden erklären, weil ihre Verhängung nach meinen Dafürhalten nicht dem Kulturstand des deutschen Volkes entspricht.

Das Strafverfahren auf Grund des Entwurfs wird danach durch höchste Schnelligkeit, gepaart mit sofortiger Vollstreckbarkeit des Urteils, gekennzeichnet sein und

und insoweit dem ständigerichtlichen Verfahren nicht nachstehen. Die Möglichkeit, in jedem geeigneten Fall auch schärfste Strafen anwenden zu können, wird die Strafrechtspflege in die Lage versetzen, an der Verwirklichung der politischen Ziele des Führers in den Ostgebieten tatkräftig mitzuwirken.

Ich beabsichtige, den Entwurf dem Ministerrat für die Reichsverteidigung zur Verabschiedung vorlegen zu lassen. Jedoch habe ich den Wunsch, zuvor mit Ihnen, sehr geehrter Herr Reichsminister, über die Angelegenheit persönlich zu sprechen und Sie zu bitten, wenn möglich, die Entscheidung des Führers darüber herbeizuführen, ob er mit den Grundsätzen der geplanten Regelung einverstanden ist.

Mit der Führung der Geschäfte beauftragt

F. J. Mylius

Reichssicherheitshauptamt  
IV D D.Nr. 52/41

Berlin, den 20. April 1941

**IV G 5**

- 1) Zum Umlauf
- 2) Zur Sammlung

An  
alle Referate  
des Amtes IV  
im K a u s e

Petr.: Bearbeitung sicherheitspolizeilicher Vorgänge im Protektorat, im Generalgouvernement und in den besetzten Gebieten.

Die Verhältnisse im Protektorat, im Generalgouvernement und in den besetzten Gebieten sind verschieden gelagert und laufend Änderungen unterworfen, sodass bei sicherheitspolizeilichen Massnahmen jeweils zu prüfen ist, ob sie mit der allgemeinen politischen Lage und der vom Reich aus angestrebten Entwicklung zu vereinbaren sind. Um eine einheitliche sicherheitspolizeiliche Arbeit in diesen Gebieten zu gewährleisten, wurden daher bei der Gruppe IV D Führungsreferate geschaffen. Diesen Referaten fällt in Sonderheit die Aufgabe zu, die Entwicklung auf allen Gebieten zu beobachten, sodass sie auf Grund eines umfassenden Überblickes jederzeit in der Lage sind, zu beurteilen, ob die auf einem Teilgebiet geplanten Massnahmen im Hinblick auf die augenblicklichen Verhältnisse tragbar erscheinen und wie sie sich voraussichtlich auswirken werden. Die Bearbeitung der auf den einzelnen Sachgebieten des Amtes IV anfallenden Vorgänge erfolgt aus praktischen Gründen durch die jeweils zuständigen Referate, da diese über erfahrene und sachkundige Mitarbeiter verfügen. Es ist jedoch unerlässlich, dass die Führungsreferate bei IV D laufend über das bei den sachbearbeitenden Referaten auffallende Material unterrichtet werden, da sonst der allgemeine Überblick verlorengeht. Eine ständige Fühlungsnahme zwischen den sachbearbeitenden Referaten und den Führungsreferaten ist für eine einheitliche und reibungslose sicherheitspolizeiliche Arbeit im Protektorat, im Generalgouvernement und in den besetzten Gebieten Voraus-

setzung. Im einzelnen ist folgendes zu beachten :

1. Die Dienststellen im Protektorat, im Generalgouvernement und in den besetzten Gebieten sind angewiesen, alle Berichte dem Reichssicherheitshauptamt in doppelter Ausfertigung vorzulegen, soweit sie nicht von den Referaten der Gruppe IV D angefordert sind. Die erste Ausfertigung ist für die sachbearbeitende Stelle bestimmt, die Durchschrift für das Führungsreferat bei IV D. Da Anlagen aus Gründen der Arbeitsersparnis nur dem Original beiliegen, haben die sachbearbeitenden Referate diese Anlagen den Führungsreferaten auf Anforderung zur Einsichtnahme zu überlassen.
2. Vorlagen an den Chef der Sicherheitspolizei und des SD, Stellungnahmen und Anordnungen grundsätzlicher Art, Anweisungen für wichtige Einzelfälle (z.B. Festnahmen wichtiger Personen, Durchführung von Aktionen) sowie Schreiben an Dienststellen ausserhalb der Sicherheitspolizei, die mit Vorgängen in diesen Gebieten in Zusammenhang stehen, sind vor Ausgang den Führungsreferaten zur Mitzeichnung zuzuleiten.
3. Die von den Dienststellen im Protektorat, im Generalgouvernement und in den besetzten Gebieten eingehenden Gesamtlageberichte erhalten die Führungsreferate, die erforderlichenfalls den zuständigen sachbearbeitenden Referaten Kenntnis geben.
4. Die Tagesrapporte gehen ebenfalls an die Referate der Gruppe IV D, denen die Auswertung bzw. Zuleitung an die zu beteiligenden Referate obliegt. Vorgänge im Protektorat, im Generalgouvernement und in den besetzten Gebieten, die sich für eine Aufnahme in die "Meldung wichtiger staatspolizeilicher Ereignisse" eignen, sind nicht von den zuständigen sachbearbeitenden Referaten, sondern von den Führungsreferaten an IV Geschäftsstelle zu geben.

5. Die zusammenfassende Berichterstattung über die gegnerische Tätigkeit im Protektorat, im Generalgouvernement und in den besetzten Gebieten ist Aufgabe der Führungsreferate. Die sachbearbeitenden Referate haben daher zu den von IV D festgesetzten Zeiten über die in der Berichtszeit gemachten Beobachtungen an die Führungsreferate nach Ländern getrennt (Protektorat, Generalgouvernement, Norwegen, Dänemark, Niederlande, Belgien, Frankreich) zu berichten (Fehlanzeige erforderlich), die ihrerseits einen Bericht an III B zur Aufnahme in die "Meldungen aus dem Protektorat, dem Generalgouvernement und den besetzten Gebieten" weitergeben.

J.V.:

gez. Müller

F.d.R.

10/14  
Kanzleiangestellte



Abschrift  
zu den Akten: "Ausländische Arbeiter"

Der Chef der Sicherheitspolizei  
und des SD

D l b - B.Nr.138/40.

Berlin, den 29.April 1941.

P C II-60

An alle  
Staatspolizei-leit-stellen.

Nachrichtlich

- a) dem Reichssicherheitshauptamt - Verteiler B -
- b) den Befehlshaltern der Sicherheitspolizei  
und des SD
- c) den Höheren # und Polizeiführern
- d) den Inspekteuren der Sicherheitspolizei und des SD
- e) dem Beauftragten des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD  
für Belgien und Frankreich in Paris
- f) wie e) - Dienststelle Paris
- g) wie e) - Dienststelle Brüssel
- h) den Grenzinspekteuren
- i) den SD-Leitabschnitten.

Betrifft: Verkehr zwischen Tschechen und Deutschen -  
Maßnahmen zum Schutz des deutschen Blutes -.

Durch den Erlass vom 26.6.1939 - II D allg.Nr.39155 - wurde angeordnet, daß bei Vorliegen unbegründeter Arbeitsverweigerungen, asozialem Verhalten, politischer Betätigung, sonstiger staatsfeindlicher Einstellung, mit aller Schärfe vorzugehen und Schutzhhaft und Einweisung in ein Konzentrationslager zu beantragen ist. Durch Ergänzungserlass vom 4.7.1939 - SPP (II D) 149/39 - wurde verfügt, daß gegen diejenigen Tschechen, die stehlen, plündern, Befehle verweigern oder sich sonstige kriminelle Delikte zu Schulden kommen lassen, mit gleichen Maßnahmen einzuschreiten ist.

Aus gegebener Veranlassung weise ich darauf hin, daß auch der außereheliche Geschlechtsverkehr zwischen Tschechen und Deutschen geeignet ist, Unruhe in die Bevölkerung zu bringen und den Arbeitsfrieden zu stören. Es ist daher für den Fall, daß Tschechen mit Deutschen außerehelich geschlechtlich verkehren, gegen beide

Teile mit Schutzhalt vorzugehen. Um eine einheitliche Handhabung zu gewährleisten, ist in jedem Fall beim Reichssicherheitshauptamt - Referat IV C 2 - Schutzhaltantrag unter eingehender Darstellung des Sachverhaltes zu stellen, Die Entscheidung über die Schutzhalt dauer bzw. Einweisung in ein Konzentrationslager wird vom Referat IV C 2 im Einvernehmen mit dem Referat IV D 1 erfolgen. Sollten in Auswirkung dieses Erlasses Tschechen bzw. Deutsche, die bereits miteinander verlobt sind, vorstellig werden, so ist den Tschechen bzw. den Deutschen zu eröffnen, daß sie, falls sie ihr Verlöbnis aufrecht erhalten wollen,

1. sofort beim zuständigen Standesamt unter Vorlegung des erforderlichen Ehefähigkeitszeugnisses zwecks Eheschließung vorstellig werden müssen,
2. daß sie bis zur Genehmigung der Heirat unter vorliegenden Erlaß fallen und daß gegebenenfalls auch gegen sie mit Schutzhaltmaßnahmen vorgegangen wird.

Zu Punkt 1. wird auf den im Anschluß an die Dritte Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Ehegesetzes vom 29. Oktober 1940 (RGBl.I S.1488) in Verbindung mit dem Erlaß des Herrn Reichsministers der Justiz an die Oberlandesgerichtspräsidenten vom 1.April 1941 (veröffentlicht im RMBliV.1941 Nr.15) herausgegebenen, nicht zur Veröffentlichung bestimmten gemeinsamen Runderlaß des Reichsministers des Innern und des Reichsprotectors in Böhmen und Mähren vom 3.4.41 - I d 204 XX/40 - hingegen 5626 g gen. wiesen.

Hinsichtlich der von den Staatspolizeileitstellen auf Grund des angezogenen gemeinsamen Runderlasses des Reichsministers des Innern und des Reichsprotectors in Böhmen und Mähren vom 3.4.1941 in Zukunft abzugebenden Gutachten bei Eheschließungen von deutschen Staatsangehörigen mit Protektoratsangehörigen wird in Kürze ein Erlaß des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD ergehen, der spezielle Weisungen enthalten wird.

Dieser Erlaß ist für die Kreis- und Ortspolizeibehörden nicht bestimmt.

gez. H e y d r i c h

MStA München, Allg. StA.  
MIInn 71633

Begläubigt:  
(L.S.) gez. Winter  
Kanzlei-Angestellte

## A b s c h r i f t !

Staatliche Kriminalpolizei  
Kriminalpolizeistelle Linz

Linz/Donau, den 7. Mai 1941

K 20<sup>63</sup>/15 ( K I a 26/72-24)

Nachtrag zu Dienstbefehl Nr. 7 der Kriminalpolizeistelle Linz.

Betrifft: Behandlung der im Reich eingesetzten Zivilarbeiter und - arbeiterinnen polnischen Volkstums.

Bezug: RdErl.d.RSHA. vom 4.9.1940, V A 1 Nr. 4177/40, bekannt- gegeben mit Kripo-Dienstbefehl Nr. 7 vom 20.9.1940

Aus den einlaufenden Vordruckmeldungen des krim. pol. Melddienstes ersehe ich, daß vereinzelt noch immer Straftaten, die von den im Reiche eingesetzten Zivilarbeitern und Zivilarbeiterinnen polni- schen Volkstums begangen wurden, entgegen den Weisungen des oben zitierten Erlasses unmittelbar dem Gerichte (der Staatsanwalt- schaft) angezeigt werden, statt daß die Vorgänge nach Abschluß der Vorermittlungen an die Staatspolizeistelle Linz übersandt würden. Gleichzeitige vorläufige Festnahme und Verwahrung wird hie- bei oft erforderlich sein. Ich bringe den Erlaß in Erinnerung und weise darauf hin, daß er nicht nur für die besonders hervorge- hobenen strafbaren Handlungen auf sittlichem Gebiete Geltung hat, sondern auf alle Strafsachen krimineller wie politischer Natur anzuwenden ist.

I. A.

gez. Dr. Zechenter,  
Regierungs-u.Kriminalrat



Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei

Partei-Kanzlei

Der Leiter der Partei-Kanzlei

München 33, den

Führerbau

Führerhauptquartier, 26.6.41.



R u n d s c h r e i b e n Nr. 81/41.

Betrifft: Bestrafung Kriegsgefangener wegen verbotenen Umgangs  
mit deutschen Frauen.

Anliegend übersende ich mit der Bitte um Kenntnisnahme die  
Anordnung des Chefs des Oberkommandos der Wehrmacht Nr. 1163/41  
vom 5. Juni 1941 über die Bestrafung Kriegsgefangener bei verbo-  
tenem Umgang mit deutschen Frauen.

ges. M. B o r m a n n .

1 Anlage.

F.d.R.

Verteiler:

Reichsleiter,  
Gauleiter,  
Verbändeführer.

Abschrift.

Der Chef

Führerhauptquartier, 5.Juni 1941.

des Oberkommandos der Wehrmacht

14 u 19 Mop ER (II/6a)

Mr. 1163/41.

Z i l t !

An

den Herrn Oberbefehlshaber des Heeres  
(2 Ausfertigungen)

den Herrn Oberbefehlshaber der Kriegsmarine

den Herrn Reichsminister der Luftfahrt  
und Oberbefehlshaber der Luftwaffe

den Herrn Präsidenten des Reichskriegsgerichte

den Herrn Wehrmachtsbevollmächtigten in Prag

den Herrn Wehrmachtsbevollmächtigten in Holland.

Nachrichtlich:

L

Ausl./Abw. (zwei Abdrucke)

Kriegsgef.

Betr.: Bestrafung Kriegsgefangener wegen verbotenen Umgangs mit  
deutschen Frauen.

Sämtlichen Kriegsgefangenen ist auf Grund des Befehls vom  
10.Januar 1940 ( 2 f 24 lla AWA Krg. Gef. Ic 69/40) folgen-  
des bekannt gemacht worden:

"Den Kriegsgefangenen wird strengstens verboten, unbe-  
fugt sich deutschen Frauen oder Mädchen irgendwie zu  
nähern oder mit ihnen in Verkehr zu treten."

Dieser Befehl ist ergangen, um die Reinheit des deutschen  
Blutes zu schützen und um Angriffe auf die Widerstandskraft  
des deutschen Volkes in dem ihm aufgezwungenen Kampf unmög-  
lich zu machen.

Zuwiderhandlungen gegen den Befehl führen in jedem Fall einen  
erheblichen Nachteil herbei. Sie sind als militärischer Unge-

horsam im Sinne des § 92 MStGB zu bestrafen. Dies gilt besonders für Beziehungen geschlechtlicher Natur.

Deutsche Frauen, die sich in würdeloser Weise mit Kriegsgefangenen einlassen, werden von den Sondergerichten nach der Verordnung vom 25. November 1939 (RGBl. I.S.2319) mit schweren Strafen, in der Regel mit Zuchthausstrafe, belegt. Dabei wird mit Recht berücksichtigt, dass eine deutsche Frau, die sich an einen Kriegsgefangenen wegwirft, schwerer strafbar ist als der Gefangene fremden Volkstums und dass sie in der Regel eine Strafe verdient, die sie ehrlos macht.

Aber auch der Kriegsgefangene, der trotz des ausdrücklich bekanntgegebenen Befehls die Zurückhaltung ausser acht lässt, zu der er durch den Befehl verpflichtet wird, hat keinen Anspruch auf Nachsicht. Es muss erwartet werden, dass die Feldkriegsgerichte dem bei der Bemessung der Strafe Rechnung tragen. Dabei müssen die Gerichte bedenken, dass eine Freiheitsstrafe einen Kriegsgefangenen ohnehin nicht so schwer trifft wie einen freien Mann. Das gilt vor allem dann, wenn die Verbüßung der Strafe voraussichtlich noch in die Zeit der Kriegsgefangenschaft fällt. Da die Strafe, die ein Kriegsgefangener wegen einer solchen Tat erleidet, ihm in der Heimat keinerlei Nachteil bereiten wird, so fehlt auch insoweit die Abschreckung, die sonst schon mit einer kürzeren Strafe verbunden zu sein pflegt. Diese abschwächenden Wirkungen können nur durch eine Verlängerung der Strafzeit oder durch die Wahl einer strengeren Strafart ausgeglichen werden.

Strenge Sühne erfordert vor allem der Geschlechtsverkehr mit einer deutschen Frau. Hier ist für einen Fall ohne Besonderheiten eine Gefängnisstrafe von mindestens drei Jahren geboten. Die Strafe könnte dann etwas ermässigt werden, wenn – was gelegentlich der Fall ist – die Frau den Gefangenen verführt hat.

Die Kriegsgefangenen unterstehen nach §§ 9 Nr.1, 158 MStGB wie Soldaten den Kriegsgesetzen. Daher ist es möglich, nach

§ 92 Abs. 2 MStGB auf Todesstrafe oder lebenslanges oder zeitiges Zuchthaus zu erkennen. Veranlassung dazu wird beispielsweise dann gegeben sein, wenn der Kriegsgefangene sich bei der Tat oder ihrer Vorbereitung besonders verwerflich verhalten hat und wenn daher im Interesse der Abschreckung eine höhere Strafe als die Gefängnisstrafe erforderlich ist. Wenn Tateinheit mit einem Sittlichkeitsverbrechen (§§ 176, 177 RStGB) vorliegt, ist ohnedies Zuchthaus angedroht. Solche Fälle erfordern strengste Sühne.

Es wird gebeten, die Gerichtsherrn und die Gerichte von dieser Auffassung zu unterrichten.

gez. K e i t e l.

Für die Richtigkeit:

gez. F r a n z

Wehrmachtsjustizamtmann.

F.d.R.d.A.:

*Reitmeir.*

Es wird amtlich bescheinigt, daß die vorstehende  
4 Seite(n) umfassende Ablichtung mit der Vor-  
lage im Bundesarchiv, Bestand NS 6  
Nr. 334 vollständig übereinstimmt.  
Koblenz, den 4. 11. 1968

Schulz-Schafforz  
(Schulz-Schafforz)  
Archivinspektorin



JTS - Hof. O.

CII - 230

A b s c h r i f t !

6. Juni 1940.

PS.-Nr. 10064

Fernschreiben.

Berlin Nue 99938

6.6.1940

1500

An  
alle Staatspolizeistellen und  
Staatspolizei-leit-stellen  
im Reichsgebiet.

Dringend! Sofort vorlegen!

Einschl. der Stapoliziststelle Danzig,  
jedoch ausser den sonstigen Stapo(Leit)stellen in den neuen Ostge-  
bieten, -  
Nachrichtlich an alle SD.-Leitabschnitte u. SD.-Abschnitte  
im Reichsgebiet. -  
Einschl. d. SD-Leitabschnitts Danzig, jedoch ausser den sonstigen  
SD-Leit (Abschnitten) in den neuen Ostgebieten, -

Betr.: Behandlung der im Reich einges. poln. Zivilarbeiter  
hier Gleichstellung von Ukrainern mit Nationalpolen. -

Vom: Ohne.

in letzter Zeit haben die Ukrainische Vertrauensstelle in Berlin und verschiedene andere Dienststellen hier dringende Vorstellungen erhoben, weil zahlreiche Ortspolizeibehörden polnische Zivilarbeiter ukrainischen Volkstums dazu zwingen, die nach der Polizei V.O. des Herrn Reichsministers des Innern v. 8.3.1940- Pol.S. IV D 2 - Nr. 382/40 - für Arbeiter polnischen Volkstums vorgesehenen Erkennungszeichen zu tragen, unter den Ukrainern, die allgemein als tüchtige Arbeiter gelten, jedoch in schärfstem Gegensatz zu den Polen stehen und jede Gemeinschaft mit diesen ablehnen, herrscht infolge dessen starke Empörung und Erwitterung über die Gleichstellung mit den Arbeitern polnischen Volkstums. Ich weise darauf hin, dass die Polizeiverordnung, wie in § 1 klar zum Ausdruck gebracht ist, nur auf Arbeiter und Arbeiterinnen polnischen Volkstums anzuwenden ist. Zivilarbeiter, die sich glaubhaft als Ukrainer ausweisen können (Ausweise der ukrainischen Vertrauensstelle in Berlin sowie ukrainischer Komitees in den neuen Ostgebieten und im Gen. Gouvernement bezw. Nachweis dass sich die betr. Person zum griechisch-katholischen Glauben bekennt) fallen daher nicht unter die genannte Polizeiverordnung.

Ein

Ein Runderlass, der die Behandlung der ukrainischen Zivilarbeiter allgemein regelt und insbesondere auch bestimmt, inwieweit die Vorschriften der RD.Erlasse v. 8.3.1940 über die Behandlung der im Reich eingesetzten arbeiter und arbeiterinnen poln. Volkstums auf die Ukrainer anzuwenden ist sind, ergeht in Kürze. Ich ersuche, die Reg. Präsidenten, die Landräte und Ortspolizeibehörden des dortigen Bezirks beschleunigt im Sinne der vorstehenden Ausführungen zu unterrichten. -

Reichssicherheitshauptamt 4 D 2. A  
Nr. 5384/40

I.V. gez. Miller.

-----

Abschrift von Abschrift!

Der Reichsminister  
für die kirchlichen Angelegenheiten  
II 2921/40. -

Berlin, den 13. Juni 1940.

Schnellbrief!

Zur Durchführung der von dem Reichsführer  $\text{Herr}$  und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern ergangenen Bestimmungen vom 8. März d.J. - IV D 2 - 382 - wegen der Behandlung der im Reich eingesetzten Zivilarbeiter und Arbeitserinnen polnischen Volkstums ( S. 5 Ziffer 7 ) ordne ich für deren seelsorgerische Betreuung folgendes an:

1.) Bei vorhandenem Bedürfnis kann den Arbeitskräften Gelegenheit gegeben werden, an Sonn- und Feiertagen dem Gottesdienst beizuhören. Der Gottesdienst ist eigens für die polnischen Arbeiter und Arbeitserinnen getrennt von den örtlichen Pfarreingessessenen abzuhalten. Wo dies mit Rücksicht auf die geringe Zahl der in dem jeweiligen Pfarrbezirk beschäftigten polnischen Arbeitskräften nicht möglich ist, können sie auch dem Gottesdienst der örtlichen Pfarrgemeinde beiwohnen. Es sind ihnen jedoch in der Kirche besondere, von den Pfarrangehörigen getrennte Plätze zuzuweisen.

Von der Abhaltung der für die polnischen Arbeitskräfte besonder eingerichteten Gottesdienste ist der örtlichen Polizeibehörde vorher Kenntnis zu geben.

2.) Wo, insbesondere in den katholischen Diasporagebieten, die örtlichen Geistlichen wegen ihrer geringen Anzahl und wegen der grossen Entfernung die seelsorgerische Betreuung nicht allein ausführen können, ist nichts dagegen einzuwenden, wenn von den Ordinarien besondere Wandereelsorger eingestellt werden. Dabei können, wenn die Entfernung den einzelnen Arbeitsstellen der polnischen Arbeiter und Arbeitserinnen von der Kirche zu gross sind, nach vorhergehendem Benehmen mit den zuständigen behördlichen Stellen, auch nichtkirchliche Räume für die Abhaltung des Gottesdienstes benutzt werden.

3.) Als Wandereelsorger dürfen nur reichsdeutsche Geistliche bestimmt werden. Sie sind vor Antritt ihres Amtes von den Bischöflichen Stellen auf gewissenhafteste Befolgung aller Ordnungsvorschriften zu verpflichten. Die Namen der Wandereelsorger sind mir und dem Reichsführer  $\text{Herr}$  und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern mitzuteilen.

4.) Verboten ist es, die Beichte in polnischer Sprache abzunehmen. Es steht jedoch nichts im Wege, von der Generalabsolution Gebrauch zu machen. Der Gesang religiös-polnischer Lieder, wie sie in dem von dem OKW. für die polnischen Kriegsgefangenen zugelassenen Gebetbuch "Droga da nieba" enthalten sind, ist gestattet.

5.) Bei schwerer Erkrankung und bei Unfällen, die eine Todesgefahr mit sich bringen, kann jeder Geistliche den religiösen Beistand leisten und die Sterbesakramente spenden. Dasselbe gilt für die kirchliche Beerdigung.

6.) Gegen die Herausgabe eines reichseinheitlichen Sonntagsbalttes in deutscher und polnischer Sprache zur Ergänzung der Seelsorge werden von Seiten meines Geschäftsbereichs keine Einwendungen erhoben.

7.) Zur Feststellung der Zahl und der Arbeitsstellen der polnischen Arbeitskräfte stelle ich den Ordinarien anheim, einen Antrag auf Bekanntgabe dieser Stellen beim Herrn Reichsministerarbeitsminister ist von mir bereits davon unterrichtet worden, dass derartige

Anträge zu erwarten sind.

Bei der Herausgabe dieser Anordnungen gehe ich von dem Erwartung aus, dass die mit der Seelsorge an den polnischen Arbeitern und Arbeiterinnen betrauten Geistlichen sich ihres deutschen Volksstums und ihrer staatsbürgerlichen Pflichten voll bewusst sind. Ihre Tätigkeit hat sich auf die reine Seelsorge zu beschränken, jeder darüber hinausgehende Verkehr mit den Arbeitern und Arbeiterinnen polnischen Volkstums hat zu unterbleiben. Sollten aus Anlass dieser Seelsorge dennoch unerfreuliche Erscheinungen zu Tage treten, so würde ich meine Zustimmung zu der seelsorgerischen Betreuung der polnischen Arbeitskräfte sofort zurückziehen. Im übrigen mache ich auch darauf aufmerksam, dass der Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei für den Fall eines zu beanstandenden Verhaltens der Geistlichkeit für staatspolizeiliche Massnahmen angeordnet hat. Ich ersuche Sieg die in Betracht kommenden Geistlichen entsprechend zu unterrichten.

Im Auftrag  
gez. Roth

(Zusatz zu 2.:) Abschrift übersende ich zur gefälligen Kenntnisnahme.

- 1.) an die Herren Bischöfe - ohne Danzig-Westpreussen-.  
2.) an pp. die preussischen Regierungspräsidenten.

Der Regierungspräsident  
I 3 P 412/40. -

Wiesbaden, den 19. Juni 1940.

an  
die Herren Landräte und Polizeipräsidenten  
des Bezirks

Abschrift zur Kenntnis.  
Der Erlass des Reichsführers SS und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern vom 8. März 1940 - IV D 2 - 382/40 - ist mit meiner Rundverfügung vom 29. März d. J. - I 3 P 182/40 - mitgeteilt worden.

In Vertretung  
gez. Prohasel.

Koblenz RG 10101 1212 (= EXP 173-6-16-05150a)

28

C II-12-

Der Reichsführer-SS und  
Chef der Deutschen Polizei  
im Reichsministerium des Innern  
S.IV.D.2.c - 4883/40 S - 196

Der Höhere SS und Polizeiführer  
Kordwest

Eingang: 16 JULI 1941 *✓* ~~zich., Ba~~

Berlin, den 5. Juli 1941.

## Geheim!

~~channel brief~~

BEFEHLSHABER der Sipo und der SD	
Br.-Nr.	<del>██████████</del>
Eing.	18 JULI 1941
Anly	
Ref.	

~~alle Höheren -; und Polizeiführer,  
die Befehlshaber der Sicherheits-  
polizei und des SD in  
Lothringen - Saarpfalz~~

in M a t z - und -

für das Elsaß

## In Strasburg

**Inspekteure der Sicherheitspolizei und des SD**

alle Staatspolizei-leit-stellen

### nachrichtlich:

dem Amt I (I für Ref., T B)

dem Amt IV (2 für GST, je 1 für IV A 1 u. 2)

dem Reichsführer-SS -Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums- (2 Abdruck)

in Berlin-Halensee.

dem Rasse- und Siedlungshaauptamt (2 Abdrucke)

in Berlin

Betrifft: Sonderbehandlung der im Reich eingesetzten polnischen Zivilarbeiter und "Kriegsgefangenen".

- 1 -

Bezug: Erlasse vom 8.3., 3.9.40 und 10.12.40 - S IV D 2 a  
Nr. 3382/40 -.

Anlagen: 1 Doppel.

In zahlreichen Fällen wurde festgestellt, daß polnische Zivilarbeiter, die wegen unerlaubten Geschlechtsverkehrs zur Sonderbehandlung vorgeschlagen worden sind, nordischen Rasseneinschlag aufweisen, gut aussehen und auch charakterlich sehr günstig beurteilt werden. Dergleiche Personen eignen sich unter Umständen für eine Eindeutschung. Reichsführer-~~H~~ hat daher zugleich in seiner Eigenschaft als Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums angeordnet, daß polnische Zivilarbeiter und Kriegsgefangene, die Geschlechtsverkehr mit deutschen Frauen und Mädchen unterhalten oder sonstige unsittliche Handlungen an ihnen begangen haben, in Zukunft vor Einreichung des Sonderbehandlungs-Vorschlages auf ihre Eindeutschungsfähigkeit hin zu überprüfen sind. Eine Eindeutschung kommt dann nicht in Betracht, wenn der betreffende Pole die ihm zur Last gelegte Handlung unter erschwerenden Umständen begangen hat (z.B. Vergewaltigung, Unzucht mit Kindern usw.).

Um eine gleichmäßige Behandlung zu gewährleisten, werden in Zukunft rassische Beurteilungen in Fällen, die evtl. zu einer Sonderbehandlung führen können, grundsätzlich von den Führern im Rasse- und Siedlungswesen bei den Höheren ~~und~~ und Polizeiführern bzw. den Referenten

des Rasse- und Siedlungshauptamtes-; bei den Ergänzungsstellen der Waffen-; durchgeführt. Amtsärztliche rassische Gutachten sind daher in der Regel nicht mehr einzuholen (Ausnahme s. folgenden Absatz). Vielmehr leiten die Staatspolizei-leit-stellen nach Abschluß der Ermittlungen die Vorgänge mit allen erforderlichen Unterlagen (Lichtbilder, und zwar Kopfbild von vorn, Kopfbild von der Seite, Bild in ganzer Größe sowie charakterliche Beurteilung) beschleunigt dem Höheren-; und Polizeiführer zu, der in seiner Eigenschaft als Beauftragter des Reichskommissars für die Festigung deutschen Volkstums die Vornahme der rassischen Untersuchung und die Prüfung auf Eindeutschungsfähigkeit veranlaßt.

Bei längerer Abwesenheit des RuS-Führers bzw. des Referenten bei der Ergänzungsstelle der Waffen-; tritt, um größere Verzögerungen in der Bearbeitung der Vorgänge zu vermeiden, folgendes Verfahren in Kraft: Der Höhere-; und Polizeiführer unterrichtet sämtliche Staatspolizei-leitstellen seines Bereiches, daß für die Zeit der Abwesenheit des Rasseprüfers in Sonderbehandlungsfällen - entsprechend dem bisherigen Verfahren - rassische Beurteilungen des zuständigen Amtsarztes einzuholen sind. Die amtsärztlichen Gutachten müssen enthalten:

- 1- Rassenbestimmung
- 2- Angaben über Körperhöhe (ohne Schuhe)
- 3- Angaben über Körperbau-Typ
- 4- Beschreibung der hervorstechendsten erkmale
- 5- Angaben über Haut-, Augen- und Haarfarbe.

Die amtsärztlichen rassischen Beurteilungen sind von den Stapostellen mit den übrigen Unterlagen unverzüglich dem Höheren-~~H~~ und Polizeiführer zuzuleiten. Dieser holt unter Beifügung des rassischen Gutachtens und der Lichtbilder die Schlußentscheidung des RuS-Hauptamtes ein.

Wird die Eindeutschungsfähigkeit anerkannt, berichtet die Staatspolizeistelle unter Beifügung der üblichen Unterlagen - außer den Lichtbildern des Exekutionsortes - dem Reichssicherheitshauptamt, das über die weitere Behandlung entscheidet. In den meisten Fällen wird die Einweisung in ein Kz-Lager - Stufe I - für kürzere Zeit als ausreichende Sühne anzusehen sein.

Kommt eine Eindeutschung nicht in Betracht, so ist wie üblich Sonderbehandlungsverschlag unter Beifügung der vorgesehenen Unterlagen einschließlich des vom RuS-Führer gefertigten rassischen Gutachtens vorzulegen.

Bei Bearbeitung von Sonderbehandlungsfällen ist seitens der Stapostellen außerdem folgendes zu beachten:

- 1- In den Sonderbehandlungsverschlägen ist stets zum Ausdruck zu bringen, ob und ggf. wann der betreffende Pole amtlich darüber belehrt worden ist, daß polnischen Zivilarbeitern der Geschlechtsverkehr mit deutschen Frauen und Mädchen unter Androhung der Todesstrafe verboten ist.
- 2- Reichsführer-~~H~~ hat sich auch in Fällen von Geschlechtsverkehr oder unsittlichem Verhalten polnischer Zivilarbeiter gegenüber deutschen Frauen und Mädchen, die voraussichtlich nicht zu einer Sonderbehandlung führen werden (nicht beehrte Polen, Personen, deren Volkszugehörigkeit zweifelhaft ist, Polen unter 18 Jahren, die mit erheblich Älteren deutschen Frauen verkehrt haben und von diesen offensichtlich verführt worden sind), die endgültige Entscheidung vorbehalten.

Auch in diesen Fällen ist daher die Stellungnahme des Höheren-<sup>1/2</sup> und Polizeiführers einzuholen und sind die üblichen Unterlagen vorzulegen.

3- Lichtbilder der beteiligten deutschen Frauen sind in jedem Falle, d.h. auch dann, wenn diese ein Ver- schulden nicht trifft (Notzucht), einzureichen.

4- Die unverzüglich nach erfolgter Exekution durch FS. zu erstattende Vollzugsmeldung (s. Runderlaß vom 10.12.40 - 3 IV D 2 a - 3382/40- zu 3 f der Durchführungsbestimmungen), die unmittelbar dem Reichsführer-<sup>1/2</sup> vorgelegt wird, hat in Zukunft fol- gende Angaben zu enthalten:

- a) Name, Geburtsort und -datum des Delinquenten
- b) Datum und Ort der Exekution
- c) Vollziehung durch polnische Zivilarbeiter oder in Schutzhaft befindliche Polen
- d) Angabe über die Vorbeiführung der in der Um- gebung eingesetzten Zivilpolen an der Richt- stätte
- e) Vermerk über die Aufnahme der Exekution durch die Bevölkerung

(Angaben zu Ziffern d) und e) nur bei Exekutionen außerhalb des Lagers).

5- Von exekuierten Polen hinterlassene Gegenstände, Kleidungsstücke und dergl. sind arbeitsmäßig be- währten polnischen Zivilarbeitern ohne Angabe der Herkunft zu überlassen, Geldbeträge und Wertgegen- stände jedoch der NSV. oder dem DRK. zu überweisen.

Abschließend weise ich nochmals darauf hin, daß alle Ermitt- lungen in Sonderbehandlungsangelegenheiten mit möglichster Beschleunigung durchzuführen sind.

Im Auftrage:

gez. Müller

Beglaubigt:



Baumbowsky  
kanzleistandorte

IV B - B.Nr. 16035/41

Den Haag, den 28. Juli 1941

- 1.) Tgb. IV B anstrengen.
- 2.) z.d.A. I d bei IV B.

7. 4.

*Karl Poens*

*AA*

Abschrift

C II - 23-

Der Reichsführer SS  
und  
Chef der Deutschen Polizei

Berlin, den 24. Juli 1941

S - IV D - 114/41 (ausl. Arb.)

S c h e l l b r i e f .

An

a) die Parteikanzlei

M ü n c h e n ,

Führerbau

b) den Herrn Reichsarbeitsminister

- Abteilung V -

B e r l i n -

c) den Herrn Reichsarbeitsminister

- Abteilung III -

B e r l i n

d) das Oberkommando der Wehrmacht

- Amt Ausland/Abwehr-

B e r l i n

f) die Deutsche Arbeitsfront

- Amt Arbeitseinsatz -

B e r l i n

g) das Auswärtige Amt

B e r l i n

h) den Reichsführer SS

Reichskommissar für die Festigung  
deutschen Volkstums

B e r l i n

1) das Hauptamt Ordnungspolizei

B e r l i n .

Betrifft: der Einsatz ausländischer Arbeiter im Reich.

Der Millioneneinsatz von ausländischen Arbeitskräften bringt Erscheinungen mit sich, die - nach politisch-polizeilichen und abwehr-polizeilichen Gesichtspunkten beurteilt - besonders betrachtet werden können. In allen Fragen, in denen sich meine Dienststellen mit dem Ausländer einsatz befassen müssen - mag es sich um die Bekämpfung der Gefahren für die Sicherheit des Reichs, der Gefahren für Produktionen und Arbeitsdissiziplin oder der Gefahren für das deutsche Volkstum handeln - mehren sich die Schwierigkeiten.

Um den Mißständen auf diesen Gebieten wirksam und mit allen nur möglichen Maßnahmen begegnen zu können, halte ich eine Aussprache aller wesentlichen beteiligten Dienststellen über die Grundsatzfragen des Ausländer einsatzes auf sicherheitspolizeilichem Gebiet für erforderlich und lade zu einer Besprechung am

Dienstag, d. 12.8.1941, 15 Uhr

Prinz Albrecht Str. 8, III. Stock, Zimmer 308  
ein.

Im Auftrage:

gez. Müller

*J. D. Hauff*  
*P/48.*

Abschriftlich

D II, Herrn LR Picot N. 21.8.41 *fels*  
*ja*

zur Kenntnisnahme und mit dem Anheimstellen der Teilnahme. Die Sitzung ist auf Freitag, den 22. August verschoben worden. Ort und Uhrzeit bleiben die gleichen.  
Berlin, den 11. August 1941.

*Hauff*

76 6278

A u f z e i c h n u n g .

An der von Ab-Brigadeführer Müller, Chef des Amtes IV des Reichssicherheitshauptamts, auf heute einberufenen Besprechung zur Frage des Einsatzes ausländischer Arbeiter im Reich, waren seitens des Auswärtigen Amtes Gesandtschaftsrat von Scheliha und ich zugegen. Die Besprechung wurde von Ab-Brigadeführer Müller persönlich eröffnet und geleitet. Brigadeführer Müller wies anfangs auf die Notwendigkeit der Klärung der verschiedensten mit dem zu behandelnden Problem zusammenhängenden Fragen hin, da zurzeit etwa 2 Millionen ausländischer Arbeiter bereits im Reich beschäftigt werden und damit zu rechnen ist, daß diese Zahl sich im nächsten Frühjahr auf 3 oder gar 4 Millionen erhöhen wird. Er erteilte sodann dem Sachbearbeiter im Reichssicherheitshauptamt, Regierungsrat Baatz, das Wort. Regierungsrat Baatz hob hervor, daß das Reichssicherheitshauptamt vornehmlich von dem Gesichtspunkt der Gefahrenabwehr an einer Klärung des Problems der ausländischen Arbeitskräfte im Reich interessiert sei. Die abzuwährenden Gefahren bedrohten sowohl die Sicherheit des Reiches, als auch die wirtschaftliche Produktion und das deutsche Volkstum.

Zum ersten Punkt der Tagesordnung, zur Anwerbung der ausländischen Arbeitskräfte, bemerkte Regierungsrat Baatz, daß vom sicherheitspolizeilichen Standpunkt folgende Fragen unbedingt zu klären seien.

1. Auswahl der Arbeiter in fachlicher Hinsicht.
2. Auswahl in gesundheitlicher Hinsicht.
3. Auswahl in polizeilicher Hinsicht. (Ausschaltung von Gewohnheits-, Sittlichkeitsverbrechen u.a.)
4. Der Abschluß eines ordentlichen Arbeitsvertrages mit den ausländischen Arbeitern.
5. Die Ausstellung eines Passes, bzw. einer Identitätskarte für jeden Arbeiter vor Verlassen seines Heimatlandes.

Aus

82-35 ff. 5

Aus der daran anschließenden Diskussion ergab sich, daß durch Maßnahmen des Reichsarbeitsministeriums für die Zukunft sicher gestellt sein wird, daß die Auswahl von fachkundigen deutschen Beamten getroffen wird, daß Arbeitsverträge mit den Arbeitern abgeschlossen werden und daß auch für die Ausstellung von Fässen usw. Sorge getragen wird, insofern, als das Reichsarbeitsministerium rechtzeitig vor Beginn einer Anwerbungsaktion den Chef der Sicherheitspolizei und des SD davon verständigen wird der - wie Brigadeführer Müller bemerkte - durch seine guten Verbindungen zu den ausländischen Polizeien in der Lage ist, diese zu veranlassen, die sodann angeworbenen Arbeiter mit Legitimationspapieren zu versehen. Im Interesse einer Auswahl von nur geeigneten Arbeitskräften soll in Zukunft vermieden werden daß private Firmen oder andere Dienststellen als das Reichsarbeitsministerium Anwerbungen vornehmen.

Zu Punkt 2 der Tagesordnung (geschlossene Unterbringung der ausländischen Arbeitskräfte in Wohnbaracken) bestand Einstimmigkeit darüber, daß dies vom sicherheitspolizeilichen und Abwehr standpunkt aus unbedingt erforderlich ist. Der Vertreter der Deutschen Arbeitsfront bat jedoch, die Frage vorher zu prüfen, ob im Hinblick auf den verschiedenen Kulturstand und die verschiedene Lebensweise der einzelnen Nationalitäten nicht ein nach Nationalitäten getrennter Einsatz in den einzelnen Gaue des Reiches erfolgen solle. Dieser Grundsatz wurde als Ideallung allgemein anerkannt. Die praktische Erfahrung hat bisher jedoch gezeigt, daß er undurchführbar sein wird. Die Frage der geschlossenen Unterbringung in Wohnbaracken wird auf die größten Schwierigkeiten deshalb treffen, weil die Baracken und auch das Material zur Herstellung solcher Baracken nicht zu beschaffen sind. Zur Prüfung der Möglichkeiten, solches Material in irgendeiner Weise zu bekommen, soll eine weitere Resortbesprechung unter Hinzuziehung von Vertretern des Reichsfinanzministeriums und des Generalbevollmächtigten für die Bauwirtschaft

eraumt

beraumt werden.

Die Frage der Bekämpfung des Arbeitsvertragsbruches (Punkt 3 der Tagesordnung) konnte zwischen den Vertretern des Reichssicherheitshauptamtes und des Reichsarbeitsministeriums einer endgültigen Lösung noch nicht entgegengeführt werden, da das Reichsarbeitsministerium an dem bisherigen Verfahren der Ahndung der Vertragsbrüche durch die Treuhänder der Arbeit festhalten will, während das Reichssicherheitshauptamt es für richtiger hält, wenn alle Maßnahmen zur Bekämpfung des Arbeitsvertragsbruches (wozu in erster Linie die Verbringung in Arbeitserziehungslager dient) in seine eigene Zuständigkeit überführt werden.

Hinsichtlich des 4. Punktes der Tagesordnung, Verbot des Geschlechtsverkehrs ausländischer Arbeiter mit Reichsdeutschen, bestand Einstimmigkeit darüber, daß dieses Verbot im Interesse der rassischen Reinerhaltung des deutschen Volkes unbedingt angestrebt werden müsse. Die Schwierigkeit dieses Problems liegt in der Motivierung des Verbots gegenüber dem Ausland, dem gegenüber es nicht angängig erscheint, das rassische Moment besonders herauszustellen. Der Vertreter des Propagandaministeriums bemerkte, daß die ohnehin bereits geplante großzügige Propagandaaktion, die den Deutschen über die Gefahren aufklären soll, die mit dem gewaltigen Zustrom ausländischer Arbeitskräfte in das Reich gerade auch für das deutsche Volkstum entstehen, in nächster Zeit anrollen werde. Nach allgemeiner Ansicht sollen Zwangmaßnahmen gegen den Geschlechtsverkehr Deutscher mit ausländischen Arbeitskräften erst nach genügender Vorbereitung der Öffentlichkeit durch diese Propagandaaktion ergriffen werden. Diese Strafmaßnahmen hätten sich in erster Linie gegen schwer vergessene deutsche Frauen zu richten. Gegenüber dem Ausland könnte man sie möglicherweise damit motivieren, daß es nicht angeinge, daß Ausländer, die im Reich als Gast behandelt werden, sich an den Frauen ihrer zum großen Teil an der Front stehenden Gastgeber vergreifen. Der vom Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums entsandte Vertreter setzte sich im übrigen für die Verhängung des Verbots des Geschlechtsverkehrs mit Ausländern ganz allgemein ein, das nicht nur gegenüber ausländischen Arbeitern, sondern gegenüber allen im Reich sich aufhaltenden Ausländern wirksam sein sollte. Dieser Vorschlag wurde jedoch einhellig

einhellig zu mindest zurzeit, als nicht durchführbar angesehen. Hinsichtlich der Motivierung des Verbots bemerkte er, daß sei nes Wissens die Japaner und auch die Italiener damit einverstanden sein würden, daß in zweiseitigen Vereinbarungen mit dem Reich die Reinerhaltung des Volkstums zum Grundsatz gemacht werde.

Hinsichtlich der Frage der Motivierung des Verbots gegenüber dem Ausland, sowie der Handhabung der Auslands-Propaganda in Bezug auf das Problem der ausländischen Arbeitskräfte im Reich, fand der Vorschlag des Vertreters der Deutschen Arbeitsfront, diese Fragen in einer gemeinsamen Besprechung unter dem Vorsitz von Herrn Unterstaatssekretär Luther zu klären, allgemeinen Beifall.

Gesandtschaftsrat von Scheliha wies im Verlauf der Besprechung darauf hin, daß im Ausland, besonders in Übersee, vielfach falsche Vorstellungen über die Behandlung dieser ausländischen Arbeitskräfte im Reich entstanden seien. Die gegnerische Greuelpropaganda greife dieses Problem häufig auf und verbreite die Behauptung, daß die ausländischen Arbeiter im Reich Sklavenarbeit zu leisten hätten. Vom Standpunkt der Abwehr dieser Greuelpropaganda würde es das Auswärtige Amt begrüßen, wenn ihm Material zur Widerlegung solcher Meldungen möglich gemacht werden könnten. Regierungsrat Baatz versprach, derartiges Material baldmöglichst zur Verfügung zu stellen. Eine solche Aufklärung des Auslandes über die wirkliche Lage der ausländischen Arbeiter im Reich hielt Gesandtschaftsrat von Scheliha, besonders auch im Hinblick auf die vom Chef der Sicherheitspolizei und des SD zur Hindung von Arbeitsvertragsbrüchen errichteten Arbeitserziehungslager, für notwendig. Wie aus den Ausführungen des Regierungsrats Baatz zu entnehmen war, handelt es sich hierbei keinesfalls um eine Art getarnte Konzentrationslager. Die Verbringung in Arbeitserziehungslager erfolgte lediglich kurzfristig auf die Dauer von etwa 3 Wochen mit dem Ziel, dem davon getroffenen Arbeiter das Bewußtsein zu geben, daß die Arbeit auf seiner bisherigen Arbeitsstelle erstrebens-

wert

wert ist. Die Behandlung in den Arbeitserziehungslagern ist zwar straffer, als auf den freien Arbeitsplätzen, jedoch keinesfalls die eines Häftlings. Die Arbeitszeit beträgt 12 Stunden.

Berlin, den 22. August 1941

*Paul*

## A b s c h r i f t

Staatliche Kriminalpolizei  
Kriminalpolizeistelle Linz

Linz, den 11. August 1941

K 2o<sup>63</sup> / 21Nachtrag zu Dienstbefehl Nr. 7 der Kriminalpolizeistelle Linz .

Betr.: Behandlung der im Reich eingesetzten Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums.

Bezug: Dienstbefehlsnachtrag Nr. 7 vom 2o. 9. 1940

In Erläuterung des obigen Befehlsnachtrages vom 2o.9.1940 wird darauf hingewiesen, daß bei Festnahmen von polnischen Zivilarbeitern und-arbeiterinnen bzw. von als Zivilarbeiter weiter verwendeten ehemaligen polnischen Kriegsgefangenen, die strafbare Handlungen begangen haben, nicht nur die Vorgänge nach Abschluß der Ermittlungen der Staatspolizeistelle zu übergeben sind, sondern auch die festgenommenen Personen der Staatspolizeistelle in der in Oberdonau üblichen Form zur Verfügung zu stellen sind (d.h. entweder durch Einlieferung an das Polizeigefängnis Linz oder durch Einlieferung an das zuständige Gerichtsgefängnis zur Verfügung der Staatspolizeistelle Linz); es ist aber nicht in allen Fällen eine Überstellung zur Staatspolizeistelle nach Linz notwendig, sondern es kann, wie es die meisten Ortspolizeibehörden bereits handhaben, dabei sein Bewenden haben, daß die festgenommenen Personen dem nächsten gerichtlichen oder polizeilichen Gefangenhaus "zur Verfügung der Staatspolizeistelle Linz" eingeliefert und die Vorgänge sofort an die Staatspolizeistelle Linz mit dem Ersuchen um weitere Weisung bezw. Verfügung übersandt werden.

Die Verpflichtung zur Übersendung der Vorgänge an die Staatspolizeistelle ist nicht nur bei Straftaten auf sittlichem Gebiete, die in meiner Dienstbefehlsanweisung vom 2o.9.1940 nur beispielsweise aufgeführt sind, sondern bei allen Arten von Straftaten gegeben.

I. V.

gez. Dr. Schäringer,  
Oberregierungs- u. kriminalrat

## A u s z u g

aus der Akte der Geheimen Staatspolizei Staatspolizeileitstelle DÜSSELDORF  
Außendienststelle DUISBURG

**IV 1 c (P) Arbeitseinsatz Polen u. Protektoratsangehörige**  
(außer Westpolen).

- f) Störung des Arbeitsfriedens.
- g) Kriminelle Verfehlungen.
- h) Verbotener Umgang einschließlich Geschlechtsverkehr mit polnischen Kriegsgefangenen.

Geheime Staatspolizei  
Staatspolizeileitstelle  
Düsseldorf  
-- II E 3381 40 g —

Düsseldorf, den 24. 9. 1941

Geheim!

Betrifft: Sonderbehandlung polnischer Zivilarbeiter.

Vorgang: Verfügung vom 24. 9. 1940 — II E 3381/40, Abs. II, Ziff. 2.

Bei der Bearbeitung von Sonderbehandlungsfällen bitte ich, künftig folgende Unterlagen nach hier einzusenden:

- a) Gesamtvorgang in fünffacher Ausfertigung, dazu Karteikarten und Personalbogen wie beim Schutzaftantrag.  
Die Vernehmungen müssen in jedem Falle erschöpfend sein. Wenn beispielsweise ein Pole mit einem 13jährigen Mädchen Geschlechtsverkehr hatte, muß aus der Vernehmung hervorgehen, daß der Pole gewußt hat oder den Umständen nach doch annehmen mußte, daß er ein Mädchen im Kindesalter mißbraucht hat. Außerdem muß die Vernehmung über die Volkstumszugehörigkeit und die stattgefundene Belehrung, gegebenenfalls unter Angabe des Datums (Verbot des Geschlechtsverkehrs unter Androhung der Todesstrafe), Aufschluß geben.
- b) In der Vernehmung der deutschen Frau muß zum Ausdruck gebracht werden, ob sie inzwischen mit deutschen Männern geschlechtlich verkehrt hat und Schwangerschaft besteht. In Zweifelsfällen ist auch die Volkstumszugehörigkeit der Frau festzustellen. Die deutsche Frau muß ferner befragt werden, ob ihr das Verbot über den Verkehr mit Polen bekannt war und sie wußte, daß es sich bei dem Manne, mit dem sie verkehrt hat, um einen Polen handelte.  
Es ist ferner eine charakterliche Beurteilung des Polen erforderlich, die nicht auf den Geschlechtsverkehr allein Bezug nimmt, sondern über sein Gesamtverhalten Aufschluß gibt (Verhalten beim Arbeitgeber, verschlagenes Wesen, Aufrichtigkeit usw.).
- c) Acht dreiteilige Lichtbilder, drei Ganzaufnahmen, auch von der beteiligten deutschen Frau.

Die rassische Untersuchung wird vom Höheren SS- und Polizeiführer veranlaßt, während die amtsärztliche Untersuchung auf Lagerhaft- und Arbeitsfähigkeit nach wie vor stattfinden muß.

Zusammenfassende Darstellung mit Stellungnahme und Antrag der Außendienststelle auf Sonderbehandlung oder Überführung in ein Konzentrationslager. Da die Ermittlungen in Sonderbehandlungsfällen meistens längere Zeit in Anspruch nehmen, ist darauf Bedacht zu nehmen, daß rechtzeitig Schutzaftantrag gestellt wird. In diesen Fällen wird der Gesamtvorgang nur noch in dreifacher Ausfertigung bei II E benötigt. Wenn Ermittlungen im ehemaligen Polen erforderlich sind, werden diese von hier aus veranlaßt.

Ich bitte, die Ermittlungen in Sonderbehandlungsfällen nicht durch die Ortspolizeibehörde,  
sondern von der eigenen Dienststelle aus zu führen.

Im Aufträge:

gez. Nohles.

**Stapo - Ad.**  
II E/105/41 g.

Duisburg, den 4. 11. 41.

- 1. In der Dienstbesprechung bekanntgegeben.
- 2. Eine Abschrift für II E gefertigt (Erl. Ho., 4. 11. 41).
- 3. Z. d. A. 81, 15 g.

gez. Unterschrift. 9. 11.

TS-Hdr. 0.394

CII 39

Der Reichsführer SS  
und

Chef der Deutschen Polizei  
S-IV D 2c -4883/40 g-196-

Berlin, den 4. Nov. 1942

CE

Geheim

-39-

S e h n e l b r i e f

Als "Geheim"

An alle

Staatspolizei-leit-stellen

Nachrichtliche

Dem Amt I ( 12 St. für I B 3 )

dem Amt IV ( je 1 St. für Gst., IV A 1 und IV C 2 )

allen Höheren SS und Polizeiführern

( mit Ausnahme der Höheren SS und Polizeiführer Russland-Nord, Russland-Mitte und Russland-Süd sowie der Höheren SS und Polizeiführer beim Reichskommissar für die besetzten norwegischen und niederländischen Gebiete).

den Befehlshabern der Sicherheitspolizei und des SD in  
der Westmark in M e t z

und für das Erlass in Strassburg

allen Inspekteuren der Sicherheitspolizei und des SD.

-----  
Betrifft: Sonderbehandlung der im Reichsgebiet eingesetzten polnischen Zivilarbeiter und Kriegsgefangenen.

Bezug: Erlass vom 8.3., und 10.12.1940-

S IV D 2 a -3082/40- sowie vom 5.7.1941

S IV D 2 c -4883/40 g .196-

Aus Vereinfachungs- und Materialersparnisgründen sind in Zukunft den Sonderbehandlungsvorschlägen für polnische Zivilarbeiter und Kriegsgefangene Lichtbilder der Exekutionsstätten nicht mehr beizufügen.

Feiner sind Lichtbilder von der Durchführung der Exektion nicht mehr herzustellen. Ausnahmen bedürfen meiner Genehmigung.

Bei der Bearbeitung der Sonderbehandlungsfälle ist ausserdem folgendes zu beachten:

279  
640

Das Sonderbehandlungsvorschlag ist zu unterschreiben.  
abschließen der Sonderbehandlung ist zweier Voraussetzungen bedarf.  
Viz.  
2.) In Fällen, in denen die beteiligten deutschen Frauen und  
Mädchen schwanger sind und einwandfrei feststeht, dass im  
Schwangerer nur der betreffende Fälle in Betracht kommt, ist  
dies in dem Sonderbehandlungsvorschlag ausdrücklich hervor-  
zuheben. Falls die Schwangerschaft schon vorgeschritten ist  
und die erforderlichen Ermittlungen noch längere Zeit in Anspruch  
nehmen, ist im voraus zu berücksichtigen.

3.) Die Vollzugsmeldung ( siehe Runderlass vom 5.7.1941 vorletzer  
Absatz, Ziffer 4.) ist ausser bei besonderen Vorkomissen  
erst zu erstatten, wenn die Angaben über die Aufnahme durch die  
die Bevölkerung vorliegen. Die erforderlichen Rückfragen bei den  
den in Betracht kommenden Stellen ( Bürgermeister, Ortsgruppen-  
leiter usw.) sind mit möglichster Beschleunigung durchzufüh-  
ren.- Vorausmeldungen sind im Regelfall nicht erforderlich.

4.) Der Erlass des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD  
vom 31.10.1941 -IV A 1 c -9663/41 -, betreffend Umgang mit  
Kriegsgefangenen, nach dem in Zukunft die öffentliche Anpan-  
gerung ehrvergessener deutscher Frauen zu unterbleiben hat,  
ist sinngemäss auch auf Frauen, die mit polnischen Zivilar-  
beitern Verkehr unterhalten haben, anzuwenden.

In Ziffer 2 meines Runderlasses vom 8.9.1940 -S IV D 2-  
382/40 - ist im 3. Absatz der 3. und 4. Satz zu streichen.

Im Auftrage:  
gez.: Müller

Begläubigt:  
Unterschrift  
Kanzlei angestellte.

3 L 1. 11Abschrift

Geheime Staatspolizei

Staatspolizeistelle Oppeln

Oppeln, den 20. November 1941.

II B 2 - 1229/40

**Betrifft:** Behandlung der im Reichsgebiet eingesetzten Zivilarbeiter und arbeiterinnen polnischen Volkstums.

**Vorgang:** Erlaß des Reichsführers  $\text{H}$  und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern vom 8.3.40 - S IV D 2 - 382/40 - sowie vom 28.5.1940 - IV D 2 - 3383/40 und vom 3.9.40 - IV D 2 - 3382/40 -.

In letzter Zeit habe ich aufgrund wiederholter Einzelfälle feststellen müssen, daß bei verschiedenen Ortspolizeibehörden, Gendarmerieämtern und sonstigen Polizeidienststellen des Dienstbezirks noch immer Unklarheiten hinsichtlich der Behandlung der polnischen Arbeitskräfte bestehen.

Vor allem beziehen sich die Unklarheiten auf:

1. die Art der Maßnahmen bei Arbeitsniederlegung, Arbeitsunlust, eigenmächtiges Verlassen des Arbeitsplatzes usw., deren Durchführung und Zuständigkeit,
2. die Einleitung der Fahndung nach geflüchteten polnischen Arbeitskräften und
3. das Verfahren bei Ergreifung flüchtiger polnischer Arbeitskräfte, Mitteilung und Rückführung.

Zu 1: Die Durchführung der gegen arbeitsunwillige bzw. geflüchtete polnische Arbeitskräfte anzuwendenden Maßnahmen ist nach den oben angezogenen Erlassen des Reichsführers  $\text{H}$  ausschließlich der Geheimen Staatspolizei vorbehalten. Ihr allein obliegt es, die zur Bekämpfung von Widersetzlichkeiten, lässiger Arbeit, Arbeitsniederlegung und unerlaubten Verlassens des Arbeitsplatzes geeigneten Maßnahmen zu treffen.

Hiergegen habe ich wiederholt festgestellt, daß ergriffene polnische Arbeitskräfte, die ihren Arbeitsplatz unerlaubt verlassen hatten, dem Amtsgericht zwecks Erlass eines Haftbefehls wegen Arbeitsvertragsbruchs zugeführt worden sind. Dieses Verfahren steht im Widerspruch zu den obigen Erlassen. Zwischen der polnischen Arbeitskraft und dem deutschen Betriebsführer liegt ein Arbeitsvertrag überhaupt nicht vor, da der Polizist zwangs-

mäßig

mäßig durch das Arbeitsamt auf seinen Arbeitsplatz gestellt worden ist. Die zur Bekämpfung der Arbeitsuntreue ergangenen strafrechtlichen Bestimmungen (siehe Anordnung zur Verhinderung des Arbeitsvertragsbruchs und Abwerbung vom 28.3.1939) greifen auf den Begriff der nationalsozialistischen Betriebsgemeinschaft, das heißt auf ein Treueverhältnis zwischen Betriebsführer und Gefolgschaft zurück, wovon bei einer polnischen Arbeitskraft nicht die Rede sein kann.

Eine gerichtliche Bestrafung der Polen würde weiterhin eine Gleichstellung derselben mit dem deutschen Arbeiter beleuten, was grundsätzlich vermieden werden muß.

Abgesehen davon, daß eine gerichtliche Bestrafung der Polen in den angeführten Erlassen aus den vorstehend dargelegten Gründen nicht vorgesehen ist, so wäre ein solches Verfahren auch sonst nicht zweckmäßig. Der Einsatz der polnischen Arbeitskräfte erfolgte hauptsächlich zur Bewältigung der überaus großen wirtschaftlichen Aufgaben, die durch den Krieg bedingt sind. Es liegt daher nicht im Interesse des Staates und der deutschen Wirtschaft, daß die Polen die Gefängnisse bevölkern und mühelos im Reichsgebiet ernährt werden. In Erkenntnis dessen sind die zu ergreifenden Maßnahmen gegen die Polen der Staatspolizei übertragen worden, damit diese im schnelleren Verfahren je nach Lage des Falles die erforderliche Maßnahme trifft. Als solche Maßnahmen sind Belehrungen, scharfe Warnungen, kurzfristige Haft (evtl. verschärzte Haft) und bei absolut hartrückigen Arbeitsverweigerern Überführung in ein Arbeitserziehungslager bzw. Konzentrationslager vorgesehen. Zuständig für die zutreffende Maßnahme ist stets nur diejenige Stapostelle, in deren Dienstbereich die polnische Arbeitskraft den Arbeitsplatz verlassen hat.

Zu 2: Verläßt ein polnischer Arbeiter oder eine polnische Arbeiterin unerlaubt den Arbeitsplatz, so hat die Ortspolizeibehörde hierüber unverzüglich der für den Arbeitsplatz zuständigen Stapostelle Meldung zu erstatten. Die Einleitung der Fahndung gemäß Erlaß vom 28.5.40 obliegt alsdann der Staatspolizeistelle. Die Meldung hat die vollen Personalien des Polen (Geburtstag und -ort) den Tag der Flucht, Beschäftigungs-ort und Angabe des Wohnortes des Polen im ehemaligen polnischen Gebiet zu enthalten. Unmittelbare Ersuchen von Arbeitgebern und Ortspolizeibehörden anderer Bezirke um Fahndung nach geflüchteten Polen sind zurückzuweisen mit dem Hinweis, sich dieserhalb an die zuständige Staatspoli-

zeistelle zu wenden. Es ist bereits wiederholt vorgekommen, daß sich einzelne Arbeitgeber aus Mitteldeutschland unmittelbar an Ortspolizeibehörden des hiesigen Dienstbezirks gewandt und um Rückführung des flüchtigen Polen gebeten haben. Da die Fahndung nach den Flüchtigen eine rein polizeiliche Angelegenheit ist, können derartige Ersuchen nur von den hierfür zuständigen Dienststellen der Polizei gestellt werden.

Zu 3: Es kommt immer wieder vor, daß aufgegriffene polnische Arbeitskräfte, die ohne Ausweis bzw. ohne eine Aufenthaltsbescheinigung für den Ort, an dem sie angetroffen werden, festgenommen und der Staatspolizei zugeführt oder für diese eingeliefert werden. Gemäß Erlaß des Reichsführers SS vom 28.5.40 sind diese festgenommenen Polen nicht der Stapo sondern der Kriminalpolizeistelle zu melden. Eine Überstellung des Festgenommenen ist nicht in jedem Falle erforderlich; er ist vielmehr an das nächste Polizei- bzw. Gerichtsgefängnis einzuliefern. Auf Grund der über die Festnahme eingegangenen Mitteilung hat die Kriminalpolizeistelle die Pflicht, sofort festzustellen, ob die festgenommene Person in ihrer Fahndungskartei vermerkt ist. Trifft dies zu, so verständigt sie alsbald die ausschreibende Stapo-Stelle, damit weitere Weisungen von dort getroffen werden. Ist die festgenommene Person in der Fahndungskartei nicht vermerkt, so benachrichtigt die Kriminalpolizei das Amt V des RSHA, das anhand der zentralen Fahndungskartei die ausschreibende Stapo-Stelle feststellt und ihrerseits sowohl die ausschreibende Stapo-Stelle wie auch die Kriminalpolizeistelle des Ergreifungsortes verständigt. Als dann übernimmt die für den verlassenen Arbeitsort zuständige Stapo-Stelle die weitere Sachbearbeitung und veranlaßt je nach Sachlage des Einzelfalles entweder die Rückführung des Festgenommenen oder dessen Überführung in ein Arbeitserziehungs- bzw. Konzentrationslager.

Eine Zuführung festgenommener polnischer Arbeitskräfte unmittelbar bei der Geheimen Staatspolizei kommt nur dann in Frage, wenn diese Festnahme auf besondere Ersuchen der Staatspolizei hin erfolgt ist. In diesen Fällen liegt bei der Dienststelle der Geheimen Staatspolizei ein Festnahmeversuch vor, aus dem ersichtlich ist, wo der Pole seine Arbeitsstelle verlassen hat und wohin er zu überstellen ist.

Ich bitte, diese Verfügung zum Gegenstand eingehender Unterweisung

terweisung der mit der Sachbearbeitung beauftragten Beamten zu machen, damit jegliche Unklarheit über die Behandlung der polnischen Arbeitskräfte beseitigt wird.

gez. Biberstein.

Verteiler:

An den Herrn Polizeipräsidenten in Oppeln,  
die Herren Landräte des Bezirks,  
die Herren Oberbürgermeister in Neisse und Ratibor,  
das Grenzpolizeikommissariat in Löben,  
den Grenzpolizeiposten in Warthenau,  
die Außendienststellen in Ratibor, Neustadt, Neisse, Rosenberg  
und Heydebreck,  
:  
die Abteilung IIa, IIb, IIc, IIH und III im Hause.

Nachrichtlich:

An den Herrn Regierungspräsidenten in Oppeln,  
die Herren Oberstaatsanwälte in Oppeln, Neisse und Ratibor,  
die Herren Präsidenten des Landesarbeitsamtes und Reichstreuhän-  
ders der Arbeit für Oberschlesien in Kattowitz,  
den Herrn Leiter des Arbeitsamtes in Oppeln als Beauftragter des  
Reichstreuhänders der Arbeit in Oppeln.

----



Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei  
Partei-Kanzlei

Der Leiter der Partei-Kanzlei

Führerhauptquartier, den 26.11.1941.

Rundschreiben Nr. 32/41 g.

Betrifft: Einsatz von Sowjet-Russen.

In der Anlage übermitte ich Ihnen einen Vermerk über das Ergebnis der Besprechung, die am 7.11.41 beim Reichsmarschall abgehalten wurde, mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

Der Reichsmarschall hat inzwischen angeordnet, dass der nicht wehrmachtseigene Einsatz der Russen (Kriegsgefangene und Freiarbeiter) im Reich einschließlich Protektorat und Generalgouvernement sowie in den Reichskommisariaten von seiner Geschäftsgruppe Arbeitseinsatz zentral geleitet wird. Zur Durchführung bedient sie sich der allgemeinen Arbeitseinsatzverwaltung und im besetzten Osten der Organisation, die dem Wirtschaftsstab Ost bzw. den Reichskommissaren, Generalkommissaren usw. für den Arbeitseinsatz zur Verfügung steht.

Die Geschäftsgruppe Arbeitseinsatz wurde durch den Reichsmarschall für eine schnelle und zweckmässige Lösung aller mit dem Russen-Einsatz zusammenhängenden Fragen im zivilen Bereich verantwortlich gemacht.

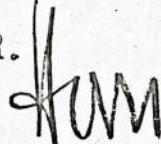
Der Reichsmarschall bittet, dass die beteiligten Stellen die Bedeutung der Angelegenheit durch ihre nachhaltige Mitarbeit anerkennen und dazu beitragen, etwa auftretende Schwierigkeiten nach Kräften zu überwinden.

Am 15. Dezember 1941 erwartet der Reichsmarschall den ersten Bericht der Geschäftsgruppe Arbeitseinsatz darüber, in welchem Ausmaße die von ihm am 7.11.41 gegebenen Richtlinien in die Praxis umgesetzt worden sind.

gez. M. Bormann

1 Anlage

F.d.R.



Verteiler:

Gauleiter

Besprechung vom 7.11.1941 über den

Einsatz von Sowjetrussen.

Für den Arbeitseinsatz von Sowjetrussen gab der Reichsmarschall folgende Richtlinien:

I. Kriegsentscheidend sind auch die stärkeren Arbeiterreserven im Heimatgebiet.

Die russischen Arbeitskräfte haben ihre Leistungsfähigkeit beim Aufbau der ungeheuren russischen Industrie bewiesen. Sie muß daher nunmehr dem Reich nutzbar gemacht werden. Diesem Befehl des Führers gegenüber sind Einwendungen sekundärer Natur. Die Nachteile, die der Einsatz bereiten kann, müssen auf ein Mindestmaß beschränkt werden: Aufgabe insbesondere der Abwehr und der Sicherheitspolizei.

II. Der Russe im Operationsgebiet.

Er ist vornehmlich beim Straßen- und Eisenbahnbau, bei Aufräumungsarbeiten, Minenräumen und beim Anlegen von Flugplätzen zu beschäftigen. Die deutschen Baubataillone sind weitgehend (Beispiel Luftwaffe!) aufzulösen; die deutschen Facharbeiter gehören in die Rüstung; Schippen und Steineklopfen ist nicht ihre Aufgabe, dafür ist der Russe da.

III. Der Russe in den Gebieten der Reichskommissare und des Generalgouvernements.

Es gelten die gleichen Grundsätze wie zu II. Darüber hinaus stärkerer Einsatz in der Landwirtschaft; fehlen die Maschinen, muß Menschenhand leisten, was das Reich im Agrarsektor vom Ostraum zu fordern hat. Ferner sind für die rücksichtslose Ausbeutung der russischen Kohlevorkommen genügend einheimische Arbeitskräfte bereitzustellen.

IV. Der Russe im Reichsgebiet einschließlich Protektorat.  
Die Einsatzzahl hängt vom Bedarf ab. Beim Bedarf ist

davon auszugehen, daß wenig leistende und viel essende Arbeiter anderer Staaten aus dem Reich abzuschieben sind, und daß die deutsche Frau künftig im Arbeitsprozeß nicht mehr so stark in Erscheinung treten soll. Neben kriegsgefangenen Russen sind auch freie russische Arbeitskräfte einzusetzen.

A. Der kriegsgefangene Russe.

1. Die Auswahl hat bereits in den Auffanglagern jenseits der Reichsgrenze zu erfolgen. Berufszugehörigkeit und Gesundheitszustand sind entscheidend. Gleichzeitig hat die Aussiebung nach volkstümsmäßigen und sicherheitspolizeilichen sowie Abwehr-Gesichtspunkten zu erfolgen.
2. Ebenso wie die Auswahl ist der Antransport zu organisieren, nicht zu improvisieren. Die Gefangenen sind schnell zu befördern. Ihre Verpflegung muß geordnet und ihre Bewachung unbedingt sichergestellt sein.
3. Offiziere sind tunlichst, Kommissare grundsätzlich vom Einsatz auszuschließen.
4. Der Russe gehört in erster Linie an folgende Arbeitsplätze (Rangordnung):

Bergbau

Bahnunterhaltung (einschl. Reparaturwerkstätten und Fahrzeugbau)

Rüstung (Panzer, Geschütze, Flugzeugzubehör)

Landwirtschaft

Bauwirtschaft

Großwerkstätten (Schustereien!)

Sonderkommandos für dringende Gelegenheits- und Notstandsarbeiten.

5. Für die Arbeitsweise gilt:

Grundsätzlich geschlossener Einsatz (mindestens 20); Ausnahmen nur mit ausdrücklicher Genehmigung.

In der Landwirtschaft kommen vornehmlich Großbetriebe in Frage; daneben Einsatz geschlossener Kommandos tagsüber in kleinen Wirtschaften reihum. In der Industrie einschl. Bergbau Einrichtung von "Russenbetrieben" als Idealzustand anzustreben (ausschließlich russische Arbeitskräfte unter deutschen Vorerarbeitern).

6. Unterbringung: Geschlossen in Lagern (Baracken).
  7. Aufsicht: Wehrmachtsangehörige während der Arbeit, aber auch deutsche Arbeiter, die hilfspolizeiliche Funktionen wahrzunehmen haben.  
Für die Sicherheitsmaßnahmen ist schärfste und schnellste Wirksamkeit entscheidend. Die Strafeskala kennt zwischen Ernährungsbeschränkung und standrechtlicher Exekution im allgemeinen keine weiteren Stufen.
  8. Bekleidung: Schaffung eines Einheitsarbeitsanzuges zweckmäßig. Erste Einkleidung ist laut OKW gesichert. Für die Fußbekleidung Holzschuhe die Regel. Unterwäsche ist den Russen kaum bekannt und gewohnt
  9. Verpflegung: Der Russe ist genügsam, daher leicht und ohne schwerwiegenden Einbruch in unsere Ernährungsbilanz zu ernähren. Er soll nicht verwöhnt oder an deutsche Kost gewöhnt, muß aber gesättigt und in seiner dem Einsatz entsprechenden Leistungsfähigkeit erhalten werden.
- B. Der freie russische Arbeiter.  
Einsatz und Behandlung werden in der Praxis nicht anders zu handhaben sein wie bei den kriegsgefangenen Russen. Bei beiden Kategorien kann besonders gute Leistung durch Abgabe von Genussmitteln in beschränktem Umfang anerkannt werden. Ausreichende, artgemäße Ernährung sind auch für den freien Arbeiter die Hauptsache.

Bei den Arbeitsbedingungen der freien Russen ist zu berücksichtigen:

1. Er kann ein kleines Taschengeld erhalten.
2. Der Unterhalt seiner Angehörigen muß gesichert sein.
3. Da seine Arbeitskraft dem Unternehmer billig zur Verfügung steht, ist auf einen finanziellen Ausgleich beim Arbeitgeber Bedacht zu nehmen.
4. Alteingesessene Angehörige der Baltenländer können Vergünstigungen erhalten. Ihre Barberüge können im Höchstfall den Löhnen angeglichen werden, die für im Reich arbeitende Polen vorgesehen sind. Dabei ist der allgemeine Lohnstandart im Ostland zu beachten.
5. Ukrainer genießen keine Sonderbehandlung. Der Führer hat angeordnet, daß sie künftig nicht mehr aus der Kriegsgefangenschaft zu entlassen sind.
6. Der Russeneinsatz darf unter keinen Umständen das Lohnproblem im Ostrauum präjudizieren. Jede finanzielle Maßnahme auf diesem Gebiet hat davon auszugehen, daß niedrigste Löhne im Osten - nach einer ausdrücklichen Führerweisung - eine Voraussetzung für den Kriegskostenausgleich und die Kriegsschuldenbereinigung des Reichs nach Kriegsende sind. Verstöße unterliegen härtester Ahndung.  
Dies gilt sinngemäß für jede Förderung "sozialer Bestrebungen" im russischen Kolonialgebiet.
7. Die russischen Freiarbeiter erhalten ein Abzeichen, das sie als solche kenntlich macht.

V. Für die Organisation des Russeneinsatzes (Zahl und Bedarfszugehörigkeit, Bedarfserhebung usw.) behält sich der Reichsmarschall eine besondere Anordnung vor. Jede Werbung und jeder Abtransport, die nicht über die Organisation gesteuert werden, sind untersagt. Werbung und Kriegsgefangeneinsatz sind einheitlich zu betreiben

- 5 -

und miteinander organisatorisch zu verkoppeln.

gez. von Normann

F.d.R.d.A.

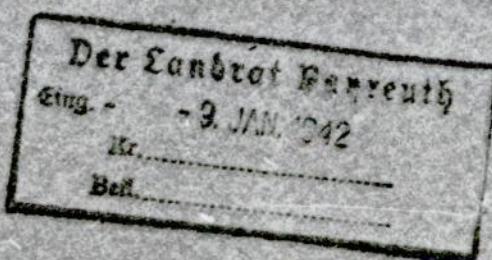
Rauweij

Es wird amtlich bescheinigt, daß die vorstehende  
7 Seite(n) umfassende Ablichtung mit der Vor-  
lage im Bundesarchiv, Bestand NS 6  
Nr. 336 vollständig übereinstimmt.  
Koblenz, den 4. 11. 1968

Schulz-Schafforz  
(Schulz-Schafforz)  
Archivinspektorin



C II - 31-



R u n d e r l a g  
des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen  
Polizei  
vom 10.12.1941 - S IV D 2 - 3382/40

Betrifft: Behandlung der im Reich einge-  
setzten Zivilarbeiter und -ar-  
beiterinnen polnischen Volkstums.

Der Reichsführer SS  
und  
Chef der Deutschen Polizei  
S IV D 2 c - 3382/40

Berlin, den 10.12.1941

An die

im nachgehefteten Verteiler  
näher bezeichneten Dienststellen.

Betrifft: Behandlung der im Reichsgebiet eingesetzten  
polnischen Zivilarbeiter und -arbeiterinnen.

Bezug: Erlasse vom 8.3.1940 - S IV D 2 - 382/40, 3.9.1940  
S IV D 2 - 3382/40 u. 14.10.1941 - S IVD 2 c - 1176/41.

Die vorstehenden Erlasse werden wie folgt ergänzt:

1. Vorschriften über die Erfassung:

a) Einreichung der Karteikarten.

Die gemäß Ziffer 1 c des Runderlasses vom 8.3.1940 einzureichen-  
den Karteikarten sind mit Sammelanschreiben zu übersenden. Das  
Anschreiben ist an das Reichssicherheitsamt - Referat  
IV C 1 - Kartei der polnischen Zivilarbeiter - zu richten.

b) Zivilarbeiter ukrainischen Volkstums.

Für Zivilarbeiter ukrainischen Volkstums ist in Zukunft nicht  
mehr die Aufenthaltsanzeige in deutsch-polnischer Sprache, son-  
dern die in der Dienstanweisung (Teil III) zur Ausländerpoli-  
zei-VO vorgesehene allgemeine Aufenthaltsanzeige zu verwenden,  
die gemäß Runderlaß vom 4.3.1941 - S IA (b) 7 Nr. 434/41/501  
(RMBlV.S.425) nunmehr auch in deutsch-ukrainischem Text her-  
gestellt wird und unmittelbar bei der Reichsdruckerei anzufo-  
dern ist. Ich weise jedoch darauf hin, daß für Zivilarbeiter  
polnischen Volkstums nach wie vor die im Runderlaß vom 8.3.40  
vorgesehenen besonderen Zivilarbeiter-Aufenthaltsanzeigen, die  
bei mir anzufordern sind, verwendet werden,

c) Bei der Deutschen Reichsbahn eingesetzte  
polnische Zivilarbeiter.

Nach einer zwischen dem Herrn Reichsarbeitsminister und dem  
Herrn Reichsverkehrsminister getroffenen Vereinbarung wird  
für die bei der Deutschen Reichsbahn beschäftigten polnischen  
Zivilarbeiter das Ausländer-Genehmigungsverfahren vereinfacht  
(den Dienststellen der Reichsarbeitsverwaltung mitgeteilt  
durch Runderlaß des RAM v. 21.1.41 - Va 576c.23/224), und zwar  
gilt für die polnischen Reichsbahnarbeiter die Arbeitserlaub-

nis im Altreich mit der Aushändigung der Arbeitskarte für die Dauer eines Jahres als erteilt, gleichgültig, auf welcher Arbeitsstelle die Polen beschäftigt werden.

Da infolgedessen bei der Versetzung eines derartigen Arbeiters an einen anderen Ort ein neuer Grauzettel von dem zuständigen Arbeitsamt nicht ausgestellt wird, lassen sich die Vorschriften der Ziffer 4 meines Runderlasses vom 3.9.1940 - S IV D 2 a - 3382/40 - über den Wechsel von Arbeitsplätzen auf derselbe Arbeiter nicht in vollem Umfang anwenden. Ich habe daher mit dem Herrn Reichsverkehrsminister vereinbart, daß beim Wechsel des Arbeitsortes polnischer, bei der Deutschen Reichsbahn beschäftigter Zivilarbeiter folgendes Verfahren in Kraft tritt:

- a- Die Reichsbahndienststelle des bisherigen Arbeitsortes unterrichtet die für diesen zuständige Ortspolizeibehörde,
- b- Die Reichsbahndienststelle des neuen Arbeitsortes verständigt die für diesen zuständige Ortspolizeibehörde. - Im übrigen sind die Vorschriften der Ziff. 4 d.Rd.Erlasses vom 3.9.1940 sinngemäß anzuwenden.
- c- Polnische Reichsbahnarbeiter, die ihren Arbeitsort häufig wechseln müssen (z.B. bei Beschäftigung in Bauzügen oder bei Gleisarbeiten) bleiben zur Vereinfachung der Verwaltungarbeit nach Vereinbarung der zuständigen Reichsbahndirektion mit der zuständigen Polizeibehörde bei einer bestimmten Polizeibehörde für eine bestimmte Reichsbahnstelle gemeldet; die letztere ist gezwungen, aufpolizeiliche Anfrage über den jeweiligen Aufenthaltsort der Polen Auskunft zu geben.

Die Aufenthaltserlaubnis gilt in diesem Falle als für den jeweils von der Reichsbahn bestimmten Arbeitsort erteilt (s.Ziff. 3 des Runderlasses vom 3.9.1940).

## 2. Aufenthaltszwang am Arbeitsort.

Eine Bestrafung polnischer Zivilarbeiter, die ihren Arbeitsort verlassen, auf Grund der Verordnung über die Behandlung von Ausländern vom 5.9.39 - RGBI.I, S. 1667 - ist nicht mehr möglich, da die ehemaligen polnischen Staatsangehörigen nicht mehr als feindliche Ausländer anzusehen sind.

Ich ersuche daher, in die von dort ergangenen Polizeiverordnungen über die Lebensführung der Zivilarbeiter polnischen Volkstums eine Bestimmung aufzunehmen, die den Polen das Verlassen des Arbeitsortes - soweit es nicht durch den Arbeitseinsatz bedingt ist - ohne Genehmigung der örtlichen Polizeibehörde verbietet.

3. Kennzeichnung.

Immer wieder auftretende Beschwerden über die ungenügende Kennzeichnung der polnischen Zivilarbeiter veranlassen mich, erneut die scharfe Durchführung der Polizeiverordnung über die Kenntlichmachung im Reich eingesetzter Zivilarbeiter polnischen Volkstums vom 8.3.1940 und die genaue Beachtung der Ziffer 8 meines Runderlasses vom 3.9.1940 zur Pflicht zu machen. Außerdem ist besonders darauf zu achten, daß keine Kennzeichen verwendet werden, die auf mit Anstecknadeln versehenen Platten befestigt sind und es dem Träger ermöglichen, das Abzeichen nach Bedarf abzulegen.

Fallen, die gegen die Kennzeichnungsvorschriften verstößen, sind mit fühlbaren Geldstrafen (Zwangsgeld) zu belegen und, wenn sie mehrfach ohne ~~P~~Kennzeichen betroffen werden, den Staatspolizei-leit-stellen zur weiteren Behandlung zuzuführen..

4. Urlaub.

Der Herr Reichsarbeitsminister hat mit meiner Zustimmung angeordnet, daß während der Wintermonate bewährten polnischen Arbeitskräften ohne Rechtsanspruch ein Heimurlaub bis zu 4 Wochen gewährt und darüber hinaus auch in besonders dringenden Fällen aus familiären Gründen (Todesfälle, schwere Erkrankungen in der Familie, Abschließung des Arbeiters oder seiner Kinder, eigene schwere Erkrankung usw.) Urlaub gewährt werden kann. (Erlasse des RAM vom 10.9.1941 - III b 17170/41 - und v. 1.11.1941 - Va 5771.23/1725 - ). Zuständig für die Urlaubserteilung sind die Dienststellen der Arbeitseinsatzverwaltung. Die Befüllung erfolgt im Regelfall durch Sondertransporte. Die beurlaubten Arbeitskräfte werden in diesemFalle mit sogenannten Transportausweisen, sonst mit besonderen Urlaubsbescheinigungen, die auf die letzte Seite des Umschlagblattes der Arbeitskarten gesetzt werden, ausgerüstet.

Sammel- und Einzeldurchlaßscheine sowie - erforderlichenfalls-Genehmigungen zur Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel sind in den genannten Fällen zu erteilen. Jedoch ist bei Einzelreisen strengster Maßstab anzuzeigen. Während des Festtagsverkehrs sind Einzeldurchlaßscheine für polnische Zivilarbeiter überhaupt nicht auszustellen.

5. Benutzung von Fotoapparaten.

Im Hinblick auf die bestehende Spionagegefahr und die kriegsbedingte Knappeit an Fotomaterial ist es unerwünscht, daß Zivilarbeiter polnischen Volkstums Fotogeräte benutzen. Ich ersuche daher - nötigenfalls durch Ergänzung der Polizeiverordnung - Vorsorge zu treffen, daß polni-

sche Zivilarbeiter nicht in den Besitz von Fotoapparaten gelangen bzw.  
diese, falls sie sie bereits erworben haben, wieder veräußern.

Die zuständigen Fachgruppen (Reichsinnungsverband des Fotografenhandwerks und Fachabteilung Foto, Kino Röntgen) habe ich gebeten, ihre Mitglieder anzuweisen, für polnische Zivilarbeiter im Hinblick auf die bestehende Materialknappheit

- a) Lichtbildaufnahmen, soweit sie nicht für behördliche Zwecke benötigt werden, nicht zu fertigen und auch sonstige Arbeiten für sie nicht auszuführen (Entwickeln von Filmen, Herstellen von Abzügen),
- b) an diese Personen Fotogeräte und Fotomaterial nicht zu verkaufen.

#### 6. Tragen von Orden und Ehrenzeichen.

Es ist unerwünscht, daß Zivilarbeiter polnischen Volkstums deutsche, polnische oder österreichische Orden und Ehrenzeichen tragen. Polnischen Zivilarbeitern, die derartige Orden und Ehrenzeichen tragen, ist dies durch die Kreispolizeibehörden zu verbieten. Die Orden und Ehrenzeichen können von der das Verbot aussprechenden Verwaltungsbehörde verwahrt werden.

#### 7. Merkblatt für Arbeitgeber.

Anstelle des mit Runderlaß vom 8.3.1940 (Ziff.4) übersandten Merkblattes für Arbeitgeber - Merkblatt FI - ist in Zukunft das nachgeheftete ergänzte Muster zu verwenden, das von jetzt ab ebenfalls zentral hergestellt wird und wie die übrigen Vordrucke hier zu bestellen ist.

Im Auftrage:  
gez.: Müller



Begläubigt:  
*Hoffmeyer*  
Sicherheitsleitangestellte.

Anlage zu Ziffer 7)

Merkblatt für deutsche Betriebsführer  
über das Arbeitsverhältnis und die Behandlung von  
Zivilarbeitern polnischen Volkstums aus dem Gene-  
ralgouvernement und den eingegliederten Ostgebieten.

Die Beanspruchung der gesamten deutschen Volkswirtschaft während des Krieges erfordert den Einsatz aller verfügbaren Arbeitskräfte. Die deutsche Regierung hat daher in großem Umfange Arbeiter und Arbeiterinnen polnischen Volkstums im Reichsgebiet zur Arbeit eingesetzt.

A.

Allgemeines Verhalten gegenüber Zivilarbeitern  
polnischen Volkstums.

Jeder deutsche Betriebsführer hat sich stets bewußt zu sein, daß die ihm unterstellten Zivilarbeiter polnischen Volkstums Angehörige eines Feindvolkes sind, und sein Verhalten danach einzurichten. Jeder gesellige Verkehr zwischen diesen Zivilarbeitern und Deutschen ist verboten. Die Betriebsführer haben darauf zu achten, daß die diesen Arbeitskräften auferlegten Beschränkungen gehauestens eingehalten werden. Diese Beschränkungen sind u.a. -

1. der Zwang, ein stets sichtbares, mit der jeweiligen Oberkleidung fest verbundenes Abzeichen (P) auf der rechten Brustseite zu tragen,
2. das Verbot, den Aufenthaltsort ohne besondere Genehmigung der Ortspolizeibehörde zu verlassen,
3. ein Ausgehverbot für die Nachtstunden,
4. das Verbot der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln oder Fahrrädern ohne ortspolizeiliche Erlaubnis,
5. das Verbot des Besuchs von Theatern, Kinos, Gaststätten u.a., gemeinsam mit der deutschen Bevölkerung,
6. das Verbot des Fotografierens und der Benutzung fotografischer Apparate,
7. das Verbot des geselligen und insbesondere des intimen Verkehrs mit Deutschen.

Verstöße gegen Ziffer 1 werden gemäß Reichspolizeiverordnung vom 8.3.1940, Reichsgesetzblatt I, Seite 555, Verstöße gegen die Ziffern 2 bis 6 durch die von den höheren Verwaltungsbehörden erlassenen Polizeiverordnung über die Lebensführung der polnischen Zivilarbeiter geahndet. Die Ahndung von Fällen des geselligen und insbesondere des intimen Verkehrs zwischen polnischen Zivilarbeitern und Deutschen erfolgt durch schärfste staatspolizeiliche Maßnahmen.

Deutsche Volksgenossen, die den Erfolg der den polnischen Zivilarbeitern gemachten Auflagen dadurch beeinträchtigen, daß sie zu Polen unerlaubte Beziehungen anknüpfen, für sie Briefe vermittel , Karten kaufen, Spirituosen und sonstige verknappte Waren besorgen, Fahrräder zur Verfügung stellen, die den Polen offenstehenden Gaststätten während deren Anwesenheit besuchen u. s. w., werden ebenso wie zur Rechenschaft gezogen.

Jeder Betriebsführer ist verpflichtet, ihm zur Kenntnis kommenden Zu widerhandlungen seiner Arbeitskräfte gegen die bestehenden Anordnungen, sonstiges abträgliches Verhalten der Polen und insbesondere jedes unerlaubte Verlassen des Arbeitsplatzes durch die polnischen Zivilarbeiter unverzüglich der Ortspolizeibehörde zu melden.

Der Betriebsführer hat dafür zu sorgen, daß die seiner Gefolgschaft angehörenden deutschen Volksgenossen eine Berührung mit den Arbeitskräften polnischen Volkstums während der Arbeit auf das unbedingt notwendige Maß beschränken und außerhalb der Arbeit ganz vermeiden.

#### B.

##### Unterbringung der Zivilarbeiter polnischen Volkstums.

Um eine Berührung dieser Arbeitskräfte mit der deutschen Bevölkerung weitgehendst auszuschließen, hat die Unterbringung der polnischen Arbeitskräfte grundsätzlich scharf getrennt von den Unterkünften der deutschen Volksgenossen zu erfolgen. Bei einem Arbeitseinsatz in gewerblichen Betrieben, auf Gütern und größeren Wirtschaften erfolgt die Unterbringung in geschlossenen Sammelunterkünften (Baracken, Schnitterkasernen usw.). Auch bei Einzelunterbringung polnischer Arbeitskräfte (bei kleineren Bauernwirtschaften) ist eine scharfe Trennung von dem deutschen Gesinde je nach den gegebenen Möglichkeiten durchzuführen. Um keine Gefahrenherde für die Gesundheit des deutschen Volkes zu bilden, haben die Unterkunftsräume den hygienischen Anforderungen zu entsprechen. Die sonst übliche Aufnahme von Gesindekräften in die häusliche Gemeinschaft hat bei den Arbeitskräften polnischen Volkstums unter allen Umständen zu unterbleiben. Die Mahlzeiten sind getrennt einzunehmen und die Arbeitspausen in getrennten Aufenthaltsräumen zu verbringen.

#### C.

##### Beschäftigungserlaubnis.

Die Beschäftigung polnischer Arbeitskräfte ist nur mit ausdrücklicher vorheriger Genehmigung des zuständigen Arbeitsamtes zulässig. Wer polnische Arbeitskräfte ohne diese Genehmigung einstellt, verstößt

gegen die Verordnung des Reichsarbeitsministers über ausländische Arbeitnehmer vom 23.1.1933, die auch für Schutzausländer gilt. Entlassung und Umsetzungen in andere Betriebe, auch dann, wenn Entlassung oder Umsetzung in beiderseitigem Einvernehmen erfolgt, sind nur mit Zustimmung des Arbeitsamtes zulässig. Entsprechend der dem Betriebsführer erteilten Beschäftigungsgenehmigung wird für den polnischen Arbeiter selbst vom Arbeitsamt die Arbeitserlaubnis für die ihm zugewiesene Arbeitsstelle erteilt und darüber eine Arbeitskarte ausgestellt, die dem Arbeiter durch die Ortspolizeibehörde ausgehändigt wird.

D.

Entlohnung.

Die Entlohnung polnischer landwirtschaftlicher Arbeiter ist grundsätzlich niedriger als die der deutschen Arbeiter. Sie erfolgt nach der "Reichstarifordnung für polnische landwirtschaftliche Arbeitskräfte" vom 8. Januar 1940 (Reichsarbeitsblatt Nr. 2 vom 15. Januar 1940). Die Reichstreuhänder der Arbeit haben für ihre Wirtschaftsgebiete Anordnungen erlassen, nach denen bestimmte Lohnsätze nicht überschritten werden dürfen. Soweit bestehende Arbeitsverträge höhere Löhne vorsehen, als sie die Reichstarifordnung festsetzt, können die vereinbarten Löhne gemäß Anordnung des Reichstreuhänders der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Brandenburg als Sondertreuhänder vom 8.1.1940 mit einer Aufkündigungsfrist von einer Woche auf die Sätze der Reichstarifordnung zurückgeführt werden. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten aus Arbeitsverhältnissen polnischer Landarbeiter werden unter Ausschluß der Arbeitsgerichtsbarkeit durch ein bei dem zuständigen Arbeitsamt errichtetes Schiedsgericht entschieden.

Die Arbeitsbedingungen für gewerbliche polnische Arbeitskräfte sind die gleichen, wie für entsprechende reichsdeutsche Kräfte, so weit nicht für polnische Arbeitskräfte abweichende Bestimmungen getroffen werden. Im übrigen richtet sich das Arbeitsrecht der polnischen Beschäftigten nach den Anordnungen über die arbeitsrechtliche Behandlung der Polen, die von den Reichstreuhändern der Arbeit bzw. dem Reichstreuhänder für den öffentlichen Dienst erlassen worden sind. Die für die private Wirtschaft geltenden Anordnungen werden demnächst durch eine einheitliche Anordnung des Reichsarbeitsministers ersetzt. Die Anordnungen enthalten das Verbot der Lohnfortzahlung an Feiertagen, von Familien- und Kinderzulagen, Geburten- und Heiratsbeihilfen, Sterbegeldern usw., zusätzlicher Wochenhilfe und Altersversorgung, von Weihnachtszuwendungen und dergl. Hinsichtlich der Familien-

heimfahrten gilt die Verordnung zur Regelung von Familienheimfahrten während der Kriegszeit für ausländische Arbeitskräfte im Deutschen Reich. Der Anspruch auf Urlaub und Familienheimfahrten ruht jedoch einstweilen auf Grund der Verordnung über den Urlaub der im Reich eingesetzten zivilen Arbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums vom 31.3.1941.

Über die Lohnauszahlung an polnische Zivilarbeiter sowie die Überweisung ihrer Ersparnisse in die Heimat gibt ein besonderes, vom Reichsarbeitsministerium herausgegebenes Werkblatt Auskunft.

#### E.

##### Sozialversicherung.

###### a) Kranken- und Unfallversicherung.

Polnische Arbeitskräfte unterliegen der Pflicht zur Kranken- und Unfallversicherung in gleicher Weise wie deutsche Arbeitskräfte.

###### b) Invalidenversicherung.

Die im Reich beschäftigten polnischen Arbeiter unterliegen allgemein der Invalidenversicherung. Eine Ausnahme besteht lediglich z.Zt. noch für polnische landwirtschaftliche Arbeiter, die im Generalgouvernement beheimatet sind und keinen Befreiungsschein besitzen. Die hierauf versicherungsfreien polnischen landwirtschaftlichen Arbeiter hat der Betriebsführer binnen 3 Tagen der Landesversicherungsanstalt anzuzeigen. Er hat für diese Arbeiter Zahlungen in Höhe des halben Invalidenversicherungsbeitrags an die Landesversicherungsanstalt zu leisten (§ 1235 Abs. 2 RVO).

###### c) Arbeitslosenversicherung.

Gewerbliche Arbeitskräfte unterliegen im gleichen Umfang der Beitragspflicht zur Arbeitslosenversicherung wie deutsche Arbeitskräfte. Die Beschäftigung in der Landwirtschaft ist verschaffungsfrei.

V e r t e i l e r.

<u>An die Herren Reichsstatthalter</u>			
in der <u>Westmark</u>	37	Merseburg	26
in		Erfurt	15
Wien	20	Schleswig	25
Oberdonau	21	Hannover	14
Niederdonau	31	Hildesheim	19
Tirol	15	Lüneburg	15
Salzburg	10	Stade	24
Kärnten	14	Osnabrück	13
Steiermark	25	Aurich	9
<u>die Landesregierungen</u>		Münster	20
<u>(Innenministerien)</u>		Minden	16
Württemberg	41	Arnsberg	29
Baden	56	Kassel	29
Thüringen	35	Wiesbaden	20
Hessen	24	Koblenz	16
Hamburg	11	Düsseldorf	30
Mecklenburg	22	Köln	13
Oldenburg	13	Trier	13
Braunschweig	16	Aachen	14
Bremen	7	Sigmaringen	6
Anhalt	12	<u>in Sachsen</u>	
Lippe-Detmold	6	Dresden	23
Schaumburg-Lippe	6	Leipzig	14
<u>die Herren Regierungs-</u>		Chemnitz	13
<u>präsidenten in Preußen</u>		Zwickau	15
Königsberg	17	<u>in Bayern</u>	
Gumbinnen	20	München	38
Allenstein	15	Regensburg	57
Marienwerder	18	Augsburg	34
Potsdam	23	Würzburg	31
Frankfurt/Oder	26	Ansbach	57
Stettin	22	<u>im Sudetenland</u>	
Köslin	17	Karlsbad	23
Schneidemühl	13	Aussig	25
Breslau	26	Troppau	20
Liegnitz	25	<u>in Danzig</u>	
Oppeln	22		
Magdeburg	23	<u>den Herrn Polizei-</u>	
Kattowitz	25	<u>präsidenten in</u>	
		<u>Berlin</u>	10

Hachrichtlich

a)	an alle Staatspolizei-leit-stellen mit Ausnahme der Staatspolizei-leit-stellen der eingegliederten Ostgebiete	je 5
	an alle Staatspolizei-leit-stellen in den eingegliederten Ostgebieten	je 1
b)	dem Amt I (I B 3) des R.S.H.A.	12
	dem Amt II (II A 2, II B 4) des R.S.H.A.	2
	dem Amt III des R.S.H.A.	1
	dem Amt IV (IV D - ausl.Arб., IV C 1, IV C 2, IV D 3, IV Gst.) des R.S.H.A.	5
c)	den Abt. I und VI des Reichsministeriums des Innern	2
	dem Herrn Reichsarbeitsminister	10
	dem Herrn Reichsprotektor in Böhmen und Mähren	3
	den Herren Reichsverteidigungskommissaren	je 1
	den Reichsstatthaltern (außer den bereits oben genannten)	je 1
	den Herren Oberpräsidenten in Preußen	je 1
d)	den Höheren W- und Polizeiführern (außer den Höheren W- und Polizeiführern Rußland-Nord, Rußland-Süd, Rußland-Mitte und für die besetzten Norwegischen und Nieder- ländischen Gebiete)	je 1
	Inspekteuren der Sicherheitspolizei und das SD	je 1
	Befehlshabern der Sicherheitspolizei und das SD	je 1
	allen Kommandeuren der Sicherheitspolizei und das SD	je 1
	im Generalgouvernement	
	allen SD-Leit-Abschnitten	je 1

Der Chef des Sicherheitspolizei  
und des SD

Berlin 12. Dezember 1944

IV D 2c - 1474/41 R. B.

S e c r e t → +0-

S ch n e l l b r i e f  
als "Geheim"

An alle  
Staatspolizei-leit-stellen

ausser Prag, Brünn, Posen, Litzmannstadt,  
Hohensalza, Bromberg, Zichenau,  
Schröttersburg,

die Befehlshaber der Sicherheitspolizei  
und des SD  
in Metz und Strassburg

Nachrichtlich

dem Amt I ( 12 St. für I B 3 )  
dem Amt IV (je 1 St. für IV Gst.)  
IV A und IV C 2).

An alle

Höheren 4 und Polizeiführer und Inspekteure der  
Sicherheitspolizei und des SD  
ausser den Höheren 4 und Polizeiführern  
Russland-Nord, Russland-Mitte, Russland-Süd,  
Krakau, Posen und Prag,  
sowie den Höheren 4 und Polizeiführern beim Reichs-  
kommissar für die besetzten norwegischen und niede-  
landische Gebiete.

Betrifft: Von polnischen Zivilarbeitern, ehemaligen polnischen  
Kriegsgefangenen und polnischen Kriegsgefangenen  
geschwängerte deutsche Frauen.

In allen Fällen, in denen bekannt wird, dass eine deutsche  
Frau mit einem Mann aus dem oben angeführten Personenkreis  
geschlechtlich verkehrt hat, ist zunächst unter Hinzuziehung  
eines Amtsarztes umgehend ~~XXXXXX~~ festzustellen, ob eine  
Schwangerschaft vorliegt. Ist dies der Fall, so ist sofort  
unter kurzer Schilderung des bis dahin festgestellten Sach-  
verhaltes durch PS an das Reichssicherheitshauptamt -IV D 2 -  
zu berichten. Hierbei ist anzugeben, wie weit die Schwangerschaf-  
t bereits vorgeschritten ist und ob und welche Personen  
ausser dem betreffenden Polen noch als Erzeuger für das

erwartende Kind in Betracht kommen. Das Kind, um das Erzeuger in Betracht kommt, ist sofort dem R.- und S.-Führer beim zuständigen IV-Oberabschnitt zur rasischen Musterung vorzuführen. Der Erlass des Reichsführers und Chefs der Deutschen Polizei vom 5.7.1941 .S-IV 2c -4883/40 g- 190- Absatz 2 und 3 findet entsprechende Anwendung. Über das Ergebnis ist ebenfalls durch FS und das Reichssicherheitshauptamt- IV beschleunigt zu berichten diese gesamte Berichtserstattung hat schon vor dem abschliessenden Bericht zu erfolgen. Ich weise darauf hin, dass diese ersten Ermittlungen trotz der notwendigen Eile sehr gewissenhaft durchzuführen sind, da von ihnen sehr wichtige Entscheidungen abhängen. Der Erlass gilt nicht für die eingegliederten Ostgebiete.

In Vertretung :  
gez. Müller

Angenommen:  
Unterschrift  
Kantleitangestellte.